



Leitfaden

Zur Anerkennung ausländischer Schul- und Berufsabschlüsse in Schleswig-Holstein
7. Auflage, April 2021

Förderprogramm "Integration durch Qualifizierung (IQ)"

Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse
Anerkennung beruflicher Qualifikationen
Zugang zum Hochschulstudium
Anerkennung reglementierter akademischer Berufe
Bewertung nicht reglementierter akademischer Berufe
Anerkennung von Titeln und Diplomen
Beglaubigungen und Übersetzungen von Dokumenten
Das "Meister-BAföG" nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)

www.iq-netzwerk-sh.de www.netzwerk-iq.de

Impressum

Herausgeber:

IQ Netzwerk Schleswig-Holstein c/o Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V. Sophienblatt 82-86 24114 Kiel

www.iq-netzwerk-sh.de www.frsh.de www.netzwerk-iq.de

Redaktion und Layout:

Koordination, IQ Netzwerk Schleswig-Holstein Sönke Jahn

Coverbilder:

IQ Netzwerk Sachsen-Anhalt / Ka Schmitz

7. Auflage, April 2021







Das Förderprogramm "Integration durch Qualifizierung (IQ)" zielt auf die nachhaltige Verbesserung der Arbeitsmarktintegration von Erwachsenen mit Migrationsgeschichte ab. Daran arbeiten bundesweit Landesnetzwerke, die von Fachstellen zu migrationsspezifischen Schwerpunkthemen unterstützt werden. Das Programm wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und den Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert. Partner in der Umsetzung sind das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und die Bundesagentur für Arbeit (BA).

Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen den Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung dieser Publikation verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein kein nachweislich vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verschulden vorliegt.

Alle in dieser Publikation enthaltenen Textbeiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Das Urheber- bzw. Nutzungsrecht liegt beim Förderprogramm "Integration durch Qualifizierung (IQ)" oder den jeweils gekennzeichneten Autor*innen, Agenturen, Unternehmen, Fotograf*innen und Künstler*innen. Jede Veröffentlichung, Übernahme, Nutzung oder Vervielfältigung von Texten, Bildern oder anderen Daten bedarf der schriftlichen Zustimmung durch das Förderprogramm "Integration durch Qualifizierung (IQ)" oder des jeweiligen Rechteinhabers.

Wenn Sie aus dieser Publikation zitieren wollen, dann bitte mit genauer Angabe des Herausgebers, des Titels und des Stands der Veröffentlichung. Bitte senden Sie zusätzlich ein Belegexemplar an den Herausgeber.

Das Förderprogramm "Integration durch Qualifizierung (IQ)" wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.









In Kooperation mit:





Inhaltsverzeichnis

V	orwort zur 7. Auflage	Seite 5
	Anerkennung von Berufsqualifikationen ist Schlüssel zur Integration	Seite 5
1	. Das IQ Netzwerk Schleswig-Holstein stellt sich vor	Seite 6
	1.1 Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung	Seite 7
	1.2 Qualifizierungsmaßnahmen im Kontext des Anerkennungsgesetzes	Seite 8
	1.3 Interkulturelle Kompetenzentwicklung der zentralen Arbeitsmarktakteur*innen	Seite 8
	1.4 Stärkung regionaler Netzwerke zur Fachkräftesicherung	Seite 9
2	. Viele Bildungswege	Seite 10
3	. Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse	Seite 12
	3.1 Voraussetzungen für die Anerkennung von Schulabschlüssen	Seite 12
	3.2 Antragsverfahren zur Anerkennung von Schulabschlüssen	Seite 13
	3.3 Möglichkeiten bei fehlenden oder unvollständigen Schulzeugnissen	Seite 15
	3.3.1 Die Plausibilitätsprüfung — eine Regelung nur für Geflüchtete	Seite 16
	3.3.2 Die externe Prüfung	Seite 16
	3.4 Wer ist zuständig?	Seite 17
	3.5 Sonderregelung für Spätaussiedler*innen	Seite 18
4	. Anerkennung beruflicher Qualifikationen	Seite 19
	4.1 Grundprinzipien der Bewertung beruflicher Qualifikationen	Seite 19
	4.2 Begriffserklärung	Seite 20
	4.3 Reglementierte Berufe	Seite 21
	4.4 Nicht reglementierte Berufe	Seite 22
	4.5 Rechtsanspruch auf Anerkennung oder Feststellung der Gleichwertigkeit	Seite 22
	4.6 Sonderregelungen für EU-Bürger*innen	Seite 22
	4.7 Sonderregelungen für Spätaussiedler*innen	Seite 24
	4.8 Anerkennung von betrieblichen Berufsausbildungen und zuständige Stellen	Seite 25
	4.8.1 Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit	Seite 25
	4.8.2 Kosten und Fördermöglichkeiten	Seite 26
	4.8.3 Zuständige Anerkennungsstellen für betriebliche Berufsausbildungen	Seite 29
	4.8.4 Erforderliche Unterlagen für die Antragstellung bei nicht reglementierten Ausbildungsberufen	Seite 32
	4.9 Zuständige Anerkennungsstellen für außerbetriebliche Berufsausbildungen	Seite 33
	4.10 Anerkennung von Berufen im Gesundheitswesen und zuständige Stelle	Seite 35
	4.11 Anerkennung von Berufen im Öffentlichen Dienst und zuständige Stelle	Seite 36
	4.12 Die Qualifikationsanalyse bei fehlenden Nachweisen	Seite 37
	4.13 Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz	Seite 38

5. Zugang zum Hochschulstudium	Seite 41
5.1 Hochschulzugang mit ausländischen Zeugnissen	Seite 41
5.2 Zuständige Stellen für die Studienplatzbewerbung	Seite 41
5.3 Zulassungsbeschränkte Studiengänge	Seite 43
5.4 Bewerbung um einen Studienplatz	Seite 43
5.5 Anerkennung ausländischer Studien- und Prüfungsleistungen	Seite 46
5.6 Aufenthaltsrechtliche Aspekte	Seite 46
5.7 Akademische Auslandsämter	Seite 47
5.8 Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz BAföG oder der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)	Seite 47
6. Anerkennung reglementierter akademischer Berufe	Seite 51
6.1 Grundsätze der Anerkennung	Seite 51
6.2 Reglementierte akademische Berufe	Seite 51
6.3 Regelungen auf Ebene der Europäischen Union	Seite 52
6.4 Regelungen für Angehörige aus Drittstaaten	Seite 52
6.5 Sonderregelungen für Spätaussiedler*innen	Seite 53
6.6 Antragsverfahren	Seite 53
6.7 Adressen der zuständigen Stellen für reglementierte akademische Berufe	Seite 55
6.7.1 Architekt*innen und Ingenieur*innen	Seite 55
6.7.2 Jurist*innen	Seite 55
6.7.3 Lehrkräfte	Seite 57
6.7.4 Sozialpädagog*innen, Sozialarbeiter*innen, Kindheitspädagog*innen	Seite 59
6.7.5 Steuerfachangestellte*r	Seite 59
6.7.6 Wirtschaftsprüfer*innen	Seite 60
6.7.7 Anerkennung als Lebensmittelchemiker*in	Seite 60
6.7.8 Psychologische Psychotherapeut*innen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen	Seite 61
6.7.9 Apotheker*innen	Seite 61
6.7.10 Ärzt*innen, Fachärzt*innen	Seite 62
6.7.11 Tierärzt*innen	Seite 66
7. Bewertung nicht reglementierter akademischer Berufe	Seite 68
8. Anerkennung von Titeln und Diplomen	Seite 71
9. Beglaubigungen und Übersetzungen von Dokumenten	Seite 72
10. Das »Meister-BAföG« nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)	
11. Nützliche Links	

Seite 4 Leitfaden 7. Auflage

Vorwort zur 7. Auflage

Anerkennung von Berufsqualifikationen ist Schlüssel zur Integration

Seit 2014 ist in Schleswig-Holstein gesetzlich geregelt: Alle Personen mit einem ausländischen Berufsabschluss dürfen prüfen lassen, ob dieser gleichwertig mit der geforderten inländischen Berufsqualifikation ist. Für einige Berufe ist die Gleichwertigkeit sogar Voraussetzung, um überhaupt in diesem Beruf arbeiten zu dürfen.

Für den Bund und auch für Schleswig-Holstein ist die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen ein wichtiger Baustein zur Deckung des Fachkräftemangels. Für die Zugewanderten hingegen ist es ein Schlüssel zum Arbeitsmarkt und somit zur Integration in unsere Gesellschaft.

2019 wurden in Schleswig-Holstein insgesamt 1.122 Anerkennungsverfahren für Berufsqualifikationen beantragt, davon 393 für landesrechtlich geregelte Berufe.



oto: Frank Peter

Die Anerkennungsverfahren sind jedoch noch sehr komplex. Teilweise dauern die Verfahren aus den unterschiedlichsten Gründen viel zu lang. Wir suchen weiterhin nach Möglichkeiten, diese Verfahren zu beschleunigen. Die Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Schleswig-Holsteins ist ein erster Schritt. Damit setzen wir u.a. auch für die landesrechtlich geregelten Berufe das beschleunigte Fachkräfteverfahren gem. § 81a des Aufenthaltsgesetzes um, das im Fachkräfteeinwanderungsgesetz vorgesehen ist. Dabei soll die zuständige Stelle innerhalb von zwei Monaten über die Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation entscheiden. Damit wird allein das Anerkennungsverfahren in diesen Fällen um bis zu einem Monat verkürzt. Mir ist bewusst, dass dies von allen Beteiligten großen Einsatz erfordert.

Ebenfalls im Rahmen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes wurde die Errichtung der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA) bei der Bundesagentur für Arbeit durch den Bund geregelt. Sie ergänzt die vorhandenen Beratungsstrukturen im Berufsanerkennungsverfahren und richtet sich speziell an Drittstaatenangehörige, die sich noch im Ausland befinden. Das Land Schleswig-Holstein hat mit dem Bund eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit mit der ZSBA unterzeichnet.

Dank der guten Zusammenarbeit aller beteiligten Institutionen erhalten die Antragstellenden schon jetzt eine umfängliche Beratung und Hilfestellung im Verfahren. Dabei ist ausdrücklich die Arbeit des IQ Netzwerkes Schleswig-Holstein zu nennen, das bereits seit Jahren Antragstellende durch den Anerkennungsprozess begleitet. Dieser Leitfaden des IQ Landesnetzwerkes erklärt ausführlich den Weg zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse und listet die wichtigsten Ansprechpartnerinnen und -partner für Antragsstellende und alle beteiligten Institutionen auf. Ich hoffe, dass er auch Ihnen eine Hilfe ist und Sie mit allen notwendigen Informationen versorgt.



Dr. Bernd Buchholz

Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein

1. Das IQ Netzwerk Schleswig-Holstein stellt sich vor

Das IQ Netzwerk Schleswig-Holstein ist Teil des bundesweiten Förderprogramms IQ »Integration durch Qualifizierung« und hat in der aktuellen Förderphase 2019–2022 — wie auch in den vorangegangenen Förderphasen — zum Ziel, die Arbeitsmarktchancen für Menschen mit Migrationsgeschichte zu verbessern. Wie das IQ Landesnetzwerk Schleswig-Holstein dies umsetzt, wird im Folgenden kurz zusammengefasst.

Bundesweit arbeiten 16 Landesnetzwerke im Förderprogramm »Integration durch Qualifizierung (IQ)«, die von fünf Fachstellen zu migrationsspezifischen Schwerpunktthemen unterstützt werden. Das Programm wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und den Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert. Partner in der Umsetzung sind das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und die Bundesagentur für Arbeit (BA).

Landesweit beraten die Teilprojekte im IQ Netzwerk Schleswig-Holstein zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufs- und Studienabschlüsse und entwickeln Qualifizierungsmaßnahmen. Zielgruppen sind Zugewanderte, Geflüchtete mit und ohne sicheren Aufenthaltsstatus sowie Menschen mit Migrationsgeschichte im erwerbsfähigen Alter, die einen ausländischen Berufsabschluss mitbringen. Um ihre Integration in den Arbeitsmarkt zu fairen Bedingungen zu unterstützen, werden weiterhin Beratungen zum Arbeits- und Sozialrecht angeboten.

Unterstützend bietet das Netzwerk In-House-Schulungen und Beratungen für Arbeitsmarktakteur*innen zur interkulturellen Kompetenzentwicklung und Antidiskriminierung und zum Personalmanagement an. Darüber hinaus stärkt es die Rolle migrantischer Selbstorganisationen im Hinblick auf die Integration in den Arbeitsmarkt und bietet Unterstützung und Beratung für Arbeitgeber*innen und Arbeitgeberservices zum Thema Fachkräfteeinwanderung in Schleswig-Holstein.

Das IQ Netzwerk Schleswig-Holstein ist ein heterogenes Integrationsnetzwerk, in dem operative Partner*innen wie Migrationsfachdienste, Migrant*innenorganisationen und Verbände eng mit strategischen Partner*innen aus den Bereichen der Arbeitsverwaltung, anderen relevanten Arbeitsmarktakteur*innen, Betrieben, Kammern und Unternehmen sowie Politik und Medien kooperieren.

Für die Koordination, den Informationsfluss, die Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit sowie als Zuwendungsempfänger und für Finanzkoordination, -controlling und die zuwendungsrechtliche Abwicklung ist die Koordinierungsstelle des Landesnetzwerks, unter Trägerschaft des Flüchtlingsrats Schleswig-Holstein e. V., zuständig.

Weitere Informationen zum Träger finden Sie unter: www.frsh.de.

Kontakt zur Landeskoordinierung:

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V. IQ Netzwerk Schleswig-Holstein Sophienblatt 82–86 24114 Kiel Telefon: 0431 20509524

E-Mail: iq-koordination@frsh.de

www.iq-netzwerk-sh.de

Seite 6 Leitfaden 7. Auflage

1.1 Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung

Wer eine abgeschlossene Ausbildung oder einschlägige Berufserfahrung aus dem Ausland besitzt und in Deutschland in seinem Beruf arbeiten möchte, muss diesen zuerst anerkennen lassen. Wie und wo stelle ich entsprechende Anträge? Hat mein Antrag Erfolgschancen und wie kann ich mich, wenn nötig, weiterqualifizieren?

Wenn Fachkräfte mit einer abgeschlossenen Ausbildung oder langjährigen Berufserfahrung aus dem Ausland (inkl. Asylsuchende mit Arbeitserlaubnis) in Schleswig-Holstein leben und arbeiten wollen, erhalten sie im IQ Netzwerk Schleswig-Holstein Informationen zur Anerkennung ihrer im Ausland erworbenen Abschlüsse und zum Zugang zu beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen.

Dazu berät das IQ Landesnetzwerk an unterschiedlichen Standorten in Schleswig-Holstein: Flensburg, Heide, Kiel, Lübeck, Neumünster und Norderstedt. Nach Bedarf wird landesweit zusätzlich auch mobile Beratung angeboten — dafür ist jeweils die nächste Beratungsstelle zu kontaktieren. Die Beratungen sind für alle Ratsuchenden kostenlos. Termine gibt es nach Vereinbarung direkt mit den Beratungsstellen oder über die Online-Terminvergabe auf der Website www.iq-netzwerk-sh.de.

Die Angebote zur Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung werden durch unterschiedliche Partner*innen, jedoch an den gleichen Standorten, zur Verfügung gestellt, sodass beide Beratungen leicht aufeinander abgestimmt und miteinander verzahnt werden können.

Zu beachten ist dabei aber immer: Die Anerkennung eines im Ausland erworbenen Abschlusses gilt jeweils nur in dem Bundesland der Antragstellung und ist damit nicht automatisch für alle Bundesländer Deutschlands erfolgt!

Rechtsberatung durch Faire Integration

Ergänzt wird das Beratungsangebot des IQ Netzwerks Schleswig-Holstein durch die Arbeit im Projekt Faire Integration. Hier werden Geflüchtete, Drittstaatsangehörige sowie Menschen mit Migrationsgeschichte zu sozial- und arbeitsrechtlichen Themen, die direkt mit dem Beschäftigungsverhältnis zusammenhängen, wie zum Beispiel zu Lohn, Arbeitszeit, Urlaub, Kündigung, Krankenversicherung usw., beraten und unterstützt. In den Beratungsstellen können sowohl Personen, die sich bereits in Arbeit, Ausbildung oder Praktikum befinden, Rat zu konkreten Fragestellungen erhalten. Auch Personen, die sich präventiv über ihre Arbeitsbedingungen informieren möchten, sind willkommen. Zwischen Januar 2019 und Juni 2020 fanden insgesamt 3.243 Ratsuchende Unterstützung in den Anerkennungs- und Qualifizierungsberatungsstellen innerhalb des IQ Netzwerks Schleswig-Holstein. Ihnen konnten konkrete Anerkennungs- bzw. Qualifizierungs- oder auch Finanzierungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.

Alle Beratungsstellen sowie die Online-Terminvergabe finden Sie auf: www.iq-netzwerk-sh.de/angebote/beratung/

1.2 Qualifizierungsmaßnahmen im Kontext des Anerkennungsgesetzes

Wer nach dem Bescheid einer Teilanerkennung die volle Anerkennung bzw. Gleichwertigkeit anstrebt (oder zur Arbeitsaufnahme zwingend benötigt), kann eine sogenannte Qualifizierungsmaßnahme oder einen Anpassungslehrgang absolvieren.

Für viele Personen, die ein Anerkennungsverfahren durchlaufen haben, sind die Suche nach einer passenden Qualifizierungsmaßnahme und der Zugang zu solchen Maßnahmen schwierig. Auch die Finanzierung von Maßnahmen und die regionale Erreichbarkeit können problematisch sein. Daher bietet das IQ Landesnetzwerk in Schleswig-Holstein für bestimmte Berufe im Handwerk, sowie für Gewerbeberufe, Gesundheitsberufe aber auch für Lehrkräfte, Ingenieur*innen und andere Akademiker*innen Qualifizierungsmöglichkeiten an. Diese werden in Kooperation etwa mit Kammern oder Berufsschulen, Bildungsträgern und weiteren Einrichtungen in unterschiedlichen Kreisen durchgeführt. Teilnehmende werden über die IQ Qualifizierungsberatungsstellen und Kooperationspartner*innen, wie die Agenturen für Arbeit oder Jobcenter, an diese Maßnahmen verwiesen. Die Maßnahmen sind für alle Teilnehmenden kostenlos!

Einen Überblick über die Maßnahmen finden Sie auf: www.iq-netzwerk-sh.de/angebote/qualifizierung/

1.3 Interkulturelle Kompetenzentwicklung der zentralen Arbeitsmarktakteur*innen

Unsere Gesellschaft und der Arbeitsmarkt werden immer vielfältiger und internationaler. Dies führt zur Bereicherung unserer Gesellschaft, aber zum Teil leider auch zu Diskriminierung von Menschen mit Migrationsgeschichte auf dem Arbeitsmarkt. Nach wie vor erschweren gesetzliche Regelungen, institutionelle Hürden und Vorbehalte die gleichberechtigte Teilhabe von Migrant*innen am Arbeitsleben. Die interkulturelle Öffnung gesellschaftlicher Institutionen ist eine wichtige Voraussetzung zum Abbau von Diskriminierungen und zum Erkennen und Erschließen vorhandener Potenziale.

Neben Arbeitsmaterialen, Informationen und Veranstaltungen bieten die Projekte im IQ Netzwerk Schleswig-Holstein speziell zugeschnittene Schulungen für Arbeitsmarktakteur*innen an. Um möglicher Diskriminierung vorzubeugen, werden Beratungen, Schulungen, Trainings, zielgruppenspezifische Informationen und die Begleitung von Organisationsentwicklung zu den Schwerpunkten Diskriminierungsschutz, interkultureller Kompetenzentwicklung sowie zur Stärkung migrantischer Selbstorganisation angeboten. Letztere haben die Ziele der Förderung von Vernetzung und Empowerment von Menschen mit Migrationsgeschichte sowie der Wahrung gleichberechtigter Chancen auf dem Arbeitsmarkt.

Alle Angebote finden Sie hier: www.iq-netzwerk-sh.de/angebote/teilhabe/

Seite 8 Leitfaden 7. Auflage

1.4 Stärkung regionaler Netzwerke zur Fachkräftesicherung

Zur Förderung regionaler Strukturen für die Arbeitsmarktintegration von neu eingewanderten Fachkräften werden durch die Arbeit dem Projekt Beratungsagentur Fachkräfteeinwanderung Arbeitgeber*innen in Schleswig-Holstein bei der Rekrutierung von Fachkräften aus dem Ausland beraten und unterstützt. Dabei steht unser Teilprojekt als Lotsenfunktionär den Akteur*innen zur Seite. Die Schwerpunkte dieses Teilprojekts sind:

- Sensibilisierung und Beratung von Arbeitgeber*innen, insbesondere migrantischen kleinund mittelständigen Unternehmen (KMU) zu Themen wie Einwanderung, Integration sowie Interkulturelle Öffnung und Antidiskriminierung.
- Analyse und Dokumentation des regionalen Fachkräftebedarfs, Öffentlichkeitsarbeit und Erstellung von Infomaterialien.
- Vernetzung von Ansprechpartner*innen der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA) und der Zentralen Auslandsvermittlung der Bundesagentur für Arbeit (ZAV) sowie mit anderen Akteur*innen in der Region.
- Unterstützung von Arbeitgeber*innen beim Integrationsmanagement.
- Unterstützung des Arbeitgeberservice der Bundesagentur für Arbeit (BA) im Bereich Fachkräfterekrutierung, besonders aus Nicht EU-Staaten

Alle Informationen finden Sie auf: www.iq-netzwerk-sh.de/angebote/fachkraeftenetzwerk/

2. Viele Bildungswege

In diesem Kapitel erfahren Sie, dass der Gesetzgeber die Regeln zur Anerkennung ausländischer Schul- und Berufsabschlüsse stetig zu vereinheitlichen und damit auch zu erleichtern versucht. Damit sich Antragsteller*innen trotz diverser Paragraphen zurechtfinden, hier ein kurzer Überblick der möglichen Bildungswege in Schleswig-Holstein.

Das deutsche Bildungssystem ist ein für Außenstehende schwer zu überschauendes, komplexes System. Ebenso unübersichtlich können die Regelungen zur Anerkennung von ausländischen Schul- und Berufsabschlüssen sein. Für viele Zuwander*innen kann der Weg zur Anerkennung ihrer im Herkunftsland erworbenen Qualifikationen eine langwierige und aufwändige Odyssee durch Behörden, Kammern und Verbände auf der Suche nach Zuständigkeiten und verbindlichen Informationen werden. Mit dieser Broschüre versuchen wir Ihnen einen Weg durch den Anerkennungsdschungel zu bahnen, den Weg zu den jeweiligen Anerkennungsstellen für Schleswig-Holstein aufzuzeigen und Verfahrensabläufe zu beschreiben.

Dabei meint Anerkennung nicht nur eine formale Bestätigung, hier also die Gültigkeit einer vorgelegten Bescheinigung oder die Rechtmäßigkeit zur Ausübung einer Befähigung. Im Begriff Anerkennung schwingen auch die Wortbedeutungen würdigen, loben, achten und respektieren mit, wie der Blick in den Duden beweist, dem maßgeblichen Wörterbuch der deutschen Sprache. Hier werden als Synonyme für die Anerkennung neben Beifall und Auszeichnung auch die Begriffe Achtung und Ansehen vorgeschlagen.

Die Anerkennung beruflicher Qualifikationen und Bildungsabschlüsse von Migrant*innen ist also weit mehr als nur ein formeller Akt. Sie ist ein Schritt, um gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Ohne diese wird Integration nicht nachhaltig wirken. Auch wenn dieser Leitfaden vor allem formelle Wege aufzeigt, so ist es uns trotzdem wichtig, »Anerkennung« im erweiterten Sinne zu betrachten. Formell können wir im Folgenden ausschließlich bei den reglementierten Berufen von Anerkennung sprechen. Diese Berufe können nur mit einer offiziellen Anerkennung bzw. einer Berufserlaubnis ausgeführt werden. Bei allen anderen, den nicht reglementierten Berufen, spricht man von Bewertung oder von der Feststellung der Gleichwertigkeit. Doch auch in diesen Berufen geht es darum, die Qualifikationen von Migrant*innen vor allem gesellschaftlich anzuerkennen.

In den vergangenen Jahren wurden mittels rechtlicher Vereinfachungen im Bereich der beruflichen Anerkennung die Verfahren immerhin vereinheitlicht — wenn auch nicht uneingeschränkt für alle Berufe und Abschlüsse. Seit April 2012 gibt es in Deutschland auch für Menschen aus Drittstaaten (neben EU-Bürger*innen aus den vier EFTA-Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz) einen Rechtsanspruch auf eine Gleichwertigkeitsprüfung für auf Bundesebene geregelte »nicht reglementierte« und »reglementierte« Berufe. Dieser Rechtsanspruch ist unabhängig von Staatsangehörigkeit, Herkunft und Aufenthaltsstatus. Geregelt wird dies durch das »Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen« (kurz »Berufsanerkennungsgesetz« oder BQFG). Damit sind Änderungen oder Anpassungen in den berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen wie zum Beispiel im Berufsbildungsgesetz (BBiG), den Handwerksordnungen und so weiter vorgenommen worden. Mit einer Novellierung des BQFG 2016 führte der Gesetzgeber unter anderem mit dem »Einheitlichen Ansprechpartner« und dem »Europäischen Berufsausweis« weitere Erleichterungen ein, die in dieser Broschüre näher ausgeführt werden. Jedoch gibt es eine ganze Reihe von Berufen, die vom Bundes-BQFG nicht erfasst werden. Dazu zählen alle Berufe, die landesrechtlich geregelt sind (unter anderem Lehrer*in, Erzieher*in, Ingenieur*in, Architekt*in). Welche Regelungen es in Zukunft für Menschen aus Großbritannien, in Bezug auf die Anerkennung ihrer Abschlüsse in Deutschland,

Seite 10 Leitfaden 7. Auflage

geben wird, ist aufgrund des EU-Austritts noch offen. Aktuell sind sie als Drittstaaten-Angehörige zu betrachten.

Um die Lücke der landesrechtlich geregelten Berufe zu schließen, verabschiedeten alle 16 Bundesländer eigene Länder-BQFGs für die Berufe, die das Bundes-BQFG nicht umfasst. Das schleswig-holsteinische »Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Schleswig-Holstein« trat erstmals im Juni 2014 in Kraft, es lehnte sich wesentlich an das Bundesgesetz an. Dieses BQFG-SH befindet sich aktuell in Anpassung, aufgrund des im März 2020 in Kraft getretenen Fachkräfteeinwanderungsgesetz. (Sollten die Anpassungen zu inhaltlichen Änderungen in diesem Leitfaden führen, passen wir diesen schnellstmöglich entsprechend an.) Dieser Prozess wird voraussichtlich bis Anfang des Jahres 2021 andauern. Es ist aber zu erwarten, dass sich das überarbeitete BQFG-SH wieder wesentlich an das Bundesgesetz anlehnen wird.

Im Fachkräfteeinwanderungsgesetz wurde für die Erleichterung der Zuwanderung von Fachkräften vor allem das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) überarbeitet. Die darin vorgenommenen Änderungen im Aufenthaltsrecht für Anerkennungsverfahren sind in dieser Auflage des Leitfadens schon aufgenommen, etwa zum Aufenthalt für berufliche Qualifizierungsmaßnahmen in Deutschland. Ansonsten zielt das Fachkräfteeinwanderungsgesetz vor allem darauf ab, Fachkräften, die sich noch in ihrem Herkunftsland aufhalten, den Zugang nach Deutschland zu vereinfachen. So könnten Arbeitgeber*innen bei der Einstellung einer Person, die sich noch im Ausland befindet, ein gebührenpflichtiges beschleunigtes Anerkennungsverfahren anstoßen, um die Feststellung der Gleichwertigkeit zügiger als gewohnt zu ermöglichen. Als weitere wesentliche Änderung durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz verzichtet die Arbeitsagentur künftig bei anerkannter Qualifikation und vorhandenem Arbeitsvertrag auf eine Vorrangprüfung (Vorrang für deutsche oder europäische Bewerber*innen oder anerkannte Flüchtlinge). Ebenso wird die Begrenzung auf Mangelberufe bei der Einstellung von Fachkräften aus Drittstaaten bei qualifizierter Berufsausbildung aufgehoben. Mehr zum Fachkräfteinwanderungsgesetz siehe Kapitel 4.13.

Ausgenommen vom »Berufsanerkennungsgesetz« bzw. BQFG sind die Bewertungsverfahren zu nicht reglementierten akademischen Hochschulabschlüssen und die Verfahren zu Schulabschlüssen. Über diese Bewertungsverfahren wird ebenfalls in dieser Broschüre informiert.

Die bisherigen Sonderregelungen für Spätaussiedler*innen, das Verfahren nach der EU-Richtlinie 2005/36/EG und Regelungen zur gegenseitigen Anerkennung nach bilateralen Abkommen mit Österreich und Frankreich sowie Schweden bleiben bestehen. Spätaussiedler*innen können wählen, wie sie eine mitgebrachte Qualifikation prüfen lassen wollen: nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG) oder nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG).

3. Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse

In diesem Kapitel wird beschrieben, unter welchen Voraussetzungen im Ausland erworbene Schulabschlüsse in Schleswig-Holstein anerkannt werden und welche Möglichkeiten es gibt, einen Schulabschluss nachzuholen.

Neben der vierjährigen Grundschule gibt es in Schleswig-Holstein als weiterführende Schulformen die Gemeinschaftsschule und das Gymnasium. Es gibt drei verschiedene Schulabschlüsse. In der Gemeinschaftsschule erwerben Schüler*innen in der Sekundarstufe I in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 in einem gemeinsamen Bildungsgang nach Abschluss der 9. Klasse den »Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss«. Nach Abschluss der 10. Klasse wird der »Mittlere Schulabschluss« erlangt.

Auf einem Gymnasium, aber auch an manchen Gemeinschaftsschulen, können Schüler*innen nach meist insgesamt 13 Schuljahren in der gymnasialen Oberstufe (Sekundarstufe II) ihr Abitur ablegen. Mit diesem Schulabschluss erwerben sie die allgemeine Hochschulreife als Zugangsqualifikation für ihr Studium an einer Hochschule.

3.1 Voraussetzungen für die Anerkennung von Schulabschlüssen

Für die Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse werden zunächst die Voraussetzungen verglichen, die im Herkunftsland und in Deutschland zum jeweiligen Abschluss führen: Wie lange wurde die Schule besucht? Welche Fächer wurden in welchem Umfang belegt? Ergeben sich ausreichende Übereinstimmungen, wird der ausländische Schulabschluss als gleichwertig mit einem entsprechenden deutschen Abschluss anerkannt.

Erster allgemeinbildender Schulabschluss (vormals Hauptschulabschluss)

Für die Gleichstellung des ausländischen Abschlusses mit dem deutschen »Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss« müssen mindestens neun hintereinander aufsteigende Schulklassen an einer allgemeinbildenden Schule mit Erfolg (erfolgreicher Abschluss des letzten Schuljahres oder Versetzung in die höhere Klasse) besucht worden sein.

Mittlerer Schulabschluss (vormals Realschulabschluss)

Für die Gleichstellung des ausländischen Abschlusses mit dem deutschen »Mittleren Bildungsabschluss« müssen mindestens zehn hintereinander aufsteigende Klassen an einer allgemeinbildenden Schule erfolgreich abgeschlossen worden sein. Hierfür muss der Unterricht in zwei
Sprachen, der Muttersprache und einer Fremdsprache, nachgewiesen werden sowie der Unterricht in Mathematik und einem weiteren naturwissenschaftlichen Fach wie Biologie, Chemie oder
Physik. Zusätzlich dazu ist der Besuch des Unterrichts in einem gesellschaftskundlichen Fach wie
Geschichte oder Geographie nachzuweisen.

Qualifikation für ein Studium an einer Hochschule (Abitur)

Bei ausländischen Abschlüssen an weiterführenden, allgemeinbildenden Schulen wird ebenfalls geprüft, ob der Abschluss im Herkunftsland den Zugang zu einem Studium an einer Hochschule ermöglicht. Prinzipiell eröffnen solche Abschlüsse auch den Zugang zu Hochschulen in Deutschland. Schulabschlüsse an mindestens einer zwölfjährigen allgemeinbildenden Schulform ermöglichen in der Regel die direkte Aufnahme eines Studiums an einer Hochschule in Deutschland.

Seite 12 Leitfaden 7. Auflage

Aber: Falls die Zulassung zum Studium an einer Hochschule trotz Schulabschluss im Herkunftsland dennoch erst nach einer weiteren Aufnahmeprüfung erfolgt, kann die Zulassung zum Studium ohne eine solche Prüfung auch in Deutschland nicht erteilt werden. Deshalb erfordern Schulabschlüsse aus außereuropäischen Herkunftsländern für einen erstrebten Zugang zum Studium häufig den Besuch eines Vorbereitungskurses an einem deutschen Studienkolleg. Dort wird mit einer abschließenden Feststellungsprüfung eine fachgebundene Hochschulreife nur für den gewünschten Studiengang erworben. Studierende können während ihres Studiums den Studiengang nicht selbst wechseln.

Allerdings: Wer bereits ein Studium an einer anerkannten ausländischen Hochschule im Rahmen eines regulären Studienganges abgeschlossen hat, kann sich in der Regel in alle grundständigen Studiengänge (z. B. Bachelor-Studiengänge) an Hochschulen in Deutschland einschreiben. Und ein begonnenes ein- oder zweijähriges Hochschulstudium an einer anerkannten ausländischen Hochschule, im Rahmen eines regulären Studienganges, ermöglicht in der Regel die Bestätigung einer Qualifikation für einen direkten fachgebundenen Hochschulzugang.

Ausführliche Informationen über die Verfahren und die Zuständigkeiten beim Zugang zum Hochschulstudium finden Sie im Kapitel 5 dieses Leitfadens.

Hinweise zum Studium in Deutschland mit ausländischen Bildungsnachweisen finden Sie in einer Zulassungsdatenbank auf der Webseite www.daad.de des Deutschen Akademischen Austauschdienstes unter »In Deutschland studieren & forschen« —> »Studium planen« —> »Voraussetzungen« —> »Zulassungsdatenbank«. Schneller aufzurufen ist die Zulassungsdatenbank über den Kurzlink: https://t1p.de/9zzf.

Anforderungen an die Bewertung und Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse:

Erster allgemein bildender Schulabschluss (vormals Hauptschulabschluss)

Mindestens neun aufsteigende Schuljahre an einer allgemein bildenden Schule mit allgemein bildenden Unterrichtsfächern und mit mindestens ausreichenden Leistungen.

Für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG) können hier Sonderregelungen gelten!

Mittlerer Schulabschluss (vormals Realschulabschluss)

Mindestens zehn aufsteigende Schuljahre an einer allgemein bildenden Schule und mit mindestens ausreichenden Leistungen in den folgenden Fächern:

- Herkunftssprache
- Fremdsprache
- Mathematik
- Naturwissenschaftliches Fach
- •Gesellschaftskundliches Fach

3.2 Antragsverfahren zur Anerkennung von Schulabschlüssen

Die Anerkennungsgesetze des Bundes und auch der Bundesländer umfassen nicht die Anerkennung von Schulabschlüssen. Das in Schleswig-Holstein für die Anerkennung von Schulabschlüssen zuständige Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bewertet im Ausland erworbene Schulabschlüsse aufgrund des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) § 140 Abs. 3 nur mit Wirkung für das Land Schleswig-Holstein.

Weitere Informationen zur Anerkennung von Schulabschlüssen in Schleswig-Holstein erhalten Sie unter dem Kurzlink: https://t1p.de/827r.

Folgende Unterlagen sind zur Bewertung und Anerkennung einzureichen:

- Ein Lebenslauf mit schulischer Entwicklung in tabellarischer Form auf dem Formular zur »Bewertung von Bildungsnachweisen«. Das Formular steht auf der Webseite der Landesregierung www.schleswig-holstein.de zum Download bereit: Unter »Landesregierung« » »Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur« »Service« »Formulare« »Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise«. Schneller findet man das Formular über den Kurzlink: https://t1p.de/f45n.
- Beglaubigte Kopien der Originalzeugnisse einschließlich einer Fächer- und Zensurenliste in der originalsprachigen Fassung und in deutscher Übersetzung, angefertigt von einer*einem vereidigten Übersetzer*in. Eine Übersetzung ist bei Bildungsnachweisen in englischer oder französischer Sprache nicht erforderlich. Für weitere Informationen zu Beglaubigungen und Übersetzungen siehe auch Kapitel 9.
- Falls vorhanden: beglaubigte Kopien der Unterlagen eines Studiums, zum Beispiel der Nachweis über die Teilnahme an einer interuniversitären Hochschulaufnahmeprüfung, eine akademische Bescheinigung, das Studienbuch, ein Immatrikulationsnachweis oder das Diplom, einschließlich dazugehörender Anlagen in der originalsprachigen Fassung und in deutscher Übersetzung, angefertigt von einer*einem vereidigten Übersetzer*in. Bei Bildungsnachweisen in englischer oder französischer Sprache ist eine Übersetzung nicht erforderlich. Weitere Informationen zu Beglaubigungen und Übersetzungen siehe auch Kapitel 9.

Bitte beachten Sie: Aus den Ländern Afghanistan, China, Eritrea, Iran, Irak, Jemen, Kenia, Kamerun, Somalia, Syrien und Vietnam sind die Bildungsnachweise im Original vorzulegen. Im Einzelfall kann die Vorlage von Originaldokumenten auch aus anderen Ländern erforderlich sein.

- Eine Kopie des Passes oder Personalausweises oder eines anderen Ausweisdokuments, zum Beispiel des Aufenthaltstitels oder der Aufenthaltsgestattung.
- Die Angabe der*des Antragsteller*in, ob man sich schon anderswo um eine Anerkennung der Zeugnisse bemüht hat. Siehe Punkt 7 auf dem Formular zur »Bewertung von Bildungsnachweisen«. Zum Formular siehe obigen Kurzlink: https://t1p.de/f45n.
- Bei einer Änderung des Namens ist eine beglaubigte Kopie des Dokuments vorzulegen, aus dem die Änderung des Namens ersichtlich ist, zum Beispiel eine Heiratsurkunde, die Bescheinigung über die Namensänderung (in der originalsprachigen Fassung und in deutscher Übersetzung, angefertigt von einer*einem vereidigten Übersetzer*in). Bei Nachweisen in englischer oder französischer Sprache ist die Übersetzung nicht erforderlich. Für weitere Informationen zu Beglaubigungen und Übersetzungen siehe auch Kapitel 9.
- Bei Spätaussiedler*innen ist zusätzlich eine beglaubigte Kopie des Vertriebenenausweises oder der Bescheinigung nach Bundesvertriebenengesetz § 15 BVFG vorzulegen.
- Bei Bewerber*innen, die nur die letzten beiden Schuljahre im Ausland absolvierten, ist auch eine beglaubigte Kopie des letzten deutschen Zeugnisses vorzulegen.
- Die Kopie eines aktuellen Bescheides über die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), etwa des Leist-

Seite 14 Leitfaden 7. Auflage

ungsbescheids vom Jobcenter oder des Bescheids über Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), um die Befreiung von der Verwaltungsgebühr zu beantragen.

Gebühren:

- 50,00 Euro für die Bescheinigung der Gleichwertigkeit des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses oder des Mittleren Schulabschlusses.
- 60,00 Euro für die Bescheinigung der Gleichwertigkeit einer Hochschulzugangsqualifikation ohne Festsetzung einer Note.
- 75,00 Euro für die Bescheinigung der Gleichwertigkeit einer Hochschulzugangsqualifikation mit Festsetzung einer Note.
- 100,00 Euro für die Bescheinigung der Gleichwertigkeit eines Abschlusses einer Berufsfachschule oder einer Fachschule.
- 20,00 Euro für die Ausstellung einer Zweitausfertigung.

Von der Zahlung dieser Gebühren für die Ausstellung einer Bescheinigung der Gleichwertigkeit wird auf Antrag befreit, wer zum Beispiel Leistungen nach SGB II oder AsylbLG erhält. Die aktuelle Höhe der anfallenden Gebühren ist dem Formular zur Bescheinigung der Gleichwertigkeit unter dem Kurzlink https://t1p.de/f45n zu entnehmen.

3.3 Möglichkeiten bei fehlenden oder unvollständigen Schulzeugnissen

Häufig kommt es vor, dass Schulzeugnisse verloren gehen, beispielsweise bedingt durch Kriege im Herkunftsland oder durch die Umstände einer Flucht. In diesem Fall ist eine Anerkennung nur durch eine externe Prüfung möglich. Darüber hinaus ist es möglich, dass eine Gleichwertigkeit mit einem deutschen Schulabschluss nicht bestätigt werden kann. Etwa wenn die Schulausbildung im Herkunftsland weniger als neun Jahre dauerte. In diesen Fällen gibt es mehrere Möglichkeiten:

- Die antragstellende Person holt den fehlenden Abschluss an einer Berufsfachschule, im Rahmen einer Maßnahme bei einem staatlich anerkannten Weiterbildungsträger, an einer Abendschule oder im Fernunterricht nach. Finden die Abschlussprüfungen nicht an einer öffentlichen Schule statt, sind diese im Rahmen der externen Prüfungen abzulegen. Für Informationen zur externen Prüfung siehe Kapitel 3.3.2.
- Die antragstellende Person bewirbt sich ohne anerkannten Schulabschluss um eine Berufsausbildung in Deutschland. Bei Abschluss einer zweijährigen dualen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf wird mit dem Abschlusszeugnis der Berufsschule gleichzeitig ein Erster allgemeinbildender Schulabschluss erworben. Bei erfolgreichem Abschluss einer mindestens dreijährigen dualen Berufsausbildung wird auch der Mittlere Schulabschluss erworben. Über die Möglichkeiten im Einzelfall informieren die Berufsschulen und Regionalen Bildungszentren. Berufe, die eine rein schulische Ausbildung vorsehen, sind von dieser Möglichkeit (Zugang ohne anerkannten Schulabschluss) ausgeschlossen. Zu diesen so genannten außerbetrieblichen Ausbildungen gehören zum Beispiel pädagogische Berufe oder Gesundheitsberufe.
- Besondere staatliche oder private Schulen ermöglichen, nach abgeschlossener Berufsausbil-

dung oder nach dreijähriger Berufstätigkeit, die allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder Fachhochschulreife nachzuholen. Teilnehmer*innen solcher Kurse können diese Ausbildung zum Teil über Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz BAföG finanzieren, wenn die Voraussetzungen gemäß BAföG § 8 erfüllt sind.

Auskünfte über die Möglichkeiten zum nachträglichen Erwerb der in Schleswig-Holstein erreichbaren Schulabschlüsse erteilen die berufsbildenden Schulen oder das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein. Die Kontaktdaten zum Ministerium siehe Kapitel 3.4.

3.3.1 Die Plausibilitätsprüfung — eine Regelung nur für Geflüchtete

Die im Januar 2017 in Schleswig-Holstein in Kraft getretene »Landesverordnung über eine Plausibilitätsprüfung« (PlausiPrV SH) lief zum 31. Januar 2021 aus und wurde nicht verlängert.

3.3.2 Die externe Prüfung

Mit der externen Prüfung kann ein Erster allgemeinbildender Schulabschluss oder ein Mittlerer Schulabschluss erworben werden, ohne dass hierfür spezielle Lehrveranstaltungen besucht werden müssen. Geregelt wird das in der »Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses durch Personen ohne Schulbesuch sowie Schülerinnen und Schüler nicht staatlich anerkannter Ersatzschulen (ExternenPVO)«. Online zu finden unter dem Kurzlink: https://t1p.de/zqsq.

An der externen Prüfung können Menschen teilnehmen, die ihren Wohnsitz in Schleswig-Holstein haben, die noch keinen gleichwertigen Bildungsabschluss erworben haben, die sich hinreichend auf die Prüfung vorbereitet haben und die nicht auf eine öffentliche oder staatlich anerkannte Schule gehen.

Für die externe Prüfung muss ein Antrag auf Zulassung bei der für den Wohnsitz zuständigen unteren Schulaufsichtsbehörde gestellt werden, dem Schulamt des Kreises oder der kreisfreien Stadt. Die Adressen finden sich online im Zuständigkeitsfinder Schleswig-Holstein unter der Web-Adresse zufish.schleswig-holstein.de. Geben Sie in der Suche Ihren Wohnort oder Ihre Postleitzahl ein und wählen nach dem Klick auf »Weiter« im nächsten Schritt »Behördensuche nach Bezeichnung« aus. Tippen Sie »Schulamt« ein und klicken auf »Suchen«.

Seite 16 Leitfaden 7. Auflage

Diese Tabelle zeigt, welche Fächer im schriftlichen und im mündlichen Teil geprüft werden:

Erster allgemeinbildender Schulabschluss

1. Drei schriftliche Prüfungen:

In Mathematik, in Deutsch und in der ersten Fremdsprache oder Muttersprache (sofern qualifizierte Prüfer*innen dafür zur Verfügung stehen).

2. Drei mündliche Prüfungen:

Mindestens eine mündliche Prüfung aus den naturwissenschaftlichen Fächern: Biologie, Chemie, Physik, Technik/Informatik, und mindestens eine mündliche Prüfung aus einem der gesellschaftswissenschaftlichen Fächern: Geographie, Geschichte, Wirtschaft/Politik. Die dritte mündliche Prüfung ist frei zu wählen.

Bei Vorlage eines anerkannten Fremdsprachenzertifikats auf der Niveaustufe A2 des »Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen« (GER) entfällt die Prüfung in der ersten Fremdsprache.

Mittlerer Schulabschluss

1. Drei schriftliche Prüfungen:

In Mathematik, in Deutsch und in der ersten Fremdsprache oder Muttersprache (sofern qualifizierte Prüfer*innen dafür zur Verfügung stehen).

2. Fünf mündliche Prüfungen:

Mündliche Prüfungen sind vorgesehen in Deutsch und in Mathematik.

Außerdem drei weitere mündliche Prüfungen mit jeweils mindestens einer mündlichen Prüfung aus den naturwissenschaftlichen Fächern (Biologie, Chemie, Physik, Technik/Informatik) und mindestens einer mündlichen Prüfung aus einem der gesellschaftswissenschaftlichen Fächer (Geographie, Geschichte, Wirtschaft/Politik).

Bei Vorlage eines anerkannten Fremdsprachenzertifikats auf der Niveaustufe B1 des »Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen« (GER) entfällt die Prüfung in der ersten Fremdsprache.

Die Meldung zur Abschlussprüfung muss bis zum 31. Januar desselben Jahres beim zuständigen Schulamt erfolgen. Die Termine der schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie die Termine für die Nachprüfungen werden vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im »Nachrichtenblatt des Ministeriums« als PDF unter https://t1p.de/g4qs veröffentlicht. Ebenso werden die Termine online auf der Webseite »Zentrale Abschlüsse in Schleswig-Holstein« auf der Webseite za.schleswig-holstein.de veröffentlicht. Die externe Prüfung findet auf Deutsch statt.

3.4 Wer ist zuständig?

Zuständig für die Frage zur Anerkennung der Gleichwertigkeit sowohl des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses als auch des Mittleren Schulabschlusses ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein. Auch die Anerkennung einer Hochschulzugangsberechtigung liegt im Aufgabenbereich des Ministeriums, wenn sie zur Ausübung eines Berufes oder zur Durchführung einer Ausbildung benötigt wird.

Für die Aufnahme oder Fortsetzung eines Studiums entscheidet die jeweilige Hochschule im Rahmen von Zulassungs- und/oder Immatrikulationsverfahren. Die Hochschulen entscheiden auch, ob ausländische Bildungsnachweise zum Studium in Schleswig-Holstein berechtigen und wie diese eingestuft werden können. Die Entscheidung ist auf den angestrebten Studiengang beschränkt. Für weitere Informationen zum Zugang zum Hochschulstudium siehe Kapitel 5.

Die Zeugnisbewertung beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erfolgt nach vollständigem Eingang aller Antragsunterlagen. Die Anträge können per Post gesendet oder direkt beim Ministerium eingeworfen werden. Der Hausbriefkasten des Ministeriums befindet sich in der Brunswiker Straße 16 – 22, in 24105 Kiel.

Aufgrund der Corona-Pandemie werden bis auf weiteres keine Besuchstermine in der Zeugnisbewertung vergeben. Zur persönlichen Beratung können Fragen allerdings per E-Mail oder telefonisch an das Ministerium gerichtet werden.

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

Brunswiker Straße 16-22

24105 Kiel

Kurzlink: https://t1p.de/9kdz

Nur telefonische Sprechzeiten unter der Telefonnummer 0431 988 25 14

Montag, Mittwoch und Freitag von 10 bis 11 Uhr und Dienstag und Donnerstag: 14 bis 15 Uhr

E-Mail: aab@bildungsdienste.landsh.de

3.5 Sonderregelung für Spätaussiedler*innen

Für Spätaussiedler*innen gelten nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) laut Bundesvertriebenengesetz (BVFG) erleichterte Bedingungen für die berufliche Eingliederung: das im Herkunftsland erworbene Abschlusszeugnis ist ausreichend für eine Gleichstellung mit dem deutschen Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss — auch wenn die Schullaufbahn nur acht Jahre dauerte.

Seite 18 Leitfaden 7. Auflage

4. Anerkennung beruflicher Qualifikationen

Dieses Kapitel beschreibt, unter welchen Voraussetzungen und durch welche Verfahren im Ausland erworbene Berufsabschlüsse in Deutschland anerkannt werden können. Zunächst ist zu bemerken, dass es in Deutschland drei Wege zu einer Berufsausbildung gibt: die schulische und die duale Ausbildung sowie das Studium. Auf die Anerkennung akademischer Berufe wird in Kapitel 6 und Kapitel 7 näher eingegangen. Das vorliegende Kapitel 4 befasst sich mit der Anerkennung nichtakademischer Ausbildung.

4.1 Grundprinzipien der Bewertung beruflicher Qualifikationen

In Deutschland gibt es laut des Bundesinstituts für Berufsbildung 326 staatlich anerkannte Ausbildungsberufe. Für diese bestehen bundesweit genaue gültige Regelungen zu Ausbildungsinhalten, Prüfungen, Rechten und Pflichten der Auszubildenden und Ausbildenden. Die Länder müssen die Regelungen des Bundes umsetzen. Grundsätzlich gibt es in Deutschland zwei Wege, eine nichtakademische Berufsausbildung zu absolvieren:

- die sogenannte duale oder auch betriebliche Ausbildung, bei der praktische Fähigkeiten in einem Betrieb und theoretische Kenntnisse in einer Berufsschule vermittelt werden.
- die außerbetriebliche Ausbildung, ausschließlich an einer Berufsfachschule.

Zu den Berufen der dualen Ausbildung gehören nahezu alle handwerklichen und kaufmännischen Berufe. Außerbetriebliche Ausbildungen finden beispielsweise im Gesundheitswesen und in pädagogischen Berufen statt.

Das deutsche Berufs- und Ausbildungssystem ist die wesentliche Grundlage für die Bewertung ausländischer Berufsqualifikationen. Das hat zur Konsequenz, dass Qualifikationen, zu denen es in Deutschland keinen vergleichbaren Abschluss gibt, in der Regel nicht mit hiesigen Berufsqualifikationen als gleichwertig befunden werden können.

Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens bzw. der Prüfung auf Gleichwertigkeit werden die Inhalte der jeweiligen deutschen Ausbildung mit den im Ausland erworbenen Qualifikationen verglichen. Hierbei wird auch die Dauer der Ausbildung in Deutschland und im Herkunftsland in Betracht gezogen. Darüber hinaus werden praktische Tätigkeiten und Weiterbildungen berücksichtigt. Damit eine Anerkennung oder eine Gleichwertigkeit ausgesprochen werden kann, muss eine weitgehend inhaltliche Übereinstimmung zwischen dem deutschen Ausbildungsgang und der im Ausland absolvierten Ausbildung bestehen.

Seit 2012 können, auf Grundlage des Anerkennungsgesetzes, auch die Berufsabschlüsse geprüft werden, welche in Ländern außerhalb der EU erlangt wurden. Herkunft und Staatsangehörigkeit der antragstellenden Person spielen keine Rolle mehr. Aufgrund des ausdifferenzierten Systems der beruflichen Bildung sind die Zuständigkeiten bei der Frage der Anerkennung oder der Feststellung der Gleichwertigkeit von ausländischen Qualifikationen entsprechend vielfältig. Der Antrag muss bei der jeweils für den Beruf zuständigen Institution gestellt werden. Hinweise hierzu geben die folgenden Seiten.

Bei den Ausbildungsberufen des dualen Systems sind die jeweiligen Berufskammern für die Bewertung ausländischer Berufsqualifikationen zuständig. Bei den anderen Ausbildungsberufen

sind es in der Regel zumeist staatliche Stellen, die auch die Ausbildungsverordnungen einzelner Berufe regeln. Weil im Zuge eines Anerkennungsverfahrens oder eines Verfahrens zur Feststellung der Gleichwertigkeit auf die hiesigen Formen und Inhalte der Ausbildung Bezug genommen wird, ist es sinnvoll, im Vorfeld eines Verfahrens die gültige Ausbildungsverordnung mit der eigenen Ausbildung zu vergleichen. Die IQ Anerkennungsberatungsstellen unterstützen Sie dabei an festen Standorten in Schleswig-Holstein: in Flensburg, Kiel, Neumünster, Lübeck, Norderstedt und Pinneberg. Auf Anfrage sind auch weitere mobile Standorte für die Beratung nutzbar oder virtuelle Beratungen möglich. Die Kontaktdaten für eine Terminvereinbarung finden Sie unter: www.iq-netzwerk-sh.de/angebote/beratung.

Mit dem am 1. März 2020 in Kraft getretenen Fachkräfteeinwanderungsgesetz wurde der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt für ausländische Fachkräfte mit Berufsausbildung aus Nicht-EU-Ländern noch einmal erleichtert. Vor allem wird die Vorrangprüfung für die qualifizierte Beschäftigung aufgehoben. Damit muss nicht mehr vor jeder Einstellung einer Fachkraft aus einem Drittstaat festgestellt werden, ob ein*e inländische*r oder europäische*r Bewerber*in zur Verfügung steht. Das Gesetz enthält aber zugleich eine Verordnungsermächtigung, wonach bei einer Verschlechterung der Situation auf dem Arbeitsmarkt die Vorrangprüfung wieder eingeführt werden kann — beispielsweise in bestimmten Berufen oder in bestimmten Regionen. Voraussetzung ist aber weiterhin die Feststellung der Gleichwertigkeit des ausländischen Bildungsabschlusses nach dem Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen BQFG. Mehr über das Fachkräfteeinwanderungsgesetz siehe Kapitel 4.13.

Informationen zu den Berufsbildern und den jeweiligen Ausbildungsverordnungen finden sich auf der Webseite »Berufenet« der Bundesagentur für Arbeit unter: berufenet.arbeitsagentur.de.

Ebenfalls hilfreich ist der Anerkennungsfinder auf www.anerkennung-in-deutschland.de. Bitte klicken Sie dort auf »Fachkräfte«, tippen Sie Ihren Beruf in das Suchfeld ein oder wählen Sie Ihren Beruf in der angebotenen alphabetisch geordneten Liste aus. Der Anerkennungsfinder des Bundesinstituts für Berufsbildung des Bundesbildungsministeriums ist sehr hilfreich, um sich einen ersten Überblick zum Anforderungsprofil des Berufsbildes zu verschaffen und herauszufinden, welche Berufe reglementiert sind und welche nicht. Ebenfalls werden auf dieser Webseite die zuständige Stelle zur Anerkennung oder zur Feststellung der Gleichwertigkeit sowie genaue Informationen zum Ablauf des Verfahrens angezeigt.

Das BQ-Portal des Bundeswirtschaftsministeriums ist ein Informationsportal für ausländische Berufsqualifikationen. Es kann weitere Erläuterungen liefern, die im Anerkennungsverfahren oder im Gleichwertigkeitsverfahren nützlich sein können, um die jeweils ausländische Berufsqualifikation einschätzen zu können. Sie erreichen das Informationsportal unter: www.bq-portal.de.

4.2 Begriffserklärung

Um die Eindeutigkeit der Begriffe bezüglich der verschiedenen Verfahrensarten und deren möglichen Ergebnissen sicherzustellen, wird zwischen Folgendem unterschieden:

Anerkennung oder Teilanerkennung kann nur erreicht werden, wenn es sich um einen auf Bundesebene oder Landesebene reglementierten Beruf handelt (siehe Kapitel 4.3). Dann wird auch von einem Anerkennungsverfahren gesprochen.

Gleichwertigkeit oder Teilgleichwertigkeit ist das Ergebnis eines Verfahrens zur Feststellung der Gleichwertigkeit einer ausländischen Berufsausbildung mit einem in Deutschland nicht reglementierten Beruf (siehe Kapitel 4.4).

Seite 20 Leitfaden 7. Auflage

4.3 Reglementierte Berufe

Ein Beruf ist reglementiert, wenn der Berufszugang und die Berufsausübung durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Nachweis einer Qualifikation gebunden sind. Reglementierte Berufe bedürfen zwingend einer Anerkennung durch eine Behörde oder einen Berufsverband, damit sie in Deutschland ausgeübt werden dürfen. In Deutschland zählen zum Beispiel Gerüstbauer*in oder Rechtsanwält*in zu den reglementierten Berufen.

Weitere reglementierte Berufe sind zum Beispiel:

- Ärzt*in
- Gesundheits- und Krankenpfleger*in
- Gesundheits- und Kinderkankenpfleger*in
- Medizinalfachberufe
- Techniker*in
- Technische*r Assistent*in
- Ingenieur*in
- Zulassungspflichtige Handwerke gemäß der Anlage A zur Handwerksordnung HwO (Anlage A finden Sie unter dem Kurzlink: https://t1p.de/p3iy)

Die Reglementierung ist für einige Berufe auf Bundesebene und für andere Berufe auf Landesebene geregelt. Auf Landesebene reglementiert sind zum Beispiel Berufe wie Lehrer*in, Erzieher*in, Architekt*in sowie Sozialpädagog*in. Insgesamt sind in Schleswig-Holstein knapp 200 Berufe reglementiert und können im Anerkennungsverfahren auf Vergleichbarkeit geprüft werden. Mit dem seit dem 27. Juni 2014 in Schleswig-Holstein gültigen Anerkennungsgesetz (BQFG-SH) wurden Anerkennungsverfahren auch in den entsprechenden Fachgesetzen geregelt. So wurde unter anderem das Landesbeamtengesetz geändert, so dass auch Menschen mit Abschlüssen aus Drittstaaten eine Laufbahnbefähigung erhalten können, wenn andere Voraussetzungen vorhanden sind. Ein weiteres Fachgesetz wäre etwa die AusländerlehrkräfteVO.

Im Schleswig-Holsteinischen Landtag wird zurzeit dahingehend über das BQFG-SH beraten, welche Änderungen sich darin, in Anlehnung an das neue Fachkräfteeinwanderungsgesetz des Bundes, für die auf Landesebene reglementierten Berufe ergeben müssen. Bis zum Abschluss der Beratungen ist allerdings davon auszugehen, dass sich einiges an den Bearbeitungsfristen, aber nichts Grundlegendes an den Verfahrensarten ändern wird. Sobald die Anpassung an das Fachkräfteeinwanderungsgesetz erfolgt ist, werden entsprechende Neuerungen in dieser Broschüre aktualisiert.

Eine Liste von Berufen, die nach bundesrechtlich oder landesrechtlich reglementierten Berufen sortiert werden kann, finden Sie auf der Webseite www.anerkennung-in-deutschland.de. Klicken Sie hier auf »Profis« und danach auf »Profi-Filter«. Oder nutzen Sie den Kurzlink, um

direkt zur Liste zu gelangen: https://t1p.de/7kw5.

Zusammen mit Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz haben sich die Staaten der EU bei sieben reglementierten Berufe auf eine automatische Anerkennung geeinigt. Mehr unter Automatische Anerkennung.

4.4 Nicht reglementierte Berufe

Die Mehrzahl der deutschen Ausbildungsberufe ist nicht reglementiert. Diese Berufe können auch ohne Anerkennung ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine Einstellung liegt hier bei den einstellenden Arbeitgeber*innen.

Trotzdem ist ein Antrag auf Gleichwertigkeit sinnvoll, auch wenn »nur« eine Teilgleichwertigkeit ausgestellt wird, denn Arbeitgeber*innen kennen sich in der Regel nicht mit Berufsausbildungen im jeweiligen Herkunftsland aus. Eine Übersicht über die vorhandenen Kompetenzen und Defizite wird die Chance auf eine Einstellung verbessern. Auch um entsprechend der eigenen Qualifikation zu arbeiten, eine höhere Bezahlung zu erreichen und sich Möglichkeiten zur beruflichen Weiterqualifizierung zu eröffnen, ist eine Bewertung sinnvoll.

4.5 Rechtsanspruch auf Anerkennung oder Feststellung der Gleichwertigkeit

Die im Folgenden aufgelisteten Rechtsgrundlagen begründen einen Rechtsanspruch auf ein Anerkennungsverfahren oder auf eine Gleichwertigkeitsprüfung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen:

- Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz § 2 Abs. 2 BQFG)
- Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Schleswig-Holstein (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Schleswig-Holstein § 2 Abs. 3 BQFG-SH) und entsprechende Fachgesetze (s.o.)
- Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz § 10 BVFG)
- Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Europäischen Union
- Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (Juni 2002)

4.6 Sonderregelungen für EU-Bürger*innen

Innerhalb der Europäischen Union ist die gegenseitige Anerkennung von beruflichen Qualifikationen bei reglementierten Berufen durch die EU-Richtlinie 2005/36/EG möglich. Diese Richtlinie gilt für Personen, die ihre Berufsqualifikation in einem Mitgliedstaat erworben haben. Sie garantiert den Zugang zu demselben Beruf und seine Ausübung in einem anderen Mitgliedstaat unter denselben Voraussetzungen wie für Inländer*innen. Allerdings müssen Ausübungsvoraussetzungen erfüllt werden, die dieser Mitgliedstaat vorschreibt, wie zum Beispiel sprachliche Voraus-

Seite 22 Leitfaden 7. Auflage

setzungen oder Kenntnisse zur Rechtslage. Aufgrund des EU-Austritts Großbritanniens ist aktuell noch offen, welche Regelungen zur Anerkennung von Abschlüssen aus diesem Herkunftsland greifen. Aktuell ist Großbritannien als Drittstaat zu betrachten.

Die Richtlinie regelt außerdem eine automatische Anerkennung der Berufsqualifikationen für eine Auswahl von sieben Berufen, für die Mindestanforderungen in den Mitgliedstaaten vereinbart wurden. Siehe unten auch den Abschnitt »Automatische Anerkennung«.

Die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen lässt sich in der deutschen Übersetzung unter dem folgenden Kurzlink aufrufen: https://t1p.de/1yko. Die Folgerichtlinie 2013/55/EU zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG findet sich hier: https://t1p.de/447u)

Der Einheitliche Ansprechpartner

Für ausländische Berufsabschlüsse ist der Antrag auf die Prüfung der Anerkennung oder der Gleichwertigkeit in Deutschland auch über den so genannten »Einheitlichen Ansprechpartner« (EA) einzureichen. Die Prüfung auf Anerkennung bzw. Gleichwertigkeit läuft dann entsprechend bei der zuständigen Stelle. Der einheitliche Ansprechpartner ist ein Service, der in Schleswig-Holstein und allen anderen deutschen Bundesländern als Web-Portal einen erleichterten Zugang zu Verwaltungsleistungen anbietet. Auf diesem Weg lässt sich auch ein Antrag auf Anerkennung der Berufsqualifikation stellen. Informationen zur Antragstellung bei reglementierten Berufen finden Sie auf www.ea-sh.de unter »Informieren« —> »Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen« —> »Reglementierte Berufe«. Oder direkt per Kurzlink: https://t1p.de/eh6y.

Der Europäische Berufsausweis (EBA)

Für Personen aus EU-Staaten sowie aus Island, Liechtenstein und Norwegen ist es seit 2016 möglich, alle für ihre Berufsqualifikation relevanten Unterlagen im Rahmen des Binnen-Informationssystems IMI digital einzureichen. Durch die zuständige Stelle des Herkunftslandes werden diese Nachweise auf Echtheit geprüft, in die entsprechende Datenbank aufgenommen und der Antrag auf Anerkennung an das Zielland weitergeleitet und von diesem bewertet. Fällt die Bewertung des Aufnahmelandes positiv aus und werden auch Vorgaben wie Sprachkenntnisse erfüllt, so wird ein »Europäischer Berufsausweis« EBA ausgestellt.

Derzeit kann der EBA für folgende Berufe beantragt werden:

- Apotheker*in
- Krankenschwester*Krankenpfleger
- Physiotherapeut*in
- Bergführer*in
- Immobilienmakler*in

Weitere Berufsqualifikationen sollten dieser Liste bereits hinzugefügt werden. Bislang ist eine Erweiterung dieser Liste jedoch nicht erfolgt.

Die einmalige Erstellung eines EBA birgt die Vorteile, dass die Behörden des Herkunftslandes den Antrag auf Vollständigkeit prüfen, die Echtheit und damit die Gültigkeit der Unterlagen bestätigen können und bei weiteren Anträgen (in einem weiteren EU-Land oder für einen anderen Zweck, wie zum Beispiel die dauerhafte Niederlassung in einem EU-Land) bereits alle Unterlagen vollständig bei den Behörden vorliegen. Zudem haben die antragstellenden Personen ein Recht auf einen EBA, sobald die Behörde des Aufnahmelandes die vorgegebene Frist (in der Regel drei Monate) ohne Entscheidung verstreichen lässt – dies kommt einer stillschweigenden Anerkennung gleich. Eignungsprüfungen oder Anpassungslehrgänge können vom Aufnahmeland verlangt werden, wenn die Berufsqualifikation nicht den vorgegebenen Standards entsprechen.

Informationen zum Antragsverfahren für einen EBA finden Sie auf dessen offizieller Webseite der Europäischen Union unter dem Kurzlink: https://t1p.de/7jjj.

Automatische Anerkennung

Für sieben reglementierte Berufe haben sich die EU-Staaten zusammen mit Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz auf eine automatische Anerkennung geeinigt. Zwischen diesen Staaten werden die entsprechenden Qualifikationen für diese Berufe gegenseitig anerkannt:

- Allgemeinmedizinische*r und fachmedizinische*r Ärzt*in
- Zahnärzt*in
- Tierärzt*in
- Apotheker*in
- Architekt*in
- Hebamme (Berufsausbildung)
- Fachkräfte in der Gesundheits- und Krankenpflege (Berufsausbildung)

Wer eine der genannten Ausbildungen vollständig abgeschlossen hat und im EU-Herkunftsland oder in Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz ohne Einschränkungen zur Berufsausübung zugelassen ist, kann den jeweiligen Beruf in allen EU-Staaten sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und in der Schweiz ausüben. Personen der genannten Berufsgruppen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Staatsbürger*innen des jeweiligen Aufnahmestaats, die ihre Ausbildung in diesem Staat selbst vollständig abgeschlossen haben. An diese Regelungen sind Mindestanforderungen für jeden Beruf geknüpft, die alle antragstellenden Personen erfüllen müssen. Diese Anforderungen betreffen Dauer und Inhalt der theoretischen und fachpraktischen Ausbildung.

4.7 Sonderregelungen für Spätaussiedler*innen

Spätaussiedler*innen haben nach dem Bundesvertriebenengesetz § 10 BVFG einen Rechtsanspruch auf Anerkennung ihrer beruflichen Qualifikationen, sofern diese mit den entsprechenden Befähigungsnachweisen in Deutschland gleichwertig sind. Der Rechtsanspruch gilt auch für Berufe, die nicht zu den reglementierten Berufen gehören.

Seite 24 Leitfaden 7. Auflage

4.8 Anerkennung von betrieblichen Berufsausbildungen und zuständige Stellen

4.8.1 Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit

Vor der Einführung des Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (BQFG) hatten meistens nur EU-Bürger*innen und Spätaussiedler*innen ein Recht auf ein Verfahren zur Anerkennung oder zur Feststellung der Gleichwertigkeit einer Berufsausbildung. Seit dem Inkrafttreten des BQFG im Jahr 2012 hat nun jede Person, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt, einen Rechtsanspruch auf ein solches Verfahren. Hierunter fallen alle Ausbildungsabschlüsse im dualen System und alle schulischen Berufsausbildungsabschlüsse, sofern sie nicht durch die jeweiligen Kammergesetze vom Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz BQFG ausgeschlossen sind.

Wie läuft ein Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit ab?

In einem solchen Verfahren wird der im Ausland erworbene Berufsabschluss mit der deutschen Referenzqualifikation verglichen. Die zuständige Stelle prüft, ob sogenannte »wesentliche Unterschiede« in den Inhalten und in der Zeitdauer der Ausbildung zwischen der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation und der deutschen Referenzqualifikation bestehen. Die Gleichwertigkeitsprüfung erfolgt dann in Bezug auf den aktuell gültigen deutschen Abschluss der jeweiligen Referenzqualifikation. Das kann bei älteren Abschlüssen dazu führen, dass fehlende Nachweise zum Umgang mit neuen Technologien oder Software als wesentlicher Unterschied vermerkt werden.

Über den Profi-Filter der Webseite www.anerkennung-in-deutschland.de ist eine Liste von Berufen einsehbar, über die man sich zu aktuellen Ausbildungsinhalten informieren kann. Klicken Sie auf der Webseite auf »Profis« und danach auf »Profi-Filter«. Oder rufen Sie den Profi-Filter direkt mit dem Kurzlink auf: https://t1p.de/7kw5.

Falls »wesentliche Unterschiede« zwischen den Berufsqualifikationen bestehen, prüft die zuständige Stelle, ob diese durch sonstige Befähigungsnachweise aus Weiterbildungen, Zusatzausbildungen, Umschulungen oder durch nachgewiesene einschlägige Berufserfahrungen ausgeglichen werden können.

Welche Ergebnisse sind nach Abschluss des Verfahrens möglich?

Wenn keine »wesentlichen Unterschiede« zwischen der mitgebrachten Qualifikation und der hiesigen Referenzqualifikation festgestellt werden, wird die vollständige Gleichwertigkeit bescheinigt. Es wird eine Gleichwertigkeitsbescheinigung (Bescheid) ausgestellt. Wer eine Gleichwertigkeitsbescheinigung erhält, wird rechtlich genauso behandelt wie Personen mit einem entsprechenden deutschen Referenzabschluss.

Gibt es weitgehende Ähnlichkeit zwischen der mitgebrachten Qualifikation und der hiesigen Referenzqualifikation, aber in bestimmten Teilen der Ausbildung »wesentliche Unterschiede«, dann stellt die zuständige Stelle einen Bescheid über die »Teilgleichwertigkeit der Qualifikation« aus. Dies bedeutet, dass sowohl die vorhandenen Berufsqualifikationen als auch die Unterschiede zum deutschen Abschluss beschrieben werden. Mit dieser differenzierten Beschreibung ist vorgesehen, dass man sich trotzdem als Fachkraft auf dem Arbeitsmarkt bewerben kann. Gleichzeitig ermöglicht die Beschreibung der Unterschiede, eine gezielte Anpassungsqualifizierung durchzuführen, um so die volle Gleichwertigkeit zu erlangen.

Wenn die mitgebrachte Berufsqualifikation keine Parallelen zur hiesigen Qualifikation enthält, wird die Gleichwertigkeit abgelehnt. Diese Ablehnung bezieht sich auf den zu Grunde gelegten Referenzberuf. Eventuell kann geprüft werden, ob es einen anderen deutschen Referenzberuf gibt, der besser zu den Qualifikationen der*des Antragsteller*in passt. Eine solche Vorabprüfung kann viel Zeit und Kosten sparen und ist in der IQ Anerkennungsberatung (www.iq-netzwerk-sh.de/angebote/beratung/) möglich. Anforderungsprofile einzelner Berufe lassen sich im Profi-Filter auf www.anerkennung-in-deutschland.de ermitteln. Klicken Sie hier auf »Profis« und danach auf »Profi-Filter«. Oder nutzen Sie den Kurzlink: https://t1p.de/7kw5.

Wie lange dauert das Verfahren?

Die zuständige Anerkennungsstelle beginnt mit der Gleichwertigkeitsprüfung, sobald die Unterlagen vollständig vorliegen. Dazu sollen die zuständigen Stellen den Eingang des Antrages innerhalb eines Monats bestätigen. Beginnend mit diesem Zeitpunkt soll das Verfahren innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein. In begründbar schwierigen Fällen kann die Entscheidungsfrist jedoch einmalig verlängert werden. Zum Beispiel, wenn der Anerkennungsstelle keine Informationen über die Berufsqualifikation im Herkunftsland vorliegen und diese Informationen schwer zu beschaffen sind.

4.8.2 Kosten und Fördermöglichkeiten

Die Kosten für das Verfahren liegen im Bereich zwischen 100,00 Euro und 600,00 Euro. Die Höhe der Kosten hängt vom individuellen Aufwand für die Durchführung des Verfahrens, dem Beruf und den Regelungen der Anerkennungsstelle ab, bei der der Antrag gestellt wird.

Personen, die Arbeitslosengeld I oder II erhalten, können unter Umständen von den Kosten des Verfahrens befreit werden. Die Arbeitsverwaltung ist grundsätzlich dazu bereit, die Kosten für Kopien, Übersetzungen etc. zu übernehmen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die Anerkennung eines ausländischen Bildungsabschlusses für die Aufnahme einer Arbeit förderlich ist.

Gleiches gilt auch unter bestimmten Voraussetzungen im Anschluss an das Anerkennungsverfahren, falls eine Anpassungsqualifikation zum Ausgleich von Qualifikationslücken erforderlich sein sollte. Hier empfiehlt sich die Anfrage bei der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter.

Der Anerkennungszuschuss

Der Anerkennungszuschuss richtet sich an Erwerbstätige, deren Einkommen eine bestimmte Grenze nicht überschreitet, und an Erwerbslose, die keine anderen Förderungen in Anspruch nehmen können. Hierbei können Kosten in Höhe von 100,00 Euro bis maximal 600,00 Euro für das Anerkennungsverfahren oder eine Zeugnisbewertung erstattet werden. Der Anerkennungszuschuss wird vom Forschungsinstitut Betriebliche Bildung (f-bb) in einem gleichnamigen Pilotprojekt gewährt, das bis zum 31. Dezember 2022 laufen soll. Die Mittel dazu stellt das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) zur Verfügung. Die Webseite des Instituts ist unter www.f-bb.de aufzurufen. Weitere Informationen zum Anerkennungszuschuss finden sie in einer Broschüre des Bundesministerium für Bildung und Forschung, die sich hier downloaden lässt: https://t1p.de/acwf.

Seite 26 Leitfaden 7. Auflage

Einen Anerkennungszuschuss können Personen beantragen, bei denen die folgenden vier Bedingungen erfüllt sind:

- Personen, die einen formalen Berufsabschluss im Ausland erworben haben und ein Anerkennungsverfahren in Deutschland beantragen wollen oder für ihre ausländische Hochschulqualifikation eine Zeugnisbewertung in Deutschland beantragen wollen.
- Personen, die seit mindestens drei Monaten ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Hauptwohnsitz in Deutschland haben unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Aufenthaltsstatus.
- Personen, die nicht über ausreichend eigene finanzielle Mittel verfügen (Jahreseinkommen/ Summe der positiven Einkünfte abzüglich der steuerlichen Freibeträge für Kinder ≤ 26.000,00 Euro bzw. bei gemeinsam veranlagten Ehe- bzw. Lebenspartnerschaften ≤ 40.000,00 Euro).
- Personen, bei denen die Kosten nicht durch die Agentur für Arbeit, das Jobcenter oder durch entsprechende Förderprogramme der Länder übernommen werden.

Diese Kosten können mit einem Anerkennungszuschuss gefördert werden:

- Kosten für Gebühren und Auslagen des Anerkennungsverfahrens,
- Kosten für eine Zeugnisbewertung durch die Zentrale für ausländisches Bildungswesen (ZAB),
- Kosten für Übersetzungen, Beglaubigungen von Zeugnissen, Abschlüssen und Gutachten.

Der Anerkennungszuschuss beträgt maximal 600,00 Euro und muss nicht zurückgezahlt werden. Anträge können für Gesamtkosten ab 100,00 Euro gestellt werden.

Wichtig: Die finanzielle Förderung muss beantragt werden, bevor ein Antrag auf Anerkennung gestellt wird. Rückwirkend können keine Kosten übernommen werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Seite www.anerkennungszuschuss.de.

Der Anerkennungszuschuss muss bei den Stellen beantragt werden, die auch zur Anerkennung beraten. Dazu zählen Kammern, Verbände, Vereine, Migrantenorganisationen, IQ Beratungsstellen sowie die zuständigen Stellen für das Anerkennungsverfahren. Diese leiten den Antrag an die zentrale Förderstelle, das Forschungsinstitut Betriebliche Bildung f-bb weiter.

Fragen dazu beantworten die Beratungsstellen des IQ Netzwerks Schleswig-Holstein. Zu finden unter: www.iq-netzwerk-sh.de/angebote/Beratung

Förderung von Qualifizierungskosten bei nur teilweise festgestellter Gleichwertigkeit

In einem weiteren, am 1. Januar 2020 für zwei Jahre vom Forschungsinstitut Betriebliche Bildung f-bb aufgelegten Pilotprojekt sollen an einer Anerkennung interessierte Personen bei der Fortsetzung des Anerkennungsprozesses unterstützt werden, die einen Bescheid über die nur teilweise Gleichwertigkeit ihrer Qualifikation erhalten haben oder bei denen wesentliche Unterschiede zwischen im Ausland erworbener Berufsqualifikation und entsprechenden deutschen Ausbil-

dungen festgestellt wurden.

Die Förderung zielt dabei auf Erwerbstätige. Eine (vorherige) Förderung von Verfahrenskosten im Anerkennungszuschuss schließt eine Förderung von Maßnahmekosten hier nicht aus. Die Förderung zur Erstattung von Maßnahmekosten ist auf maximal 3.000,00 Euro (brutto) pro Person begrenzt. Auch die Zahl der Förderfälle ist durch ein begrenztes Budget gedeckelt.

Förderfähige Qualifizierungskosten sind hier:

- Kosten für Maßnahmen im Rahmen von Anerkennungsverfahren im engeren Sinn, wie Anpassungslehrgänge, Anpassungsqualifizierungen, Vorbereitungskurse auf Eignungs- und Kenntnisprüfungen inklusive überbetrieblicher Lehrlingsunterweisung,
- Kosten für Beratung und Unterstützung beim Zugang zu Maßnahmen und Praktika (zum Beispiel durch Qualifizierungsbegleitung),
- Prüfungsgebühren.

Nicht förderfähig sind Kosten für Sprachkurse und Sprachprüfungen; nicht förderfähig sind ferner Fahrtkosten sowie sonstige individuelle Bedarfe (zum Beispiel Lebenshaltungskosten). Für die Förderung von Maßnahmekosten muss grundsätzlich eine positive Bewertung der Zweckmäßigkeit der Maßnahmen zum Abbau der festgestellten Qualifizierungsdefizite durch die zuständige Anerkennungsstelle vorliegen. Eine Einschätzung durch eine Qualifizierungsberatungsstelle kann dies unterstützen.

Die Qualifizierungsförderung soll schwerpunktmäßig an ausgewählten Berufen und Berufsbereichen erprobt werden. Folgende Berufe und Berufsbereiche sollen in der Erprobungsphase den Schwerpunkt der Qualifizierungsförderung bilden:

- Elektroniker*in, Mechaniker*in, Mechatroniker*in, Fachinformatiker *in (und ähnliches)
- Personen in Pflegeberufen
- Erzieher*in, Sozialpädagog*in, Sozialarbeiter*in

Die Zielgruppe für diese Förderung sind:

- Personen mit einem Bescheid über eine teilweise Gleichwertigkeit oder mit der Auflage einer Ausgleichsmaßnahme in einem Berufsanerkennungsverfahren,
- Personen, die seit mindestens drei Monaten ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Hauptwohnsitz in Deutschland haben, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, ihrem Aufenthaltsstatus oder dem Staat, in dem die Ausbildung abgeschlossen wurde,
- Personen die nicht über ausreichend eigene finanzielle Mittel verfügen (Jahreseinkommen/ Summe der positiven Einkünfte abzüglich steuerliche Freibeträge für Kinder ≤ 26.000 Euro bzw. bei gemeinsam veranlagten Ehe bzw. Lebenspartnerschaften ≤ 40.000 Euro).

Weitere Informationen über die Möglichkeit der Qualifizierungsförderung sowie einen Antrag auf

Seite 28 Leitfaden 7. Auflage

Qualifizierungsförderung finden Sie ebenfalls auf der Seite www.anerkennungszuschuss.de.

4.8.3 Zuständige Anerkennungsstellen für betriebliche Berufsausbildungen

Berufe im Bereich des Handwerks

Die Anerkennung oder Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland abgeschlossenen Ausbildungen wird in Handwerksberufen wie zum Beispiel Tischler*in, Dachdecker*in, Maurer*in und Friseur*in nach den Regelungen der Handwerksordnung und des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) geprüft. Zuständig für die Prüfung der Handwerksberufe sind die beiden Handwerkskammern in Schleswig-Holstein.

HWK Handwerkskammer Flensburg	HWK Handwerkskammer Lübeck
Johanniskirchhof 1-7 24937 Flensburg www.hwk-flensburg.de Frau Denise Dronia Telefon: 0461 866 153 Fax: 0461 866 353 E-Mail: d.dronia@hwk-flensburg.de Zuständig für das nördliche Schleswig-Holstein: für den Kreis Nordfriesland, den Kreis Schleswig-Flensburg, den Kreis Rendsburg-Eckernförde, den Kreis Dithmarschen sowie für die Stadt Flensburg.	Breite Str. 10-12 23552 Lübeck www.hwk-luebeck.de Frau Sabrina Dücker Telefon 0451 1506 211 Herr Kai Kittendorf Telefon 0451 1506 212 Fax 0451 1506 273 E-Mail: anerkennungsgesetz@hwk-luebeck.de Zuständig für das südliche Schleswig-Holstein: für den Kreis Herzogtum-Lauenburg, Kreis Ostholstein, Kreis Pinneberg, Kreis Plön, Kreis Segeberg, Kreis Steinburg, Kreis Stormarn, Stadt Kiel, Stadt Lübeck, Stadt Neumünster.

Berufe im Bereich Industrie, Handel und Dienstleistungen

Ansprechpartnerin ist die Industrie- und Handelskammer IHK in Nürnberg, die IHK FOSA, wobei FOSA das Akronym für »Foreign Skills Approval« ist. Die IHK FOSA ist also die zuständige Stelle zur Durchführung von Anerkennungsverfahren oder Gleichwertigkeitsfeststellungen für ausländische Ausbildungsabschlüsse, die sich IHK-Berufen zuordnen lassen. Zu diesen zählen rund 350 Aus- und Fortbildungsabschlüsse aus den Bereichen Industrie, Handel, Gastronomie und Dienstleistungen:

- im kaufmännischen Bereich, also zum Beispiel im Einkauf, im Vertrieb oder in der Buchhaltung eines Betriebs.
- im industriellen Bereich, also in der Produktion oder bei der Instandhaltung von Gütern, als Handwerker*in in einem Industriebetrieb.
- im gewerblichen Bereich, im Handel, zum Beispiel als Verkäufer*in, oder in der Gastronomie als Kellner*in.
- im technischen Bereich, zum Beispiel im Maschinenbau oder in der Elektro- oder Kommuni-

kationstechnik in einem Industriebetrieb.

Eine Liste mit allen Ausbildungsberufen und Fortbildungsabschlüssen in der Zuständigkeit der IHK FOSA finden Sie unter dem Kurzlink: https://t1p.de/4fa6. Allerdings wird angeraten, vor Antragstellung an der IHK FOSA erst eine kostenlose telefonische Eingangsberatung an der zuständigen regionalen Industrie- und Handelskammer, entweder im zuständigen Kammerbereich bei der IHK Flensburg, der IHK Kiel oder an der IHK Lübeck einzuholen. Deren Kontaktdaten finden Sie auf der Webseite: www.ihk-fosa.de.

IHK FOSA - Industrie- und Handelskammer »Foreign Skills Approval«

Ulmenstr. 52G 90443 Nürnberg

www.ihk-fosa.de

Beratungszeiten (aus Corona-Gründen findet die Beratung zur Zeit nur telefonisch statt): Montag bis Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 17 Uhr; Freitag von 9 bis 14 Uhr

Telefon: 0911 81 50 60 Fax: 0911 81 50 61 00 E-Mail: info@ihk-fosa.de

Berufe im land- und forstwirtschaftlichen Bereich

Anerkennung von Fachschulabschlüssen im Bereich Landwirtschaft, ländliche Hauswirtschaft und Gartenbau:

Schleswig-Holsteinisches Institut für berufliche Bildung (SHIBB)

Sophienblatt 50a 24114 Kiel

Terminvereinbarungen sind aktuell nur telefonisch möglich.

www.schleswig-holstein.de/shibb

Herr Marco Dick

Telefon: 0431 988 97 79

E-Mail: marco.dick@shibb.landsh.de

Anerkennung von dualen betrieblichen Berufsausbildungen im land- und forstwirtschaftlichen Bereich:

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Grüner Kamp 15-17 24768 Rendsburg

www.lksh.de

Frau Ursula Wagener Telefon: 04331 9453-250 E-Mail: uwagener@lksh.de

Seite 30 Leitfaden 7. Auflage

Anerkennung von Abschlüssen zu Tiermedizinischen Fachangestellten:

Tierärztekammer Schleswig-Holstein

Hamburger Straße 99 a 25746 Heide

www.tieraerztekammer-schleswig-holstein.de

Frau Gesa Meyer Telefon: 0481 5542

E-Mail: schleswig-holstein@tieraerztekammer.de

Medizinische Ausbildungsberufe

Anerkennung von Abschlüssen zu Zahnmedizinischen Fachangestellten:

Zahnärztekammer Schleswig-Holstein

Westring 496 24106 Kiel

www.zahnaerzte-sh.de

Herr Noffke

Telefon: 0431 260 926 0 Fax: 0431 260 926 15 E-Mail: central@zaek-sh.de

Anerkennung von Abschlüssen zu Operationstechnischen Angestellten (OTA):

Ärztekammer Schleswig-Holstein

Esmarchstraße 4 23795 Bad Segeberg

www.aeksh.de

Frau Ulrike Messerig Telefon: 04551 803707 Fax: 04551 803725

E-Mail: med.fachberufe@aeksh.de

Anerkennung von Abschlüssen zu Medizinischen Fachangestellten (MFA):

Ärztekammer Westfalen-Lippe für die Ärztekammer Schleswig-Holstein

Gartenstraße 210-214 48147 Münster

www.aekwl.de

Ressort Aus- und Weiterbildung, Sachgebiet Ausbildung MFA

Telefon: 0251 929 22 50 E-Mail: mfa@aekwl.de

Manchmal ist nicht eindeutig erkennbar, welche Kammer für welchen Ausbildungsberuf zuständig ist. Es gibt ebenfalls Unterschiede zwischen den jeweiligen Bundesländern, wie die Zustän-

digkeit geregelt ist. Ein sehr gutes Instrument zur Suche der zuständigen Stelle ist der Anerkennungsfinder auf der Webseite: www.anerkennung-in-deutschland.de.

4.8.4 Erforderliche Unterlagen für die Antragstellung bei nicht reglementierten Ausbildungsberufen

Erforderlich für die Antragstellung bei nicht reglementierten Ausbildungsberufen ist ein ausgefülltes Antragsformular. Es ist bei der jeweiligen Stelle auf Nachfrage erhältlich. Für die IHK FOSA und der HWK Lübeck stehen die Formulare auf deren Webseiten zum Download bereit: https://t1p.de/8qkx (IHK FOSA) oder https://t1p.de/fki2 (HWK Lübeck). Zusätzlich werden benötigt:

- schriftlicher Lebenslauf mit tabellarischer Aufstellung der absolvierten Aus- und Weiterbildungen sowie der bisherigen Erwerbstätigkeit
- Kopie des Personalausweises oder Reisepasses als Identitätsnachweis, gegebenenfalls eine Bescheinigung einer Namensänderung
- ausländischer Ausbildungsnachweis (etwa das Abschlusszeugnis in Originalsprache als beglaubigte Kopie und in deutscher oder englischer Übersetzung)
 Für weitere Informationen zu Beglaubigungen und Übersetzungen siehe Kapitel 9.
- Wenn vorhanden: Nachweise über relevante Berufserfahrung (etwa Arbeitszeugnisse, Arbeitsbücher, Referenzschreiben) in Originalsprache als einfache Kopie und in deutscher oder englischer Übersetzung als einfache Kopie
- Wenn vorhanden: Sonstige Befähigungsnachweise (etwa Zeugnisse über Weiterbildungen oder Umschulungen) in Originalsprache als einfache Kopie und in deutscher oder englischer Übersetzung als einfache Kopie
- Wenn vorhanden: der Bescheid des Jobcenters oder der Agentur für Arbeit über die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II oder SGB III

Zusätzliche Unterlagen bei einem Antragsverfahren der IHK FOSA

Das Verfahren wird deutlich beschleunigt, wenn neben den geforderten Unterlagen weitere Dokumente beiliegen, die der IHK FOSA bei der Bewertung der ausländischen Qualifikation von Nutzen sein könnten (z. B. Stundenpläne, Lehrpläne, Prüfungsordnungen, Tätigkeitsberichte, Fächerauflistungen). Außerdem fordert die IHK FOSA dazu auf, die Kopien angeforderter Unterlagen als Farbkopien einzureichen.

Übersetzungen

In der Regel werden für die Anträge nur Übersetzungen von Übersetzer*innen, die in Deutschland oder im Ausland öffentlich bestellt oder vereidigt sind, akzeptiert. Eine Übersicht über deutsche Übersetzer*innen finden Sie online auf www.justiz-dolmetscher.de. Für weitere Informationen zu Übersetzungen siehe Kapitel 9. Die Regelungen können in Einzelfällen abweichen und es kann auf Übersetzungen verzichtet werden. Etwa bei der IHK FOSA, wenn Mitarbeitende die entsprechende Sprache beherrschen. Dokumente in englischer Sprache müssen nicht übersetzt werden.

32 Leitfaden 7. Auflage

Beglaubigte Kopien

Eine Beglaubigung bestätigt, dass die Kopie mit dem Original übereinstimmt. Notar*innen und städtische Behörden, etwa das örtliche Rathaus, können beglaubigte Kopien ausstellen. Bitte senden Sie keine Originale, außer Sie werden dazu aufgefordert! Weitere Informationen zum Thema Beglaubigungen finden Sie in Kapitel 9.

Lebenslauf

Ein Lebenslauf stellt die absolvierten Aus- und Weiterbildungen sowie die bisher ausgeübte Erwerbstätigkeit übersichtlich dar.

Antrag per E-Mail

Anträge können auch mit digitalisierten Unterlagen per E-Mail gestellt werden. Einzureichende Nachweise können jedoch von der zuständigen Stelle weiterhin als beglaubigte Kopie oder im Original verlangt werden. Zudem muss der Wohnort der antragstellenden Person neben Angaben wie der Staatsangehörigkeit und das Geschlecht für statistische Erhebungen angegeben werden.

Kosten

Übersetzungen, Beglaubigungen und die Überprüfung der Unterlagen bei der zuständigen Stelle kosten Geld. Für Informationen zu möglichen Kosten und Fördermöglichkeiten siehe Kapitel 4.8.2. Fragen zu den Kosten beantworten auch die Beratungsstellen des IQ Netzwerks Schleswig-Holstein. Die Adressen finden sie online unter: www.iq-netzwerk-sh.de/angebote/beratung.

4.9 Zuständige Anerkennungsstellen für außerbetriebliche Berufsausbildungen

Die Anerkennung bzw. Gleichwertigkeitsfeststellungsprüfung von außerbetrieblichen, also zumeist schulischen Berufsausbildungen liegt bei den für die jeweilige Ausbildung zuständigen Behörden. Zu den außerbetrieblichen Berufsausbildungen gehören etwa Erzieher*innen, aber auch verschiedene technische und kaufmännische Berufe. Bei den außerbetrieblichen Berufen gibt es ebenso wie bei den betrieblichen Ausbildungen reglementierte und nicht reglementierte Berufe.

Das BQFG-SH greift die landesrechtlich geregelten außerbetrieblichen Ausbildungsberufe auf. Es handelt sich hierbei um die vollzeitschulischen Berufsausbildungen gemäß Berufsfachschulverordnung (BFSVO) und Fachschulverordnung (FSVO). Zuständigkeiten lassen sich auf der Webseite www.anerkennung-in-deutschland.de mit dem Profi-Filter ermitteln. Klicken Sie auf »Profis« und danach auf »Profi-Filter«. Oder nutzen Sie den Kurzlink: https://t1p.de/7kw5.

Die folgenden schulischen bzw. außerbetrieblichen Berufe sind landesrechtlich geregelt und werden in Schleswig-Holstein vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur geprüft (für medizinische Berufe siehe Kapitel 4.10):

Erzieher*innen, sozialpädagogische, technische oder kaufmännische Assistent*innen nach Berufsfachschulverordnung (BFSVO):

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

Brunswiker Straße 16-22

24105 Kiel

Kurzlink: https://t1p.de/9kdz

Frau Corinna Michaelsen Telefon: 0431 988 24 38

E-Mail: aab@bildungsdienste.landsh.de

Zum Antragsverfahren zur Anerkennung von Schulabschlüssen siehe Kapitel 3.2.

Mögliche Ergebnisse des Antragsverfahrens:

Anerkennung: die volle Gleichwertigkeit

Die auflagenfreie Anerkennung setzt den im Ausland erworbenen Beruf mit der schulischen Berufsausbildung in Deutschland gleich. Der*die Antragsteller*in darf die in Deutschland übliche Berufsbezeichnung tragen und in dem im Antrag genannten Beruf arbeiten.

Teilanerkennung: die teilweise Gleichwertigkeit mit Hinweis auf Weiterbildung

Die Teilanerkennung wird in den Fällen ausgesprochen, in denen grundsätzlich Übereinstimmungen in der Berufsausbildung bestehen, jedoch Qualifikationen in einzelnen Bereichen nachgeholt werden müssen, damit eine volle Anerkennung oder Gleichwertigkeit erfolgen kann. Möglichkeiten zur Nachqualifizierung einschließlich der Adressen und Ansprechpartner*innen bei den jeweiligen Schulen werden dem Antwortschreiben normalerweise beigefügt. Über die Möglichkeit einer Qualifizierungsförderung siehe Kapitel 4.8.2.

Nichtanerkennung: keine Gleichwertigkeit

Auch bei einer Nichtanerkennung wird der Bescheid durch Hinweise auf Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten ergänzt. Besonders in diesem Fall ist ein Beratungstermin mit einer*einem Berater*in der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters sinnvoll, da unter Umständen eine vollständige neue Ausbildung durchlaufen werden muss oder der deutsche Referenzberuf unpassend zu dem Qualifikationsprofil der*des Bewerber*in gewählt wurde. Auch die Qualifizierungsberatung des IQ Netzwerks unterstützt Sie auf der Suche nach anderen Wegen. Nehmen Sie Kontakt auf unter: www.iq-netzwerk-sh.de/angebote/beratung/

Seite 34 Leitfaden 7. Auflage

4.10 Anerkennung von Berufen im Gesundheitswesen und zuständige Stelle

Berufe im Gesundheitswesen fallen in Deutschland grundsätzlich unter die reglementierten Berufe. Die Berufserlaubnis ist in den Gesundheitsberufen daher immer an die Anerkennung gebunden. Die Anerkennung von nichtakademischen Ausbildungsberufen erfordert in der Regel den Nachweis von Deutschkenntnissen, die dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die Formalitäten der Anerkennung sind stark vom Einzelfall abhängig. Die IQ Anerkennungsberatung gibt Auskunft über das Verfahren und die erforderlichen Unterlagen. Zu beachten ist, dass es für einige EU-Abschlüsse, viele davon medizinische Berufe, eine Regelung zur automatischen Anerkennung gibt (siehe Kapitel 4.6). In der Regel werden für die Anerkennung ein tabellarischer Lebenslauf, das ausländische Abschlusszeugnis mit deutscher beglaubigter Übersetzung, ein Gesundheitszeugnis, ein amtliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde unter Angabe des Verwendungsnachweises, die Aufenthaltserlaubnis sowie Geburtsurkunde oder Heiratsurkunde als beglaubigte Kopie und eine Meldebescheinigung benötigt.

Wird nach der Überprüfung der Unterlagen die volle Gleichwertigkeit erteilt, kann der Beruf ohne Einschränkung ausgeübt werden. Ergibt die Überprüfung wesentliche Unterschiede zum deutschen Referenzberuf, können diese durch eine Anpassungsmaßnahme nachqualifiziert werden, entweder durch eine Prüfung oder einen Anpassungslehrgang.

Zu den Gesundheitsfachberufen (also Gesundheitsberufe, die kein Hochschulstudium erfordern) und nichtakademischen Heilberufen gehören etwa Gesundheits- und Krankenpfleger*innen, Hebammen sowie Physiotherapeut*innen. Diese Berufsabschlüsse werden in Deutschland in außerbetrieblichen Ausbildungen an Fachschulen erworben.

Die Anerkennung von Gesundheitsfachberufen erfolgt seit dem 1. Januar 2021 durch das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung (SHIBB), welches als Landesamt beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus angesiedelt ist. Eine Liste der in Schleswig-Holstein anzuerkennenden Gesundheitsfachberufe finden Sie auf der Webseite des zuvor zuständigen Landesamts für Soziale Dienste (LASD) unter dem Kurzlink: https://t1p.de/j8ux— bitte beachten Sie, dass die dort aufgeführten Kontakte durch die Verschiebung der Zuständigkeit vom LASD zum SHIBB veraltet sind. Für die aktuellen Kontakte siehe den Infokasten auf der nächsten Seite.

Schleswig-Holsteinisches Institut für berufliche Bildung (SHIBB)

Sophienblatt 50a 24114 Kiel

Terminvereinbarungen sind aktuell nur telefonisch möglich.

www.schleswig-holstein.de/shibb

Telefon: 0431 988 98 00

E-Mail: gesundheitsberufe@shibb.landsh.de

Anerkennung ausländischer Abschlüsse für die Kinderkrankenpflege nach altem Recht, Physiotherapie und Ergotherapie; für Logopädie (evtl. Einzelfallprüfung bezüglich der Sprachkenntnisse), Masseur*in und med. Bademeister*in.

Frau Britta Bluhm

Telefon: 0431 988-9761 (Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr)

E-Mail: britta.bluhm@shibb.landsh.de

Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Krankenpflege und Krankenpflegehilfe (A bis L). Anerkennung der Diätassistent*innen, Podolog*innen, Notfall- und Rettungssanitäter*innen, MTA (Labor und Radiologie) und Altenpflegehilfe.

Anerkennung in den Fachweiterbildungen Hygiene, Intensiv- und Anästhesie, Leitung einer Pflegeeinheit, Psychiatrie, Endoskopie und Operationsdienst, Rehabilitation, Onkologie und Palliativpflege.

Frau Karen Lang

Telefon: 0431 988-9762 (Montag bis Freitag, außer Mittwoch von 9 bis 12 Uhr)

E-Mail: karen.lang@shibb.landsh.de

Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Krankenpflege und Krankenpflegehilfe (M bis Z). Anerkennung ausländischer Abschlüsse für Hebammen, Altenpflege, PTA, Orthoptisten. Anpassungsqualifizierungen für alle ausländischen Antragssteller (Kenntnisprüfung und Anpassungslehrgang)

Frau Petra Mildner

Telefon: 0431 988-9765 (Montag bis Freitag, außer Mittwoch von 9 bis 12 Uhr)

E-Mail: petra.mildner@shibb.landsh.de

4.11 Anerkennung von Berufen im Öffentlichen Dienst und zuständige Stelle

Bei Einstellungen in den Öffentlichen Dienst des Landes ist die Verwaltungsakademie Bordesholm für die folgenden Berufe zuständig: Fachangestellte für Bäderbetriebe, Straßenwärter*in, Verwaltungsfachangestellte, Vermessungstechniker*in, Wasserbauer*in sowie umwelttechnische Berufe: Fachkraft für Wasserversorgungstechnik, Fachkraft für Abwassertechnik, Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice.

Verwaltungsakademie Bordesholm

Heintzestraße 13 24582 Bordesholm

www.vab-sh.de

Herr Hinz

Telefon: 04322 69 35 20 Fax: 04322 69 35 41 E-Mail: hinz@vab-sh.de

Seite 36 Leitfaden 7. Auflage

4.12 Die Qualifikationsanalyse bei fehlenden Nachweisen

Kann jemand keine vollständigen schriftlichen Nachweise über die Berufsausbildung erbringen, zum Beispiel aufgrund des Verlusts der Dokumente durch Umstände der Flucht aus dem Herkunftsland, gibt es die Möglichkeit, dass die zuständige Stelle eine »Qualifikationsanalyse« vorschlägt. Etwa wenn der*die Antragsteller*in darlegt, dass er*sie aus nicht selbstverschuldeten Gründen die Unterlagen verloren hat oder diese nicht mehr besorgen kann, wird die zuständige Stelle durch Feststellung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der antragstellenden Person die Gleichwertigkeit mit dem deutschen Referenzberuf prüfen. Eine Qualifikationsanalyse kann ebenfalls zur Anwendung kommen, wenn vorgelegte Dokumente zum Nachweis der beruflichen Ausbildung ohne zusätzliche Informationen nicht aussagekräftig sind oder wenn Zweifel an der Echtheit oder der Richtigkeit der Dokumente bestehen oder wenn sich die Identität des Antragstellers nicht eindeutig feststellen lässt.

Dabei unterstützt die zuständigen Stellen das Netzwerk Qualifikationsanalyse (NetQA) in allen Fragen rund um die Qualifikationsanalyse (QA): vom ersten Beratungsgespräch mit den Anerkennungsinteressierten über die Expert*innensuche und Durchführung einer Qualifikationsanalyse bis zur Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation. Die zuständigen Stellen im Anerkennungsverfahren sollen beim Aufbau einer regionalen Expertise- und Netzwerkstruktur zu Qualifikationsanalysen unterstützt werden. Entsprechend fördert das Projekt NetQA die Vernetzung und den Wissenstransfer der zuständigen Stellen im Anerkennungsprozess.

NetQA ist ein Verbundprojekt mit Partnern aus dem Bereich der Handwerkskammern (HWK) sowie der Industrie- und Handelskammern (IHK). Das Projekt wird im Zeitraum von 2019 bis 2021 vom Westdeutschen Handwerkskammertag (WHKT) fachlich gesteuert. Die Gesamtkoordination liegt beim Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB). Bis 2022 soll ein qualitätsgesicherter und effizienter Ablauf einer Qualifikationsanalyse bundesweit erreicht werden.

Die Qualifikationsanalyse kann durch unterschiedliche Instrumente erfolgen, zum Beispiel durch Arbeitsproben oder durch Fachgespräche. Allerdings führt eine Qualifikationsanalyse zu weiteren Kosten. Sie variieren zwischen wenigen hundert Euro bis zu zirka 2000 Euro, zusätzlich zu den Kosten für das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit oder Anerkennung auf Grundlage von Unterlagen. Die zusätzlichen Kosten könnten vom Sonderfonds Qualifikationsanalysen des NetQA übernommen werden, wenn Antragstellende die Kosten selbst nicht tragen können und weder die Arbeitsverwaltung noch Dritte die Finanzierung übernehmen.

Mehr Infos finden sich unter www.anerkennung-in-deutschland.de/qualifikationsanalyse und auch unter www.whkt.de/netqa.

Für Schleswig-Holstein ist die Handwerkskammer Berlin (HWK Berlin) zuständig und berät bezüglich der Fördermöglichkeiten zur Qualifikationsanalyse:

HWK Handwerkskammer Berlin

Projekt Netzwerk Qualifikationsanalyse (NetQA)

Köpenicker Str. 148 10997 Berlin

www.hwk-berlin.de

Herr Dr. Dirk Bunzel Telefon: 030 259 03 378 E-Mail: Bunzel@hwk-berlin.de

4.13 Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz trat zum 1. März 2020 in Kraft und soll die Zuwanderung von qualifizierten Fachkräften aus Drittstaaten erleichtern, also aus Staaten außerhalb der EU sowie außerhalb von Norwegen, Island, Liechtenstein und der Schweiz. Ziel ist es, dem bestehenden Fachkräftemangel entgegenzuwirken, der durch die demografische Entwicklung noch verstärkt werden wird. Eine wesentliche Neuerung ist, dass jede Person mit einer qualifizierten Berufsausbildung nun Fachkraft sein kann und damit deren Ausbildung in Deutschland anerkannt oder zumindest als gleichwertig eingestuft werden kann.

Zweck des neuen § 16d Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Seit dem Inkrafttreten des neuen Fachkräfteeinwanderungsgesetzes am 1. März 2020 ergaben sich einige Änderungen im Aufenthaltsgesetz, wie die Aufhebung des zuvor gültigen § 17a AufenthG.

Der § 17a AufenthG zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen war eine seit 2015 geltende Anpassung an das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) und wurde mit dem neuen § 16d AufenthG ersetzt. Der neue § 16d AufenthG ermöglicht — jeweils für sowohl reglementierte als auch nicht reglementierte Berufe — eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer des Anerkennungsverfahrens und der Gleichwertigkeitsprüfung sowie:

- von erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen (inklusive anschließender erforderlicher Prüfungen zur Anerkennung, § 16d Abs. 1),
- des Anerkennungsverfahrens mit paralleler Beschäftigung im angestrebten Berufsfeld, bei fehlender beruflicher Praxis (§ 16d Abs. 3),
- der Teilnahme an einer für die Anerkennung nötigen Prüfung (z.B. Kenntnis- oder Eignungsprüfung, Fachsprachprüfung, § 16d Abs. 5).

Darüber hinaus ergibt sich aus § 16d Abs. 4 eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund einer Vermittlungsabsprache der Bundesagentur für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes.

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16d umfasst 18 Monate und kann um längstens sechs Monate bis zu einer Höchstaufenthaltsdauer von zwei Jahren verlängert werden; für reglementierte Berufe im Gesundheits- und Pflegebereich kann die Aufenthaltserlaubnis auf bis zu drei Jahre verlängert werden.

Die Fachstelle Beratung und Qualifizierung veröffentlichte gemeinsam mit der Fachstelle Einwanderung den Leitfaden für die Beratung zum § 16d des AufenthG. Er richtet sich in erster Linie an Beratende und professionell Akteur*innen, die an der Schnittstelle von Anerkennung nd Fachkräfteeinwanderung aktiv sind.

Seite 38 Leitfaden 7. Auflage

Eine mögliche Aufenthaltserlaubnis zur Qualifikation im Überblick:		
§ 16f AufenthG	Sprachkurs	Keine Angabe einer maximalen Zeitdauer, aber in jedem Fall vorgeschaltet vor § 16d
§ 16d AufenthG	Maßnahmen zur Quailifizierungs- anpassung; Dauer des Antragsverfahrens	Mindestens 18 Monate, mit Verlängerung bis zu 24 Monate oder sogar 36 Monate
§ 20 AufenthG	Suche nach einer Anstellung	12 Monate nach erfolgreichem Abschluss des Anerkennungs- bzw. des Gleichwertigkeitsverfahrens

Beschleunigtes Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthaltG

Mit dem Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes am 1. März 2020 haben Unternehmen und Fachkräfte aus Drittstaaten die Möglichkeit, das Einreiseverfahren zu verkürzen.

Wenn ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt, können Unternehmen mit der entsprechenden Vollmacht der betroffenen Fachkraft ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren bei der zuständigen Behörden Beantragen. Die Gebühr für dieses Verfahren beträgt aktuell 411,00 Euro. Auch das Verfahren zur Anerkennung der ausländischen Qualifikation kann dadurch beschleunigt werden.

Alternativ zum beschleunigten Fachkräfteverfahren kann allerdings auch weiterhin das reguläre Einreiseverfahren zur Erwerbstätigkeit gewählt werden.

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz greift vor allem dann, wenn die gesuchten Fachkräfte noch nicht in Deutschland sind. Geregelt wird, wie Arbeitgeber*innen Fachkräfte nach Deutschland holen können oder wie sich Fachkräfte selbst um ein Visum zur Einreise bewerben können.

Dabei ist zu beachten, dass das beschleunigte Fachkräfteverfahren nur Anwendung findet, wenn eine Fachkraft aus einem Drittstaat mit einer der folgenden Absichten einreisen will:

- Berufsausbildung (§ 16a AufenthG)
- Nachqualifizierung bei teilweiser Anerkennung/Gleichwertigkeit eines ausländischen Berufsabschlusses (§ 16d AufenthG)
- Beschäftigung als Fachkraft mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG)
- Beschäftigung als Fachkraft mit akademischer Ausbildung (§ 18b AufenthG)
- Beschäftigung als hoch qualifizierte Fachkraft mit akademischer Ausbildung (§ 18c Absatz 3 AufenthG)

- Forschung (§ 18d AufenthG)
- Sonstige qualifizierte Beschäftigte (§ 19c AufenthG in Verbindung mit BeschV), zum Beispiel IT-Spezialist*innen, Führungskräfte, Berufskraftfahrer*innen

Weitere Informationen für Arbeitgeber*innen finden Sie in der Broschüre "Wegweiser für Unternehmen mit Praxisbeispielen", die vom IQ Netzwerk Brandenburg zusammengestellt wurde. Die aktuelle Fassung finden Sie hier: Das kleine 1x1 zur Fachkraefteeinwanderung. Die Broschüre mit relevanten Kontakten für Schleswig-Holstein finden Sie demnächst auf unserer Website unter: www.iq-netzwerk-sh.de.

Ausbildungsduldung nach dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz selbst enthält keine Regelungen für abgelehnte Asylbewerber*innen oder für Geduldete. Neuerungen ergeben sich aber durch das am 1. Januar 2020 in Kraft getretene Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung. Mit diesem »Duldungsgesetz« wird die Ausbildungsduldung des § 60a Absatz 2 Satz 4 ff. im Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländer*innen im Bundesgebiet (AufenthG) in § 60c AufenthG in eine eigene Norm überführt und konkreter gefasst, um eine bundeseinheitliche Anwendungspraxis zu erreichen. Ferner erfolgt unter weiteren Voraussetzungen eine Erweiterung der Ausbildungsduldung auf Berufsausbildungen in Assistenz- und Helferberufen.

Je nachdem in welcher Region in Schleswig-Holstein sie sich befinden, erhalten sie weitere Informationen und Unterstützung durch die Netzwerke »Mehr Land in Sicht! — Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein« und »Alle an Bord! — Netzwerk zur arbeitsmarktlichen Integration von Geflüchteten«. Beide Netzwerke werden koordiniert vom Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V. sowie dem Paritätischen Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein.

Auf seiner Webseite www.mehrlandinsicht-sh.de hat das Netzwerk »Mehr Land in Sicht! – Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein« den Landeserlass des Schleswig-Holsteinischen Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Gleichstellung und Integration zur Umsetzung der Ausbildungsduldung nach § 60c Aufenthaltsgesetz veröffentlicht. Kurzlink: https://t1p.de/2gsr.

»Alle an Bord! — Netzwerk zur arbeitsmarktlichen Integration von Geflüchteten« ist ein Netzwerk zur arbeitsmarktlichen Integration von Geflüchteten in Schleswig-Holstein und berät auch zur Ausbildungsduldung. Unter dem Kurzlink https://t1p.de/uhff finden Sie auf der Netzwerk-Webseite www.alleanbord-sh.de je einen Musterantrag auf Erteilung einer Anspruchsduldung für den Zeitraum einer Ausbildung nach § 60c Abs. 1 Nr. 1 AufenthG bzw. den Antrag gem. § 60c Abs. 1 Nr. 2 AufenthG. Ausgearbeitet wurden diese Anträge vom Netzwerk Unternehmen integrieren Flüchtlinge NUiF.

Seite 40 Leitfaden 7. Auflage

5. Zugang zum Hochschulstudium

Dieses Kapitel beschreibt, unter welchen Voraussetzungen und durch welche Verfahren im Ausland erworbene Schulabschlüsse die Aufnahme eines Hochschulstudiums in Deutschland ermöglichen. Einen Überblick darüber, welche Studienmöglichkeiten es in Deutschland überhaupt gibt, ermöglicht die Studiengangsuche von Studienwahl.de auf der Webseite www.studienwahl.de/finder

5.1 Hochschulzugang mit ausländischen Zeugnissen

Grundsätzlich können Personen mit einem ausländischen Schulabschluss an einer deutschen Hochschule, Fachhochschule oder Universität studieren. Bedingung ist, dass der Abschluss in dem Land, in dem er erworben wurde, den Zugang zu einem Hochschulstudium eröffnet. In der Online-Datenbank www.anabin.kmk.org hat die Kultusministerkonferenz Vorgaben veröffentlicht, die festlegen, mit welcher ausländischen Vorbildung der Zugang zu den Hochschulen in Deutschland möglich ist. Hier kann je nach Land und dort besuchter Schule abgefragt werden, ob eine Hochschulzugangsberechtigung (HZB) in Deutschland möglich ist.

In Deutschland werden unterschiedliche Einstufungen vorgenommen, die hierzulande Auswirkungen auf den Hochschulzugang haben: Ein uneingeschränkter Zugang ist möglich, wenn das ausländische Hochschulreifezeugnis als gleichwertig zu einem deutschen Zeugnis der Hochschulreife anerkannt wird.

Dies ist automatisch der Fall für alle EU-Bürger*innen sowie für Angehörige der Staaten Liechtenstein, Island, Norwegen und der Schweiz.

Werden Abschlusszeugnisse von Schulen aus anderen Ländern nicht als mit dem deutschen Abitur gleichwertig anerkannt, können entweder vorhandene Studienzeiten angerechnet werden oder es muss zunächst eine so genannte Feststellungsprüfung (siehe Kapitel 5.4) erfolgreich abgelegt werden, die dann einen fachgebundenen Hochschulzugang ermöglicht. Ausländische Abschlüsse eines wissenschaftlichen Studiums werden von den Hochschulen in Deutschland in der Regel als hinreichende Zugangsqualifikation für einen beliebigen Studiengang anerkannt.

5.2 Zuständige Stellen für die Studienplatzbewerbung

Für die Bewerbung um einen Studienplatz sind in Deutschland verschiedene Stellen zuständig. Die Zuständigkeit richtet sich zum einen nach der Herkunft der Studienbewerber*in. Unterschieden wird insbesondere zwischen:

- Angehörigen eines EU-Staates oder der Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen sowie der Schweiz,
- Bildungsinländer*innen (Menschen ohne deutsche Staatsbürgerschaft, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland erworben haben),
- Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen.

Weiterhin ist von Bedeutung, ob es sich bei dem gewünschten Studiengang um ein zulassungsbeschränktes Fach handelt, bei dem die Vergabe von Studienplätzen zentral geregelt ist.

Hochschulen

Erste Anlaufstelle ist die Wunschhochschule, an der Studieninteressierte sich für einen Studienplatz bewerben möchten. Auskunft über die genauen Modalitäten der Studienplatzbewerbung geben die Akademischen Auslandsämter der jeweiligen Hochschule, die vielerorts auch »International Center« heißen — erreichbar entweder im persönlichen Gespräch oder über die jeweilige Homepage, auf der meist auch der »Antrag auf Zulassung zum Studium für ausländische Studierende« zu finden ist. Am Beispiel der Christian-Albrechts-Universität (CAU) zu Kiel finden Sie deren International Center auf www.international.uni-kiel.de, alle Infos zu Bewerbung und Zulassung zur Kieler Universität unter dem Kurzlink: https://t1p.de/4ugy.

Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen (uni-assist)

Fast alle Hochschulen bearbeiten Anträge ausländischer Studienbewerber*innen nicht mehr selbst. Zu ihrer Entlastung und zur Vereinfachung des Antragsverfahrens wurde der Verein uniassist e. V. gegründet (Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen), bei dem Uni-Bewerbungen zentral eingereicht werden können.

Der Antrag muss zusammen mit verschiedenen Unterlagen (Zeugnis, Lebenslauf etc.) bei der Hochschule oder bei uni-assist eingereicht werden. Personen mit deutschem Schulabschluss sind deutschen Bewerber*innen gleichgestellt und richten ihre Bewerbung grundsätzlich an die jeweilige Hochschule. Die Hochschulen haben jeweils ihre eigenen Fristen und Vorgaben bezüglich der benötigten Unterlagen. Die Bewerbung ist über uni-assist mindestens acht Wochen vor der ablaufenden allgemeinen Bewerbungsfrist der jeweiligen Hochschule vollständig einzureichen und wird von uni-assist erst bearbeitet, wenn die Verwaltungsgebühr vollständig bezahlt wurde.

In Schleswig-Holstein sind alle Hochschulen — außer der FH Westküste in Heide — an uni-assist angeschlossen:

- Hochschule Flensburg
- Fachhochschule Kiel
- Muthesius Kunsthochschule (Kiel)
- Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
- Technische Hochschule Lübeck
- Universität zu Lübeck
- Fachhochschule FH Wedel (mit einem eigenen Bewerbungsformular, das über die Seite von uni-assist bezogen werden kann)

Eine Liste aller Hochschulen in Deutschland, die mit uni-assist zusammenarbeiten und Hinweise zum Verfahren erhalten Sie auf der Homepage www.uni-assist.de und dort unter »Tools«.

uni-assist ist allerdings nicht zuständig, wenn die Bewerber*innen:

■ in Deutschland Abitur gemacht haben.

Seite 42 Leitfaden 7. Auflage

- ein deutsches Abitur an einer deutschen Auslandsschule erworben haben.
- bereits einen deutschen Hochschulabschluss haben und damit die Berechtigung zu dem von ihnen angestrebten Zweitstudium erlangt haben.
- an einem Austauschprogramm ihrer Heimathochschule mit einer Partnerhochschule in Deutschland teilnehmen.
- sich für besondere Studiengänge bewerben, die von bestimmten Hochschulen generell von der uni-assist-Vorprüfung ausgeschlossen worden sind, wie zum Beispiel Promotionsstudiengänge oder bestimmte Masterprogramme.

5.3 Zulassungsbeschränkte Studiengänge

Auch in Schleswig-Holstein sind viele Studiengänge mit einem sogenannten Numerus Clausus als Zulassungsbeschränkung belegt. Hier wird der Notendurchschnitt des Abiturs herangezogen, der dann unter der Zahl des Numerus Clausus liegen muss. Der Numerus Clausus ist oft von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich, kann sich sogar von Hochschule zu Hochschule unterschieden. Im Zweifel müssen Studierende einige Semester warten, um den gewünschten Studienplatz zu erhalten. Nur für die Studiengänge Medizin, Tiermedizin, Zahnmedizin und Pharmazie gibt es eine bundesweite Zulassungsbeschränkung. Diese Studienplätze werden über das sogenannte »Zentrale Vergabeverfahren für bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge« (ZV) über das Portal www.hochschulstart.de vergeben.

Angehörige eines EU-Staates oder der Länder Island, Liechtenstein, Norwegen und Bildungsinländer*innen müssen sich für einen solchen ZV-Studiengang bei Hochschulstart bewerben. Alle übrigen ausländischen Bewerber*innen wenden sich auch für diese ZV-Fächer direkt an die gewünschte Hochschule und dann gegebenenfalls an uni-assist.

Weitere Informationen und den erforderlichen Antrag erhalten Sie auf: www.hochschulstart.de.

5.4 Bewerbung um einen Studienplatz

Während es sich bei der Zulassung zum Hochschulstudium für Hochschulzugangsberechtigungen aus einem EU-Staat oder den Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz nur um eine reine Formsache handelt, ist es bei Hochschulzugangsberechtigungen eines Drittstaates sehr wahrscheinlich, dass der Schulabschluss als »nur bedingt vergleichbar« eingestuft wird. Trotzdem kann ein Studium begonnen werden, wenn die Bewerbenden

- bereits ein oder zwei Jahre erfolgreich an einer anerkannten ausländischen Hochschule studiert haben oder
- die Feststellungsprüfung (siehe unten) ablegen.

In einzelnen Fällen müssen Studienzeiten im Ausland nachgewiesen werden, bevor man zu dieser Prüfung zugelassen wird. Die Zulassung zum Studium erfolgt dann fachgebunden. Das heißt, es kann nur in dem Studienfach (z. B. Mathematik, Chemie oder Elektrotechnik) studiert werden, in dem die Feststellungsprüfung abgelegt wurde oder bereits Studienleistungen erbracht worden sind. Ein Wechsel zu einem anderen Studienfach, etwa von einem naturwissenschaftlichen in ein sozialwissenschaftliches Fach, ist nur nach einer erneuten Prüfung möglich.

Die Feststellungsprüfung

Wenn das ausländische Schulabschlusszeugnis nicht als mit dem Abitur gleichwertig anerkannt wird, muss zunächst eine sogenannte Feststellungsprüfung abgelegt werden, im Amtsdeutsch: eine »Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber zur Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland«. Die Prüfung sowie die nachfolgend erläuterten Vorbereitungskurse des Studienkollegs sind fachgebunden. Das bedeutet, dass Bewerber*innen sich bereits vor dem Besuch des Vorbereitungskurses und vor der Feststellungsprüfung auf das Fach festlegen, das sie anschließend studieren wollen. Zuständig für die Prüfung ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein.

Die Vorgaben der Kultusministerkonferenz, ob der Hochschulzugang in Deutschland unmittelbar oder erst nach bestandener Feststellungsprüfung oder durch Anrechnung von vorhandenen Studienzeiten im Ausland möglich ist, sind unter: www.anabin.kmk.org einsehbar.

Vorbereitungskurse der Studienkollegs

Die Studienkollege der Universitäten bieten Kurse zur Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung an. Die Schwerpunktkurse richten sich nach dem jeweiligen Fachstudium. Es gibt T-Kurse für mathematisch-naturwissenschaftliche Studiengänge, M-Kurse für medizinisch-biologische, W-Kurse für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, G-Kurse für Germanistik, geistes- und gesellschaftswissenschaftliche sowie künstlerische Studiengänge und S-Kurse für sprachliche Studiengänge. An Fachhochschulen sind die Angebote ähnlich gegliedert. In allen Kursen ist neben den unterschiedlichen fachspezifischen Stunden ebenfalls Deutsch ein Unterrichtsfach. Die Teilnahme am Studienkolleg setzt mindestens Deutschkenntnisse auf Niveau B1, in einigen Fällen sogar B2 voraus. Die Fachhochhochschule Kiel bietet seit dem Sommer 2020 erstmals ein Studienkolleg in Schleswig-Holstein an. Bislang fanden die Studienkollegs für Schleswig-Holsteinische Hochschulen ausschließlich in Hamburg statt — die Hochschulen Schleswig-Holsteins hatten sich der Hamburger Einrichtung angeschlossen.

Die Kurse des Studienkollegs beginnen zweimal im Jahr, nach den Weihnachtsferien im Januar und nach den Sommerferien im Juli oder August. Sie dauern zwei Semester. Der Besuch des Studienkollegs ist kostenfrei, aber es werden an der Fachhochschule Kiel Gebühren für die Einschreibung (Immatrikulation) erhoben und in Hamburg und in Kiel jeweils der Semesterbeitrag. Die Semester des Studienkollegs werden nicht auf das anschließende Fachstudium an der Hochschule angerechnet, Teilnehmer*innen sind aber während der Zeit am Studienkolleg an ihrer Hochschule immatrikuliert.

Der Ablauf:

- 1. Im Studierendensekretariat, beim Akademischen Auslandsamt (International Center) oder über die Homepage der Wunschhochschule kann der »Antrag auf Zulassung zum Studium für ausländische Studienbewerber/innen« eingeholt werden.
- 2. Wenn die Teilnahme an einer Feststellungsprüfung erforderlich ist, müssen Sie sich entscheiden, ob Ihre Vorkenntnisse bereits ausreichen, um die Prüfung zu bestehen, oder ob Sie zuvor einen Vorbereitungskurs am Studienkolleg absolvieren sollten. Um sich über die Anforderungen der Prüfung zu informieren, können Sie beim Studienkolleg die Unterlagen für die Feststellungsprüfung des angestrebten Fachstudiums anfordern.
- 3. Nun bewerben Sie sich mit dem Antrag direkt bei der Hochschule, bei uni-assist oder bei

Seite 44 Leitfaden 7. Auflage

Hochschulstart. Im Antrag können Sie ankreuzen, ob Sie zunächst das Studienkolleg besuchen oder direkt an der Feststellungsprüfung teilnehmen möchten.

- 4. Wenn Sie sich für den Besuch des Studienkollegs entscheiden, teilt die Hochschule Ihnen mit, ob Sie zu einem Vorbereitungskurs zugelassen worden sind. Bevor Sie mit dem Kurs beginnen können, müssen Sie dort in einem Aufnahmetest nachweisen, dass Sie dem Unterricht in deutscher Sprache folgen können. Der Test kann einmal wiederholt werden.
- 5. Die Feststellungsprüfung kann entweder nach Besuch des Studienkollegs oder sofort abgelegt werden. Bei Nichtbestehen kann die Prüfung einmal wiederholt werden. Wenn Sie die Feststellungsprüfung bestanden haben, stellen Sie noch einmal einen Antrag an die Hochschule auf Zulassung zum Fachstudium.
- 6. Sie erhalten die Zulassung zum Studium im gewünschten Fach.

Nachweis von Deutschkenntnissen

Bewerber*innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen nachweisen, dass ihre Deutschkenntnisse ausreichen, um das Studium absolvieren zu können. Erst dann können sie mit dem Studium beginnen (bei internationalen Studiengängen kann diese Regelung abweichen). Der Nachweis kann auf folgende Weise erfolgen:

Wenn die Hochschulzugangsberechtigung (HZB) der deutschen gleichwertig ist und ausreichende Deutschkenntnisse vorhanden sind, kann die »Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber« (DSH) abgelegt werden. Der Besuch eines Kurses ist nicht zwingend erforderlich, wenn Bewerbende der Auffassung sind, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache für die DSH aufzuweisen. Die Termine für die DSH-Prüfung werden mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt. Ebenso wird die Höhe der Prüfungsgebühr genannt, die vor der Prüfung zu bezahlen ist. Sobald diese Prüfung bestanden ist, kann das Studium begonnen werden. Bewerbende, die bereits das Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen durch eine der folgenden Prüfungen nachgewiesen haben, sind von der DSH befreit:

- das kleine oder große Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts (vor 2012)
- die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts (vor 2012)
- das Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (seit 2012)
- das Deutsche Sprachdiplom (DSD) der Kultusministerkonferenz, Stufe II
- die Prüfung »telc Deutsch C1 Hochschule«

Sollten Bewerber*innen nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen oder die DSH nicht bestanden haben, können sie einen Deutschkurs zur Vorbereitung auf die Sprachprüfung besuchen. Solche Kurse werden von vielen Hochschulen angeboten. Um einen Deutschkurs der Hochschule besuchen zu können, muss ein Antrag bei der Hochschule gestellt werden. Voraussetzung ist, dass die Zulassung zu einem Fachstudium bereits erteilt worden ist. Bietet die Hochschule selbst keine Deutschkurse an oder besteht noch keine Zulassung, können Kurse bei freien Bildungsträgern wie den Volkshochschulen oder speziellen Sprachschulen besucht werden. In diesem Fall muss allerdings mit einer Kursgebühr gerechnet werden.

5.5 Anerkennung ausländischer Studien- und Prüfungsleistungen

Grundsätzlich können die im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in Deutschland anerkannt werden, zum Beispiel um ein Studium in Deutschland fortzusetzen oder um Prüfungen zu absolvieren. Über die Anerkennung entscheiden die einzelnen Hochschulen.

Dabei wird vorausgesetzt, dass die an der ausländischen Hochschule geforderten Leistungen erbracht worden sind. Dafür sind Nachweise über entsprechende Prüfungen, Semesterleistungen, Noten, Credit Points und Ähnliches erforderlich. Meistens sind die Prüfungsämter der Hochschulen für die Anerkennung zuständig. Bei Studiengängen mit Staatsexamen (etwa Medizin, Lehramt, Pharmazie, Rechtswissenschaften) entscheiden die staatlichen Prüfungsämter an den Hochschulen. Im Zweifelsfall legen diese auch fest, ob man vor der Anerkennung sein Wissen in der sogenannten Kenntnisprüfung unter Beweis stellen muss.

Wenn diese Nachweise nicht vollständig vorgelegt werden können, etwa weil Unterlagen auf der Flucht verloren gegangen sind oder nicht mitgenommen werden konnten, sollten sich Studieninteressierte direkt an die Wunschhochschule wenden. Viele Hochschulen haben alternative Möglichkeiten entwickelt, um diese Angaben zu überprüfen.

5.6 Aufenthaltsrechtliche Aspekte

Personen, die zum Zwecke des Studiums nach Deutschland einreisen möchten, benötigen — je nach Herkunft — ein Visum zu Studienzwecken. EU-Staatsangehörige sowie Staatsbürger*innen aus Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz sind von dieser Regelung ausgenommen. Sie können ohne Visum einreisen und melden sich beim Einwohnermeldeamt ihres Studienortes, sobald sie eine Wohnung gefunden haben. Für Studierende aus anderen Staaten gilt die Visumspflicht. Achtung: aufgrund des EU-Austritts Großbritanniens gilt dies nicht mehr automatisch für Menschen aus diesem Herkunftsland. Die Webseite des Deutschen Akademischen Austauschdienstes DAAD informiert über die hierfür geltenden Bestimmungen unter www.daad.de unter folgendem Pfad: -> »In Deutschland studieren & forschen« -> »Studium planen« -> »Visum«. Oder verwenden Sie den Kurzlink, um die Visum-Seite direkt zu öffnen: https://t1p.de/vbi0.

Aufenthaltserlaubnis für Studium und Sprachkurse nach dem Aufenthaltsgesetz

Das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sieht verschiedene Möglichkeiten des Aufenthaltes zwecks Studiums oder Besuchs eines Sprachkurses vor. Eine solche Aufenthaltserlaubnis kann auf mehrere Weisen erteilt werden:

- § 16 b: Für ein Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule: Hierfür muss eine Zulassung der Hochschule vorliegen. Auch verpflichtende, vorbereitende Sprachkurse und der Besuch eines Studienkollegs fallen unter diese Regelung. Der Aufenthalt wird für ein bis maximal zwei Jahre gewährt und kann gegebenenfalls verlängert werden, wenn der Aufenthaltszweck noch nicht erreicht ist, nach einem angemessenen Zeitraum jedoch erreicht werden kann.
- § 16 f: Für einen Sprachkurs (unabhängig von Studium und Schulbesuch) kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.
- § 17 (2): Für die Bewerbung an einer Hochschule kann ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis für bis zu neun Monate erteilt werden, wenn in dieser Zeit der Lebensunterhalt gesichert ist

Seite 46 Leitfaden 7. Auflage

und die schulischen und sprachlichen Voraussetzungen zur Aufnahme eines Studiums bereits vorliegen oder die Voraussetzungen während der Dauer des Aufenthalts erworben werden sollen.

■ § 20 (3): Im Anschluss an ein erfolgreich in Deutschland abgeschlossenes Studium kann ein weiterer Aufenthalt von bis zu 18 Monaten gewährt werden, in dem die*der Absolvent*in einen der Qualifikation entsprechenden Arbeitsplatz sucht.

5.7 Akademische Auslandsämter

Wichtigste erste Anlaufstelle für ausländische Studienbewerber*innen sind die Akademischen Auslandsämter, die auch als International Offices an jeder Hochschule zu finden sind. Sie beraten in allen Fragen zu Zulassung, Zeugnisanerkennung, Prüfungen etc. Die Adressen aller Akademischen Auslandsämter finden Sie im Hochschulkompass auf der Webseite des Deutschen Akademischen Austauschdienstes www.daad.de. Wählen Sie dazu »In Deutschland studieren & forschen« —> »Alle Studiengänge in Deutschland« und treffen Sie eine Auswahl im Hochschulkompass, etwa nach Bundesland oder nach Studienort. Klicken Sie danach auf einen beliebigen der angezeigten Studiengänge der von Ihnen gesuchten Hochschule, um die Kontaktdaten des zuständigen Akademischen Auslandsamts zu erfahren. Sie können den Hochschulkompass auch direkt aufrufen über den Kurzlink: https://t1p.de/lx9h.

5.8 Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz BAföG oder der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz BAföG regelt die Möglichkeiten der Ausbildungsförderung für ein Studium oder für eine schulische Ausbildung. Der Grundsatz des Gesetzes wird in § 1 BAföG formuliert:

»Auf individuelle Ausbildungsförderung besteht für eine der Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung ein Rechtsanspruch nach Maßgabe dieses Gesetzes, wenn dem Auszubildenden die für seinen Lebensunterhalt und seine Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen.«

Für Ausländer*innen in Deutschland, für Geflüchtete oder für Zugewanderte ist es besonders wichtig zu klären, ob sie grundsätzlich Anspruch auf eine Förderung nach diesem Gesetz haben, da für einige Aufenthaltstitel besondere Bedingungen gelten.

Grundsätzlich gilt, Sie müssen Ausländer*in mit Bleibeperspektive sein und dürfen nicht so viel Einkommen oder Vermögen haben, dass Sie Ihre Erstausbildung nicht aus eigenen Mitteln finanzieren könnten. Zu Studienbeginn dürfen Sie noch nicht 30 Jahre alt sein, für Masterstudiengänge gilt eine Altersgrenze von 35 Jahren. Ausnahmen von dieser Regel könnten aber nach § 10 BAFöG geltend gemacht werden.

Förderanspruch analog zu Deutschen Studienanwärter*innen nach § 8 Absatz 1 und 2 BAFöG haben:

- Ausländer*innen mit einem Daueraufenthaltsrecht nach dem Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von EU-Bürger*innen (FreizügG/EU).
- Ausländer*innen mit einem Aufenthaltsstatus aus völkerrechtlichen, humanitären oder

politischen Gründen nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG):

- § 22 AufenthG Aufnahme aus dem Ausland.
- § 23 Abs. 1, 2 oder 4 AufenthG Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden; Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interessen; Neuansiedlung von Schutzsuchenden.
- § 23a AufenthG Aufenthaltsgewährung in Härtefällen.
- § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG Aufenthaltsgewährung aus humanitären Gründen.
- § 25 Abs. 3 AufenthG Aufenthaltsgewährung bei einem Abschiebungsverbot nach mindestens 15 Monaten ununterbrochenem rechtmäßigem, gestattetem oder geduldetem Aufenthalt.
- § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG Aufenthaltsgewährung wegen einer zu erwartenden außergewöhnlichen Härte bei einer Ausreise nach mindestens 15 Monaten ununterbrochenem rechtmäßigem, gestattetem oder geduldetem Aufenthalt.
- § 25 Abs. 5 AufenthG Aufenthaltsgewährung, wenn eine Ausreise unmöglich ist nach mindestens 15 Monaten ununterbrochenem, rechtmäßigem, gestattetem oder geduldetem Aufenthalt.
- § 25a AufenthG Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden, die sich seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufgehalten haben, im Bundesgebiet in der Regel seit vier Jahren erfolgreich eine Schule besucht oder einen anerkannten Schuloder Berufsabschluss erworben haben.
- § 25 b AufenthG Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Ausländer*innen, die sich seit mindestens acht Jahren oder, falls er zusammen mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat.
- Ausländer*innen mit einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG):
 - § 28 AufenthG Familiennachzug zu Deutschen.
 - § 30 AufenthG »Ehegattennachzug«: Ausländer*innen, die Ehepartner*in oder Lebenspartner*in von Ausländer*innen mit Niederlassungserlaubnis oder die Ehepartner*in sind von Ausländer*innen mit Aufenthaltserlaubnis, wenn die das BAFöG beantragende Person sich seit mindestens 15 Monaten in Deutschland ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet aufgehalten hat.
 - § 31 AufenthG Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehepartner*innen nach mindestens 15 Monaten ununterbrochenem rechtmäßigen gestattetem oder geduldetem Aufenthalt.

Seite 48 Leitfaden 7. Auflage

- § 32 AufenthG »Kindernachzug«: Aufenthaltserlaubnis für minderjährige Kinder ausländischer Eltern mit einer Niederlassungserlaubnis oder für minderjährige Kinder ausländischer Eltern mit Aufenthaltserlaubnis, die sich seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet in Deutschland aufgehalten haben.
- § 33 AufenthG Die »Geburt eines Kindes auf dem Bundesgebiet« gilt für ein in Deutschland geborenes Kind ausländischer Eltern mit einer Niederlassungserlaubnis oder von ausländischen Eltern mit Aufenthaltserlaubnis, die sich hier seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet aufgehalten haben.
- § 34 AufenthG »Aufenthaltsrecht der Kinder«: Kinder von nichtdeutschen Staatsbürger*innen mit Niederlassungserlaubnis oder Kinder von Ausländer*innen mit Aufenthaltserlaubnis. Das BAföG beantragende Kind muss sich seit mindestens 15 Monaten in Deutschland ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet aufgehalten haben.
- Ausländer*innen mit einem Aufenthalt aus besonderen Gründen nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG):
 - § 37 AufenthG Recht auf Wiederkehr
 - ∘ § 38 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG Aufenthaltstitel für ehemalige Deutsche
- Ausländer*innen mit einem Aufenthalt basierend auf den Übergangs- und Schlussvorschriften nach § 104 a AufenthG Altfallregelungen
- Ausländer*innen mit einer Duldung nach einer gestatteten, geduldeten oder erlaubten Voraufenthaltsdauer von mindestens 15 Monaten nach § 60a AufenthG (Duldung), § 60c AufenthG (Ausbildungsduldung) oder § 60d AufenthG (Beschäftigungsduldung). Sie müssen aber auch alle anderen Voraussetzungen wie zum Beispiel Bedürftigkeit, Altersgrenze und förderfähige Ausbildung erfüllen.

§ 8 Absatz 3 des BAföG gibt weiterhin Ausländer*innen einen Anspruch auf Förderung, wenn sie entweder selbst seit mindestens fünf Jahren in Deutschland rechtmäßig erwerbstätig waren oder mindestens ein Elternteil in den sechs Jahren vor Ausbildungsbeginn drei Jahre oder länger in Deutschland rechtmäßig erwerbstätig war. Unter bestimmten Voraussetzungen können die drei Jahre Pflicht zur Erwerbstätigkeit des Elternteils auf ein halbes Jahr herabgesetzt werden. Weitere Fragen zum Bundesausbildungsförderungsgesetz BAföG und die Antworten dazu finden Sie unter: www.das-neue-bafög.de.

Für die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) gelten sehr ähnliche Voraussetzungen für nichtdeutsche Auszubildende wie beim Bezug von BAföG. Bis Ende 2019 wurde diese Berufsausbildungsbeihilfe im Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) § 59 geregelt. Dieser § 59 wurde aufgehoben durch das Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern – Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz vom 8. Juli 2019. Einen ersten Überblick zum Bezug der BAB gibt die Bundesagentur für Arbeit auf einer Webseite, die Sie mit dem folgenden Kurzlink aufrufen: https://t1p.de/k9aq. Anträge auf BAB müssen bei der Agentur für Arbeit vor Ort beantragt werden. Auf der Webseite www.arbeitsagentur.de finden Sie die Adresse und weitere Informationen.

Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung erhalten kein BAB, können aber bei Bedarf aufstockende Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz beim Sozialamt beantragen.

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Personen, die Zahlungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten, können ein Studium oder eine Ausbildung beginnen und beziehen in dieser Zeit weiterhin Leistungen durch das AsylbLG. Sie erhalten in den ersten 18 Monaten des Aufenthalts die Grundleistungen nach § 3 bzw. 3a AsylbLG. Nach dem Voraufenthalt von 18 Monaten können in fast allen Fällen Analogleistungen nach § 2 AsylbLG bezogen werden. Bei den Analogleistungen nach § 2 AsylbLG wird unter zwei Voraussetzungen unterschieden:

- Während einer »dem Grunde nach« BAB-förderfähigen betrieblichen Ausbildung besteht ein Anspruch auf aufstockende Leistungen nach § 2AsylbLG, wenn das Ausbildungsgehalt für den Lebensunterhalt nicht ausreicht.
- Während einer »dem Grunde nach« BAföG-förderfähigen Ausbildung (z. B. schulische Ausbildung, Studium oder Schulbesuch) besteht künftig ebenfalls ein Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG. In diesem Fall liegt es im Ermessen des Sozialamts, ob es die Leistung ganz oder teilweise als Darlehen erbringt. Das Sozialamt dürfte für diese Ermessensentscheidung vermutlich prüfen, ob auch BAföG in einem vergleichbaren Fall teilweise als Darlehen gewährt würde (etwa für Studierende, die nicht bei den Eltern wohnen). Übrigens: Aufgrund der Gesetzesformulierung besteht für Gestattete hier auch dann ein Anspruch auf AsylbLG-Leistungen, wenn sie bereits die Altersgrenze für Studierende überschritten haben sollten.

Keinen Anspruch auf BAföG oder BAB aufgrund ihres ausländerrechtlichen Status haben:

- Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung.
- geduldete Personen mit einem Aufenthalt unter 15 Monaten.
- Personen mit einem Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung bzw. des Studiums (§ 16 AufenthG ff.).
- Menschen mit befristeter Aufenthaltserlaubnis (§ 18 AufenthG ff.).
- Menschen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24, § 25 Abs. 4, Satz 1 oder § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG.
- EU-Bürger*innen, die kein Freizügigkeitsrecht als Familienangehörige oder sogenannte Daueraufhältige besitzen. Oder keinen Anspruch aufgrund einer in einem inhaltlichen Zusammenhang mit der aufgenommenen Ausbildung stehenden vorherigen Erwerbstätigkeit. Sie können jedoch wie bisher durch eine vorherige Erwerbstätigkeit ihrer Eltern einen Anspruch erwerben.

Seite 50 Leitfaden 7. Auflage

6. Anerkennung reglementierter akademischer Berufe

Dieses Kapitel beschreibt, was reglementierte akademische Berufe sind und unter welchen Voraussetzungen oder durch welche Verfahren sie in Deutschland ausgeübt werden dürfen. Ebenso sind die zuständigen Stellen für die jeweiligen Berufe aufgelistet. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit nicht reglementierter akademischer Berufe siehe Kapitel 7.

6.1 Grundsätze der Anerkennung

Grundsätzlich entscheiden die für die Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikationen zuständigen Behörden über jeden Fall einzeln. Auf EU-Ebene orientieren sie sich dabei an verschiedenen europäischen Regelungen und Richtlinien. Bestimmte akademische Berufe sind reglementiert, das heißt für sie gelten präzise Voraussetzungen, ohne die der jeweilige Beruf nicht ausgeübt werden darf. Alle anderen akademischen Berufe sind nicht reglementiert, der Beruf kann ohne Anerkennungsverfahren ausgeübt werden.

Für einige reglementierte Berufe gibt es eine automatische Anerkennung. Die Staaten der EU sowie Island, Liechtenstein und Norwegen erkennen die jeweiligen Ausbildungen in den Mitgliedstaaten gegenseitig an und der Beruf darf in jedem Mitgliedstaat ausgeübt werden. Die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen findet sich auf der Webseite www.eur-lex.europa.eu oder direkt in der deutschen Übersetzung per Kurzlink: https://tlp.de/lyko. Unter dem Kurzlink https://tlp.de/447u finden Sie die Folgerichtlinie 2013/55/EU zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG.

Drittstaatenangehörige, also Personen, die keinem Staat der EU oder den Ländern Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz angehören, können sich nicht auf die genannten Richtlinien berufen. Achtung: aufgrund des EU-Austritts Großbritanniens gilt dies aktuell auch für Menschen mit diesem Herkunftsland. Sie können jedoch in den bundesrechtlich geregelten Berufen ein Anerkennungsverfahren nach dem Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (BQFG) anstreben. Auch in landesrechtlich geregelten Berufen werden die Qualifikationen nach Kriterien eines förmlichen Anerkennungsverfahrens mit den jeweiligen deutschen verglichen und auf Gleichwertigkeit überprüft.

6.2 Reglementierte akademische Berufe

Für einige Berufe gibt es gesetzliche Vorschriften, die die Zulassung zu diesem Beruf und dessen Ausübung regeln. Für die Ausübung dieser Berufe sind ein bestimmter Hochschulabschluss oder eine bestimmte berufliche Qualifikation rechtlich notwendig. Wird man ohne die entsprechende Qualifikation in einem dieser Berufe tätig, kann man bestraft werden. In der Behördensprache heißen sie »reglementierte Berufe« (für nähere Informationen zu reglementierten Berufen siehe Kapitel 4.3 und für nicht reglementierten Berufe siehe Kapitel 4.4).

Reglementierte akademische Berufe sind:

- im pädagogischen Bereich: Lehrkraft, Sozialpädagog*in sowie Sozialarbeiter*in.
- im Gesundheitsbereich: Ärzt*in (inklusive der zahlreichen medizinischen Fachbereiche), Apotheker*in, psychologische*r Psychotherapeut*in, Kinder- und Jugendpsychotherapeut*in.

- im technischen und handwerklichen Bereich: Ingenieur*in sowie (Innen-)Architekt*in.
- in Land-und Forstwirtschaft: Gartenbau- und Landschaftsarchitekt*in, Forstbeamt*in.
- in der Rechtspflege: Anwält*in, Richter*in, Notar*in.
- Lebensmittelchemiker*in.
- Berufe im Öffentlichen Dienst.
- Wirtschaftsprüfer*in, Steuerberater*in.

Wer mit einer ausländischen Qualifikation einen dieser Berufe ausüben möchte, benötigt die Anerkennung durch eine deutsche Behörde. Hierfür gibt es keine zuständige Stelle auf Bundesebene. Man richtet seinen Antrag auf Anerkennung an die zuständige Stelle des Bundeslandes, in dem man seinen Wohnsitz angemeldet hat. Deren Entscheidung ist dann in allen anderen Bundesländern ebenfalls gültig. Allerdings mit der Ausnahme spezifischer Regelungen in den jeweiligen Landes-BQFG, den einzelnen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzen der Bundesländer.

Anfragen aus dem Ausland, ohne Wohnsitz in Deutschland

Wer noch keinen Wohnsitz in Deutschland hat, kann sich an die Zentrale Servicestelle Berufsaner-kennung (ZSBA) wenden. Die ZSBA wurde mit dem neuen Fachkräfteeinwanderungsgesetz eingerichtet. Die ZSBA ergänzt das bestehende Beratungsangebot und richtet sich an Fachkräfte, die im Ausland leben und von dort den Antrag auf Anerkennung stellen. Mehr Infos darüber gibt es unter: www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/pro/zsba.php. Auch zu erreichen über diesen Kurzlink: https://t1p.de/im39.

Um die allgemeinen Anerkennungsregelungen für die oben genannten Berufe in Anspruch nehmen zu können, muss im Herkunftsland die vollständige Ausbildung absolviert worden sein, die dort die Ausübung von diesem Beruf erlaubt. In einigen Ländern besteht zum Beispiel die Ausbildung zur Rechtsanwält*in aus einem theoretischen Teil an der Hochschule und einem praktischen Teil. Ohne beide Teile absolviert zu haben, kann in Deutschland keine Zulassung als Anwält*in erfolgen.

6.3 Regelungen auf Ebene der Europäischen Union

Für Regelungen auf Ebene der Europäischen Union für EU-Bürger*innen und Staatsangehörige aus Island, Liechtenstein und Norwegen, über die automatische Anerkennung, zu dem Europäischen Berufsausweis sowie dem »Einheitlichen Ansprechpartner« siehe Kapitel 4.6.

6.4 Regelungen für Angehörige aus Drittstaaten

Angehörige aus Nicht-EU-Staaten, dazu zählt nun auch Großbritannien aufgrund des EU-Austritts, die auch keine Staatsangehörigen von Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz sind, stellen ihre Anträge ebenfalls bei den unten aufgeführten und nach Berufen geordneten Stellen. Sie können sich allerdings nicht auf die Richtlinien der EU berufen: Ihre Qualifikationen werden im Rahmen des BQFG »nach den Kriterien der funktionalen, formalen und materiellen Gleichwertigkeit« geprüft. Das bedeutet, dass die Qualifikation auf folgende Fragen hin untersucht wird:

Seite 52 Leitfaden 7. Auflage

- Funktionale Gleichwertigkeit: Was darf die antragstellende Person mit ihrem Diplom in dem Land tun, in dem sie es erworben hat?
- Formale Gleichwertigkeit: Wo ist die Ausbildung im Bildungssystem des Herkunftslandes eingeordnet, was sind die Zugangsvoraussetzungen, wie lange dauert die Ausbildung?
- Materielle Gleichwertigkeit: Welche Inhalte hat die Ausbildung?

Auf der Grundlage dieser Fragen wird die Qualifikation mit der entsprechenden deutschen Ausbildung verglichen. Werden wesentliche Unterschiede in der Ausbildung festgestellt, kann nur eine teilweise Anerkennung ausgesprochen oder die Anerkennung ganz verweigert werden. Im Falle der teilweisen Anerkennung muss ein Teil der Ausbildung in Deutschland nachgeholt oder eine Kenntnisprüfung abgelegt werden.

Für Ärzt*innen sowie für Apotheker*innen besteht die Möglichkeit der vorübergehenden Berufserlaubnis. Diese Erlaubnis kann auf bestimmte Tätigkeiten und Stellen beschränkt werden und gilt für einen begrenzten Zeitraum. Dieser Zeitraum kann genutzt werden, um beispielsweise eine Facharztausbildung abzuschließen oder erforderliche Teile der medizinischen oder pharmazeutischen Ausbildung nachzuholen. Ein entsprechender Antrag muss bei derselben Stelle gestellt werden, die auch für die Erteilung der Approbation zuständig ist. Diese Information liefert Ihnen die Webseite www.anerkennung-in-deutschland.de. Klicken Sie hier auf »Profis« und danach auf »Profi-Filter« und geben die Berufsbezeichnung und das Bundesland ein. Oder nutzen Sie den Kurzlink: https://t1p.de/7kw5.

6.5 Sonderregelungen für Spätaussiedler*innen

Spätaussiedler*innen sollten bei Anträgen auf Anerkennung ihrer berufliche Qualifikationen stets auf den § 10 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz) hinweisen. Demnach sind »Prüfungen oder Befähigungsnachweise, die Spätaussiedler im Herkunftsland abgelegt oder erworben haben, anzuerkennen, wenn sie den entsprechenden Prüfungen oder Befähigungsnachweisen [...] gleichwertig sind«. Aus dieser Klausel ergeben sich für einige Berufe erleichterte Anerkennungen. Beispielsweise wird die Ausbildung von Jurist*innen als gleichwertig mit dem deutschen ersten juristischen Staatsexamen anerkannt, wenn die Person in der ehemaligen Sowjetunion ein fünfjähriges Vollzeitstudium absolviert und mit einer Diplomarbeit abgeschlossen hat.

6.6 Antragsverfahren

Bei der zuständigen Stelle müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Antrag (persönlich unterschrieben),
- beglaubigte Kopien des Hochschuldiploms, Zeugnisses oder anderer Nachweise der Qualifikationen (mit Fächern- und Notenübersicht), die von der zuständigen Stelle des Staates ausgestellt sind, in dem die Ausbildung erfolgte,
- beglaubigte deutsche Übersetzung (wenn die Zeugnisse nicht in französischer oder englischer Sprache ausgestellt sind) den Anträgen bei der Ingenieurskammer müssen immer

deutsche Übersetzungen beigefügt werden. Informationen zu Beglaubigungen und Übersetzungen siehe Kapitel 9.

- tabellarischer Lebenslauf,
- eventuell eine Erklärung zur Kostenübernahme durch das Jobcenter oder die Agentur für Arbeit,
- eventuell ein Führungszeugnis, Meldebescheinigung (nicht älter als ein Monat, in beglaubigter Kopie),
- eine Erklärung, dass der Antrag noch in keinem anderen Bundesland gestellt wurde.

Manchmal werden von der zuständigen Stelle weitere Unterlagen verlangt, etwa ein Zertifikat über Deutschkenntnisse auf einem bestimmten Niveau. Daher ist es ratsam, sich vor der Antragstellung an die Anerkennungsberatung des IQ Netzwerks Schleswig-Holstein zu wenden. Auf der Webseite www.iq-netzwerk-sh.de/angebote/beratung finden Sie die aktuellen Adressen der Beratungsstellen.

Die zuständige Stelle vergleicht die ausländische Berufsqualifikation mit den Anforderungen des entsprechenden Berufs in Deutschland. Sie berücksichtigt dabei Ausbildung und Berufserfahrung, die im Anschluss an den Hochschulabschluss erworben wurden, um mögliche bestehende Unterschiede auszugleichen.

Mögliche Ergebnisse des Antragsverfahrens

Vollständige Anerkennung

Die antragstellende Person kann ihren Beruf zu den gleichen Bedingungen ausüben wie deutsche Staatsangehörige und hat die gleichen Rechte und Pflichten wie Bildungsinländer*innen.

Teilweise Anerkennung

Bei einer teilweisen Anerkennung hat die prüfende Stelle wesentliche Unterschiede in Dauer oder Inhalt der betreffenden Ausbildung festgestellt und verlangt eine Ausgleichsmaßnahme: Um Unterschiede in Bezug auf den Ausbildungsinhalt oder das Tätigkeitsfeld des betreffenden Berufs auszugleichen, muss entweder ein Anpassungslehrgang in Deutschland besucht oder eine Prüfung abgelegt werden. Normalerweise kann man zwischen diesen Möglichkeiten wählen. Nur in Berufen, die gute Kenntnisse des deutschen Rechts verlangen, ist die Eignungsprüfung vorgeschrieben; etwa bei Anwält*innen, bei Steuerberatenden oder Wirtschaftsprüfenden.

So unterscheidet sich der Anpassunsgslehrgang von einer möglichen Prüfung:

- Der Anpassungslehrgang darf sich nur auf solche Inhalte beziehen, die in der Ausbildung im Herkunftsland tatsächlich gefehlt haben.
- Die Eignungsprüfung darf sich nur auf solche Inhalte beziehen, die in der Ausbildung im Herkunftsland tatsächlich gefehlt haben. Der Zeitpunkt der Prüfung kann mit der Prüfungskommission vereinbart werden. Die Prüfung muss sich an den wesentlichen Unterschieden

Seite 54 Leitfaden 7. Auflage

orientieren, darf also nicht identisch sein mit der Prüfung, die in Schleswig-Holstein zum Ausbildungsabschluss abgelegt werden muss.

■ In einer Kenntnisprüfung können sämtliche Inhalte einer deutschen staatlichen Abschlussprüfung abgefragt werden. Der Umfang kann jedoch von einer deutschen staatlichen Prüfung abweichen.

Der Staat muss dafür Sorge tragen, dass die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang und an einer Prüfung auch tatsächlich möglich ist. Genauere Informationen über Inhalte, Anbieter von Kursen und eventuell anfallende Kosten erhält man bei den zuständigen Stellen und in der Qualifizierungsberatung des IQ Netzwerks. Auf der Webseite www.iq-netzwerk-sh.de/angebote/beratung finden Sie jederzeit die aktuellen Adressen der Beratungsstellen.

Ablehnung

Wenn die Behörde den Antrag ablehnt, muss sie die Entscheidung detailliert begründen. Gegen diese Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden, wenn man der Auffassung ist, dass die Entscheidung nicht gerechtfertigt ist.

Kosten

Übersetzungen, Beglaubigungen und die Überprüfung der Unterlagen bei der zuständigen Stelle kosten Geld. Für Informationen zu möglichen Kosten und Fördermöglichkeiten siehe Kapitel 4.8. Sämtliche Fragen zu den Kosten beantworten auch die Beratungsstellen des IQ Netzwerks Schleswig-Holstein. Auf der Webseite www.iq-netzwerk-sh.de/angebote/beratung finden Sie die aktuellen Adressen.

6.7 Adressen der zuständigen Stellen für reglementierte akademische Berufe

6.7.1 Architekt*innen und Ingenieur*innen

(Auch für Innenarchitektur und Landschaftsarchitektur)

Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein

Düsternbrooker Weg 71 24105 Kiel

www.aik-sh.de/zustaendige-stelle-2/

Telefon: 0431 570 650 Fax: 0431 570 65 25 E-Mail: info@aik-sh.de

6.7.2 Jurist*innen

Der staatliche Abschluss von Jurist*innen in Deutschland besteht aus der ersten juristischen Prüfung nach dem Studium, die zu 30 Prozent eine Hochschulprüfung und zu 70 Prozent eine staatliche Prüfung ist. An eine erfolgreiche erste Prüfung schließt sich ein staatliches Referendariat über 24 Monate an, welches mit der zweiten Staatsprüfung abgeschlossen wird. Die bestandene

Prüfung beinhaltet die Befähigung zum deutschen Richteramt (§ 5 Deutsches Richtergesetz). Sie ist Voraussetzung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, zum Amt der*des Notar*in, der*des Richter*in oder der*des Staatsanwält*in. Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erfolgt durch die Rechtsanwaltskammer.

In der Regel haben ausländische Jurist*innen in Deutschland kaum Aussicht auf vollständige Anerkennung ihrer Ausbildung. Aufgrund der Komplexität der Materie beschränken wir uns auf eine sehr kurze Information und bitten Sie, sich bei Fragen an die IQ Beratungsstellen in Schleswig-Holstein zu wenden. Unter www.iq-netzwerk-sh.de/angebote/beratung finden Sie die aktuellen Adressen.

Möglichkeiten für Rechtsanwält*innen aus Ländern der EU, Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz

(Rechtsanwält*innen aus anderen Staaten, aufgrund des EU-Austritts auch aus Großbritannien, haben derzeit so gut wie keine Möglichkeit auf Anerkennung ihres Berufsabschlusses.)

Zulassung zum Juristischen Vorbereitungsdienst (Referendariat): Voraussetzung für die Zulassung zum Referendariat ist die Feststellung der Gleichwertigkeit zwischen dem Abschluss aus dem Herkunftsland und dem ersten Abschluss in Deutschland. Nach dem Abschluss des Referendariats (24 Monate) kann das zweite Staatsexamen geschrieben werden. Anschließend kann die Zulassung zum*zur Rechtsanwält*in beantragt werden. Wird die volle Gleichwertigkeit festgestellt, erfolgt die Zulassung zum Referendariat. Bei keiner oder einer nur teilweisen Gleichwertigkeit können diejenigen Bereiche in einer Eignungsprüfung nachgewiesen werden, die laut den Studienunterlagen nicht ausreichend waren. Voraussetzung für die Eignungsprüfung ist der Antrag auf die Zulassung zu einem Referendariat.

Zulassung zur Europäischen Rechtsanwält*in: Voraussetzung zur Zulassung nach §§ 16 ff. des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwält*innen in Deutschland (EuRAG) ist, dass die Person in ihrem Herkunftsland zur Ausübung ihres Berufs als Rechtsanwält*in berechtigt war und eine Zulassung der deutschen Rechtsanwaltskammer vorliegt. Mit der Berufsbezeichnung des Landes, aus dem der Abschluss kommt, darf dann in Deutschland gearbeitet werden. Nach dreijähriger praktischer Tätigkeit in Deutschland kann die Zulassung zur deutschen Rechtsanwaltschaft beantragt werden. Voraussetzung hierfür sind ausreichende Kenntnisse im deutschen Recht und/oder eine ausreichende Anzahl bearbeiteter Fälle. Bei einer teilweisen Gleichwertigkeit kann in diesem Fall auch eine Eignungsprüfung erfolgen. Bei Fragen zu den Kosten siehe Kapitel 4.8.

Zuständige Stelle für die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst:

Justizprüfungsamt beim Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht

Gottorfstr. 2 24837 Schleswig

Frau Kruse

Telefon: 04621 861 261

 $\hbox{E-Mail: } justiz prue fungs amt @olg.landsh.de$

Seite 56 Leitfaden 7. Auflage

Zuständige Stelle für die Feststellung der gleichwertigen Berufsqualifikation und die Durchführung der Eignungsprüfung für europäische Rechtsanwält*innen:

Gemeinsames Prüfungsamt der Länder Berlin, Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein für die Eignungsprüfung

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung Gemeinsames Juristisches Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg (GJPA) Salzburger Straße 21-25,

10825 Berlin

Kurzlink: https://t1p.de/92o7

Frau Leszinski

Telefon: 030 901 336 67

Herr Zeid

Telefon: 030 901 333 24

E-Mail: gjpa@senjustva.berlin.de

Möglichkeiten für Aussiedler*innen

Spätaussiedler*innen können entscheiden, ob sie das Verfahren zur Bewertung und Anerkennung ausländischer juristischer Bildungsabschlüsse nach dem Bundesvertriebenengesetz (§ 10 BVFG) oder nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) durchlaufen möchten.

Zuständige Stelle in Schleswig-Holstein nach dem Bundesvertriebenengesetz:

Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein

Lorentzendamm 35 24103 Kiel

Die Webseite des Ministeriums erreichen Sie über den Kurzlink: https://t1p.de/ynxa

Telefon: 0431 988 30 29

E-Mail: jumi.referat_II_33@jumi.landsh.de

6.7.3 Lehrkräfte

Eine vollständige inhaltliche Anerkennung für zugewanderte Lehrkräfte war bisher selten. Das lag daran, dass in den Herkunftsländern häufig nur ein Unterrichtsfach studiert wurde, in Deutschland aber mindestens zwei gefordert werden. Im Zuge der Anerkennung wurde daher auch über ausgleichende Weiterbildungsmaßnahmen entschieden, die Antragstellende absolvieren mussten. Das konnte ein Ergänzungsstudium in einem weiteren Unterrichtsfach sein, ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung als Ausgleichsmaßnahme. Die Zugewanderten arbeiten in solchen Fällen als Lehrkräfte an einer staatlichen Schule und werden durch Ausbildungslehrkräfte und das IQSH (Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen in Schleswig-Holstein) begleitet — ähnlich dem Vorbereitungsdienst für deutsche Lehrkräfte in Ausbildung.

Seit dem 13. Februar 2017 gilt jedoch in Schleswig-Holstein die Landesverordnung zur Gleichstellung von ausländischen Lehramtsqualifikationen — kurz »Ausland-LehrkräfteVO«. Diese Landesverordnung setzt zwar die EU-Richtlinie 2005/36/EG um, bezieht sich aber auch auf Lehramtsqualifikationen aus Ländern außerhalb der Europäischen Union. Die Landesverordnung

ermöglicht also auch eine Anerkennung als Lehrkraft in Schleswig-Holstein mit nur einem Fach, wenn nach der Prüfung festgestellt wurde, dass keine wesentlichen Abweichungen in Bezug auf Fachdidaktik, Fachwissenschaft, Erziehungswissenschaft und Schulpraxis vorherrschen. Sollten Abweichungen im Anerkennungsprozess festgestellt werden, so können diese weiterhin in einer Eignungsprüfung oder in einem Anpassungslehrgang nachgeholt werden.

Zu beachten ist das Sprachniveau, das von der antragstellenden Person erfüllt werden muss. Für die Teilnahme an einer Ausgleichsmaßnahme werden Deutschkenntnisse in Wort und Schrift auf C2-Niveau des Europäischen Referenzrahmens verlangt. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat das Recht, auf weitere Nachweise zu bestehen, wenn die Erfüllung dieses Sprachniveaus bezweifelt wird.

Die Eignungsprüfung umfasst:

- eine benotete Unterrichtsstunde pro Fach bei nur einem Fach je eine benotete Unterrichtsstunde in unterschiedlichen Jahrgangsstufen,
- eine mündliche Prüfung zum Schulrecht,
- eine mündliche Prüfung, in der anhand eines Fallbeispiels Pädagogik, Diagnostik oder Schulentwicklung abgefragt wird.

Die Bewerbungsfrist für einen Anpassungslehrgang ist identisch mit der Bewerbungsfrist für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst. Die Zulassungen richten sich nach den vom Land Schleswig-Holstein zugelassenen Kapazitäten. Es gibt kein Anrecht auf einen Platz in einem Anpassungslehrgang.

Für den Antrag auf Anerkennung zur Gleichstellung von ausländischen Lehramtsqualifikationen sind neben den unter Kapitel 6.6 aufgeführten Unterlagen folgende Nachweise zu erbringen:

- Nachweis der Staatsangehörigkeit,
- Hochschulzugangsberechtigung,
- Nachweise über Studien- und Ausbildungsinhalte insbesondere Studienordnung, Prüfungsordnung, Studienbuch, Prüfungszeugnis,
- Nachweise über Ort, Dauer und Art einer bisher als Lehrkraft ausgeübten beruflichen Tätigkeit,
- eine Erklärung darüber, dass in keinem anderen Bundesland Deutschlands ein Antrag auf Gleichstellung der ausländischen Lehramtsqualifikation gestellt worden ist,
- eine Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftsstaates (Führungszeugnis), dass keine schwerwiegenden beruflichen Verfehlungen, Straftaten oder sonstige die Eignung der*des Antragstellenden für die Ausübung des Berufs als Lehrkraft in Frage stellenden Umstände bekannt sind; die Bescheinigung darf nicht älter als drei Monate sein; in besonders begründeten Einzelfällen kann auf die Vorlage einer Bescheinigung verzichtet werden.

Bei Fragen zu Kosten siehe Kapitel 4.8.

Seite 58 Leitfaden 7. Auflage

Zuständig für die Bewertung und Anerkennung ausländischer Lehramtsdiplome:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

Anerkennung Lehramtsqualifikationen Brunswiker Str. 16 – 22

24105 Kiel

Die Webseite des Ministeriums erreichen Sie über den Kurzlink: https://t1p.de/9kdz

Frau Angela Hamann Telefon: 0431 988 24 71

E-Mail: angela.hamann@bimi.landsh.de

6.7.4 Sozialpädagog*innen, Sozialarbeiter*innen, Kindheitspädagog*innen

In diesen Berufen ist eine vollständige Anerkennung sehr unwahrscheinlich. Dies liegt insbesondere daran, dass die deutsche Ausbildung Kenntnisse zu deutschen Sozialgesetzen beinhaltet. Dieser Bereich kann jedoch bei einer Teilanerkennung im Rahmen von Nachqualifizierungsmaßnahmen nachgeholt werden. Das Anerkennungsjahr muss ebenfalls nachgeholt werden. Wenn Berufserfahrung in einem der anzuerkennenden Berufe nachgewiesen werden kann, ist eine Anrechnung von maximal sechs Monaten für das Anerkennungsjahr möglich.

Zuständig für die Bewertung und Anerkennung ausländischer Hochschulabschlüsse in Sozialpädagogik, Sozialer Arbeit und Kindheitspädagogik:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

Brunswiker Straße 16 – 22 24105 Kiel

Die Webseite des Ministeriums erreichen Sie über den Kurzlink: https://t1p.de/9kdz

Herr Chris Albert

Telefon: 0431 988 58 58 Fax: 0431 988 613 58 58

E-Mail: anerkennung-sozialberufe-nur-hochschule@bimi.landsh.de

6.7.5 Steuerfachangestellte*r

In der Regel erfolgt eine Teilanerkennung des Berufs und es müssen Ausgleichsmaßnahmen besucht werden. Die Prüfung zur*zum Steuerberater*in (in der Regel mit mehrjähriger Berufserfahrung) kann dann im Anschluss absolviert werden. Die Prüfung kann auch auf Grundlage anderer Ausbildungen oder eines Studiums abgelegt werden. Informationen dazu bekommen Sie in der IQ Anerkennungsberatung; auf www.iq-netzwerk-sh.de/angebote/beratung finden Sie die Adressen der Beratungsstellen.

Zuständig für die Anerkennung als Steuerfachangestellte*r ist auch für Schleswig-Holstein die Steuerberaterkammer Niedersachsen.

Steuerberaterkammer Niedersachsen (Kdök)

Adenauerallee 20 30175 Hannover

www.stbk-niedersachsen.de/de/ausbildung berufsweg/berufsabschluss ausland

Telefon: 0511 288 900 Fax: 0511 283 40 32

E-Mail: info@stbk-niedersachsen.de

6.7.6 Wirtschaftsprüfer*innen

Die bundesweit zuständige und tätige Wirtschaftsprüferkammer mit Sitz in Berlin führt das bundeseinheitliche Examen für Wirtschaftsprüfer*innen durch und ist somit auch für die Prüfung ausländischer Qualifikationen verantwortlich. Es handelt sich hierbei nicht um ein Anerkennungsverfahren im klassischen Sinne, sondern um die Festlegung, ob die Voraussetzungen für die Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer*in erfüllt sind.

Wirtschaftsprüferkammer

Rauchstraße 26 10787 Berlin

Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer:

www.wpk.de/nachwuchs/pruefungsstelle

Telefon: 030 726 16 10 Fax: 030 726 161 260

E-Mail: pruefungsstelle@wpk.de

Herr Henning Tüffers (Abteilungsleitung)

Telefon: 030 726 161 188

6.7.7 Anerkennung als Lebensmittelchemiker*in

Die Berufsbezeichnung »Lebensmittelchemiker*in« ist ein auf Landesebene geregelter Beruf. Personen, die diese Berufsbezeichnung führen möchten, benötigen eine Anerkennung der zuständigen Stelle für das Führen der Berufsbezeichnung Lebensmittelchemiker*in:

Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein

Lorentzendamm 35

24103 Kiel

Die Webseite des Ministeriums erreichen Sie über den Kurzlink: https://t1p.de/ynxa

Verbraucherschutz – Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Bedarfsgegenstände, Vermarktungsnormen

E-Mail: poststelle@jumi.landsh.de

Seite 60 Leitfaden 7. Auflage

6.7.8 Psychologische Psychotherapeut*innen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen

Zuständig für die Erteilung der Berufserlaubnis und der Approbation:

Landesamt für Soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein

Dezernat Gesundheitsberufe Gartenstr. 24 24534 Neumünster

Terminvereinbarungen sind aktuell nur telefonisch möglich.

www.schleswig-holstein.de/LASD

Herr Andreas Myska Telefon: 04321 913 934 Fax: 04321 988 638 5564

E-Mail: andreas.myska@lasd.landsh.de

6.7.9 Apotheker*innen

Auf seiner Webseite www.abda.de veröffentlicht die Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V. (ABDA) eine Übersicht über die Schritte zur staatlichen Anerkennung, der sogenannten Approbation bzw. Berufserlaubnis, wenn die Ausbildung im Ausland abgeschlossen wurde. Der Kurzlink dorthin: https://t1p.de/cufj. Über die Anerkennung entscheiden die zuständigen Behörden in den einzelnen Bundesländern. Und zuständig in Schleswig-Holstein ist das Landesamt für Soziale Dienste.

Landesamt für Soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein

Dezernat Gesundheitsberufe

Gartenstr. 24 24534 Neumünster Telefon: 04321 913 5 Fax: 04321 913 980

Terminvereinbarungen sind aktuell nur telefonisch möglich.

www.schleswig-holstein.de/LASD

Buchstabe A: Frau Corinna Heim Telefon: 04321 913 931

E-Mail: corinna.heim@lasd.landsh.de

Buchstabe B – N: Frau Sabine Elscher Telefon: 04321 913 935

E-Mail: sabine.elscher@lasd.landsh.de

Buchstabe O – Z: Herr Andreas Myska Telefon: 04321 913 934 Fax: 04321 988 638 5564

E-Mail: andreas.myska@lasd.landsh.de

6.7.10 Ärzt*innen, Fachärzt*innen

Berufe im Gesundheitswesen sind in Deutschland grundsätzlich reglementiert. Daher ist eine Berufserlaubnis in den Gesundheitsberufen immer an die Anerkennung gebunden. Wer in Deutschland als Ärzt*in tätig sein will, braucht eine staatliche Zulassung — die Approbation.

Humanmedizin und Zahnmedizin

Für die Anerkennung des Arztberufes gelten bundesweit die Bundesärzteordnung (BÄO) und die Approbationsordnung (ÄAppO). Um als Ärzt*in in Deutschland arbeiten zu können, braucht man entweder eine gültige Approbation oder eine zeitlich und örtlich eingeschränkte Berufserlaubnis.

Die Approbation nach ÄAppO ist eine unbefristete und uneingeschränkte Erlaubnis. Der Antrag auf Approbation kann unabhängig von der Staatsangehörigkeit, der Herkunft des Abschlusses und des Aufenthaltsstatus gestellt werden. Sie ermöglicht den Ärzt*innen, sich als Selbstständige niederzulassen. Sie erfolgt durch Antrag auf eine Prüfung der Gleichwertigkeit der Qualifikationen.

Die Berufserlaubnis ist eine maximal auf zwei Jahre befristete Erlaubnis, die Personen mit einer abgeschlossenen medizinischen Grundausbildung durch ein Medizinstudium nach Antrag erhalten können. Die Berufserlaubnis ermöglicht die ärztliche Tätigkeit im Angestelltenverhältnis unter Aufsicht. Die Erlaubnis wird in der Regel auf bestimmte Tätigkeiten und Stellen beschränkt. Sie ist auf das jeweilige Bundesland und meistens auch auf ein konkretes Beschäftigungsverhältnis beschränkt. Aufgrund der Bildungs- und damit verbundenen Anerkennungshoheit der Länder erfolgt die Umsetzung der Vorgaben von BÄO und ÄAppO durch die einzelnen Bundesländer. Daher fallen die Rahmenbedingungen je nach Bundesland unterschiedlich aus. Die Gesundheitsbehörden der Länder entscheiden über die Anerkennung und erteilen die Approbation oder eine eingeschränkte Berufserlaubnis.

Verfahren für Abschlüsse aus der EU, Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz

- In der Regel gilt für Abschlüsse aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union, aus Island, Liechtenstein und Norwegen sowie der Schweiz das Verfahren der automatischen Anerkennung nach der EU-Richtlinie 2005/36/EG. Ihr Abschluss als Ärzt*in wird ohne eine individuelle Prüfung anerkannt. Aufgrund des EU-Austritts ist die Regelung zur Anerkennung von Abschlüssen für Großbritannien noch offen und gesondert zu betrachten.
- Abschlüsse, die vor dem Beitritt des Ausbildungsstaates zur Europäischen Union erworben wurden, werden automatisch anerkannt, wenn eine Bescheinigung der zuständigen Gesundheitsbehörde des Ausbildungsstaates vorliegt, dass die Ausbildung vor dem Beitrittsdatum des Staates zur Europäischen Union begonnen wurde und dass der*die Inhaber*in während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen die betreffenden Tätigkeiten ausgeübt hat.
- Absolvent*innen mit Abschlüssen aus der EU, Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz können nur in Ausnahmefällen eine vorübergehende Berufserlaubnis erhalten. Personen mit diesen Abschlüssen wird in der Regel eine Approbation erteilt. Weitere Informationen über die Voraussetzungen gibt das Landesamt für Soziale Dienste.

Seite 62 Leitfaden 7. Auflage

Verfahren für Abschlüsse aus Drittstaaten

- Die zuständige Stelle (Landesamt für Soziale Dienste) prüft, ob der im Ausland erworbene Abschluss der Medizin mit dem deutschen Abschluss gleichwertig ist.
- Der Abschluss wird als gleichwertig anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zwischen dem ausländischen Abschluss und dem deutschen Abschluss bestehen.
- Neben der Ausbildung berücksichtigt die zuständige Stelle auch die im In- oder Ausland erworbene Berufserfahrung. Werden wesentliche Unterschiede festgestellt, können diese durch einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen werden.

Verfahren für Spätaussiedler*innen

Zu eventuellen Besonderheiten des Verfahrens aufgrund § 10 Bundesvertriebenengesetz sollten Spätaussiedler*innen bei den Beratungsstellen des IQ Netzwerks Schleswig-Holstein nachfragen (die Adressen finden sich unter: www.iq-netzwerk-sh.de/angebote/beratung) oder sich direkt an die zuständige Stelle wenden.

Dem Approbations- oder Berufserlaubnisantrag beizufügende Unterlagen

Die Erlaubnis kann auf Antrag an Personen erteilt werden, die eine abgeschlossene Ausbildung für den ärztlichen oder zahnärztlichen Beruf nachweisen, wenn die folgenden Nachweise gemäß § 10 Abs. 3 Bundesärzteordnung (BÄO) oder des § 13 Abs. 3 Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG) eingereicht werden:

- 1. Ein lückenloser, aber kurz gefasster Lebenslauf mit Datum und Unterschrift.
- 2. Personenstandsurkunden:
 - a) Geburtsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch der Eltern.
 - b) Heiratsurkunde oder Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch.
- 3. Ausweisdokumente:
 - a) Personalausweis.
 - b) Ausweis für Vertriebene und Flüchtlinge oder entsprechende Bescheinigung.
 - c) Reisepass mit Aufenthaltsgenehmigung.
 - d) Staatsangehörigkeitsurkunde oder Reisepass der*des Ehepartner*in mit deutscher Staatsangehörigkeit.
 - e) Meldebescheinigung.
 - f) Meldebescheinigung der*des Ehepartner*in.
- 4. Ein amtliches Führungszeugnis, das nicht früher als einen Monat vor der Vorlage aus-

gestellt wurde.

- 5. Eine persönliche Erklärung der antragstellenden Person, ob gegen sie ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist.
- 6. Eine ärztliche Bescheinigung, die nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt worden sein darf, aus der hervorgeht, dass die antragstellende Person in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des ärztlichen oder zahnärztlichen Berufs geeignet ist.
- 7. Nachweise der ärztlichen/zahnärztlichen Ausbildung und Berufsausübung:
 - Hochschulabschluss/Diplom.
 - Nachweis der einzelnen Studienfächer mit Notenübersicht.
 - Nachweis der praktischen Ausbildung.
 - Berufszulassung.
 - aktuelle Bescheinigung der zuständigen ausländischen Behörde, ob die Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen/zahnärztlichen Berufs eingeschränkt oder entzogen ist.
 - Nachweise bisheriger Berufsausübung (Arbeitsbuch)
- 8. Stellenzusagen oder Bewerbungsschreiben, aus denen eine eindeutige Interessenbekundung hervorgeht.
- 9. Nachweis über die Sprachkurse »Deutsch B2« und »Deutsch Fachsprache Medizin C1« beziehungsweise »Deutsch Fachsprache Zahnmedizin C1«.

Die Unterlagen sind im Original einzureichen (Kopien behalten!), aber Urkunden können auch in beglaubigter Form vorgelegt werden. Ausländischen Dokumenten ist grundsätzlich eine vollständige Übersetzung beizufügen. Den Übersetzungen müssen die Originalurkunden oder beglaubigte Kopien derselben zugrunde gelegen haben und sie müssen von öffentlich bestellten und vereidigten Übersetzer*innen gefertigt worden sein. Sind die Beglaubigungen und Übersetzungen im Ausland vorgenommen worden, ist eine Bestätigung (Legalisation) durch die deutsche Auslandsvertretung erforderlich. Für weitere Informationen zu Beglaubigungen und Übersetzungen siehe auch Kapitel 9.

Ärztliche Bescheinigungen (Punkt 6), die keinen Stempel der*des Ärzt*in oder ihrer*seiner Praxis tragen, müssen zurückgegeben werden. Für die Erteilung der Approbation und der Berufserlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

Jeder Fall wird von den zuständigen Mitarbeitenden individuell betrachtet. Wenn Sie eine Kenntnisprüfung machen müssen, erhalten Sie eine Einladung mit dem Termin zur Prüfung bei der Ärztekammer Schleswig-Holstein in Bad Segeberg.

Seite 64 Leitfaden 7. Auflage

Zuständige Stelle für Humanmedizin und Zahnmedizin:

Landesamt für Soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein

Dezernat Gesundheitsberufe

Gartenstr. 24

24534 Neumünster Telefon: 04321 913 5 Fax: 04321 913 980

Terminvereinbarungen sind aktuell nur telefonisch möglich.

www.schleswig-holstein.de/LASD

Buchstabe A: Frau Corinna Heim Telefon: 04321 913 931

E-Mail: corinna.heim@lasd.landsh.de

Buchstabe B – N: Frau Sabine Elscher Telefon: 04321 913 935

E-Mail: sabine.elscher@lasd.landsh.de

Buchstabe O – Z: Herr Andreas Myska Telefon: 04321 913 934 Fax: 04321 988 638 5564

E-Mail: andreas.myska@lasd.landsh.de

Anerkennung als Fachärzt*in

Für einen Antrag auf Prüfung der Gleichwertigkeit einer fachärztlichen Weiterbildung ist es Voraussetzung, Mitglied in der Ärztekammer zu sein. Etwa in der Ärztekammer Schleswig-Holstein, wenn man in Schleswig-Holstein als Ärzt*in arbeitet oder hier den Hauptwohnsitz hat. Um Mitglied in der Ärztekammer zu sein, muss eine Berufserlaubnis oder eine Approbation vorliegen.

Wer in Deutschland also als Fachärzt*in tätig sein will, braucht die Anerkennung der Facharztbezeichnung durch die zuständige Ärztekammer. Die Anerkennung richtet sich nach der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer in dem Bundesland, in dem die fachärztliche Tätigkeit ausgeübt wird beziehungsweise ausgeübt werden soll. Auch mit einem im Ausland erworbenen Facharztabschluss kann in Deutschland ein Antrag auf Anerkennung der Facharztbezeichnung gestellt werden. Die Anerkennung kann nur erteilt werden, wenn die Gleichwertigkeit der Facharztausbildung mit der entsprechenden deutschen Weiterbildung festgestellt wird.

Verfahren für Abschlüsse aus EU-Staaten, Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz: Facharztabschlüsse aus einem Mitgliedstaat der EU, aus Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz werden in der Regel automatisch und ohne weitere Gleichwertigkeitsprüfung, anerkannt.

Verfahren für Abschlüsse aus Drittstaaten: Der Nachweis über einen Facharztabschluss außerhalb der EU, Islands, Liechtensteins, Norwegens oder der Schweiz muss durch ein Diplom oder eine Facharzturkunde erbracht werden. Und laut der seit dem 1. Juli 2020 in Kraft getretenen Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Schleswig-Holstein wird zur Prüfung auf Anerkennung die absolvierte Weiterbildung in einem Drittstaat immer auf Gleichwertigkeit geprüft. Die Gleichwertigkeitsprüfung wird als Dokumentenprüfung durchgeführt. Ob zusätzlich eine mündliche Prüfung gemäß § 19 Absatz 2 der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Schleswig-Holstein

abzulegen ist, hängt vom Ergebnis der vorherigen Gleichwertigkeitsprüfung ab. Nur bei festgestellter Gleichwertigkeit kann eine Anerkennung ohne Prüfung erfolgen.

Spätaussiedler*innen: Spätaussiedler*innen sollten zu eventuellen Besonderheiten des Verfahrens aufgrund § 10 Bundesvertriebenengesetz ihre zuständige Stelle beim Justizministerium des Landes Schleswig-Holstein kontaktieren (siehe »Möglichkeiten für Aussiedler*innen«).

Für eine Anerkennung als Fachärztin und Facharzt müssen Sie einen Antrag bei der Ärztekammer Schleswig-Holstein stellen. Ein Antragsformular zur Anerkennung einer Facharztbezeichnung finden Sie auch online unter diesem Kurzlink: https://t1p.de/6gds.

Ärztekammer Schleswig-Holstein

Bismarckallee 8 – 12 23795 Bad Segeberg

www.aeksh.de/weiterbildung

Abteilung Ärztliche Weiterbildung

Frau Manuela Brammer Telefon: 04551 803 650 Fax: 04551 803 651

E-Mail: weiterbildung@aeksh.de

6.7.11 Tierärzt*innen

Anerkennung von Abschlüssen in der Veterinärmedizin

Zuständig für die Anerkennung von veterinärmedizinischen Studienabschlüssen, Erteilung der Approbation und der vorübergehenden Berufserlaubnis als Tierärzt*in ist in Schleswig-Holstein das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung:

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein

Referat 26 Mercatorstraße 3 24106 Kiel

Die Webseite des Ministeriums erreichen Sie über den Kurzlink: https://t1p.de/ietb

Frau Maren Maiwald Telefon: 0431 988 71 21

E-Mail: maren.maiwald@melund.landsh.de

Seite 66 Leitfaden 7. Auflage

Anerkennung als Fachtierärzt*in

Wer in Schleswig-Holstein als Fachtierärzt*in arbeiten will, benötigt die Anerkennung des Abschlusses als Fachtierärzt*in durch die zuständige Landestierärztekammer. Für einen Abschluss als Fachtierärzt*in wird auf jeden Fall auch die Approbation als Tierärzt*in benötigt.

Die zuständige Stelle für Fachtierärzt*innen ist die Tierärztekammer Schleswig-Holstein:

Tierärztekammer Schleswig-Holstein

Hamburger Straße 99a 25746 Heide/Holstein

www.tieraerztekammer-schleswig-holstein.de

Telefon: 0481 5542 Fax: 0481 883 35

E-Mail: schleswig-holstein@tieraerztekammer.de

7. Bewertung nicht reglementierter akademischer Berufe

Die meisten akademischen Berufe, wie Physiker*in, Mathematiker*in, Germanist*in, Wirtschaftswissenschaftler*in, Sozialwissenschaftler*in, etc., sind nicht reglementiert. Für sie gibt es keine gesetzlichen Vorschriften zur Ausübung des Berufs. Die Entscheidung über eine Einstellung liegt bei den Arbeitgebenden auch ohne formelle Anerkennung.

Da Arbeitgeber*innen oft keine Kenntnis über die Inhalte der Studienausbildung und die Qualifikationen aus dem Ausland haben, ist zu empfehlen auch für nicht reglementierter Berufe einen Antrag auf Anerkennung zu stellen. Eine Anerkennung und Bewertung erhöht die Chance auf eine Einstellung sowie die passende Eingruppierung in den Beruf.

Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) mit Sitz in Bonn nimmt eine solche Bewertung vor. Sie stellt ein offizielles Dokument aus, das eine ausländische Hochschulqualifikation beschreibt und deren berufliche und akademische Verwendungsmöglichkeiten bescheinigt. Diese Bescheinigung ist eine vergleichende Einstufung und keine formelle Anerkennung, wie sie bei den reglementierten Berufen möglich ist. Die Zeugnisbewertung nennt den deutschen Bildungsabschluss, mit dem der ausländische Abschluss vergleichbar ist, und informiert zusätzlich über die Möglichkeiten zur Fortsetzung des Studiums in Form eines Aufbaustudiums, über die Rechtsgrundlagen der Gradführung und über die Verfahren zur beruflichen Anerkennung, falls dies in bestimmten Bereichen notwendig sein sollte.

Auch Personen, die ihren Hochschulabschluss nicht in einem Signatarstaat des Ȇbereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region« (die sogenannte »Lissabon-Konvention«) erworben haben, können diesen Service der ZAB nutzen. Die ZAB stellt Zeugnisbewertungen für Hochschulabschlüsse aus allen Staaten der Welt aus.

Zeugnisbewertungen werden nur für abgeschlossene ausländische Hochschulausbildungen ausgestellt. Für nicht abgeschlossene Hochschulausbildungen sowie für Ausbildungen, die nicht dem Hochschulbereich zuzuordnen sind, stellt die ZAB keine Bescheinigungen aus.

Einzureichende Unterlagen in beglaubigter Kopie sind:

- die originalsprachige Abschlussurkunde der zu bewertenden Hochschulqualifikation mit Fächer- und Notenübersicht über das gesamte Studium sowie
- das Diploma supplement in der standardisierten europäischen Form (sofern ausgestellt).

Sind die Dokumente nicht in den Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch oder Spanisch ausgestellt, muss eine deutsche Übersetzung in beglaubigter Kopie beigefügt werden. Übersetzungen müssen von vereidigten Übersetzer*innen angefertigt sein (siehe Kapitel 9).

In Fällen, in denen für die zu bewertende Hochschulqualifikation zwei Originalurkunden ausgestellt wurden (zum Beispiel Japanisch/Englisch, Chinesisch/Englisch, Ungarisch/Deutsch oder Arabisch/Französisch), müssen beide Urkunden eingereicht werden.

Seite 68 Leitfaden 7. Auflage

Einzureichende Unterlagen in einfacher Kopie sind:

- die originalsprachigen Abschlussurkunden der im Antrag unter »Angaben zur Vorbildung« genannten Qualifikationen mit den jeweiligen Fächer- und Notenübersichten (Schulabschlusszeugnis, das im jeweiligen Heimatland den Zugang zum Hochschulstudium eröffnet, eventuell vorhergehende Studienabschlüsse); eine Übersetzung dieser Dokumente ist nicht erforderlich,
- der Identitätsnachweis (Pass oder Personalausweis),
- gegebenenfalls ein offizieller Nachweis einer eventuellen Namensänderung (sofern diese aus dem Ausweisdokument nicht ersichtlich ist).

Die Beantragung einer Zeugnisbewertung erfolgt bei der ZAB über ein Online-Antragsformular, das sich unter diesem Kurzlink aufrufen lässt: https://t1p.de/kqxr. Eine Aufstellung der benötigten Dokumente in einer Übersicht der Länder, für dessen Hochschulabschlüsse Bewertungen angefordert werden können, finden Sie online unter folgendem Pfad auf der Webseite der Kultusministerkonferenz www.kmk.org —> »ZAB« —> »Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen« —> »Zeugnisbewertung für ausländische Hochschulqualifikationen« —> »Einzureichende Dokumente«. Oder nutzen Sie den Kurzlink, um die Seite direkt aufzurufen: https://t1p.de/8r67.

Für das Antragsformular wählen Sie auf dieser Seite erst das Land aus, in dem Sie Ihre Berufsqualifikation erworben haben. Hier erfahren Sie dann, welche Dokumente Sie in Ihrem Fall für die Zeugnisbewertung beibringen müssen. Wichtig ist: Nachdem Sie das Webformular online ausgefüllt und abgeschickt haben, muss der Antrag auf dem PC gespeichert werden. Anschließend muss er ausgedruckt und zusammen mit den einzureichenden Dokumenten per Post an die folgende Adresse verschickt werden:

Nachdem der Antrag per Post bei der ZAB eingegangen ist, prüft diese die Vollständigkeit der Unterlagen und verschickt eine Übersicht der Bearbeitungsgebühr. Diese Gebühr muss bezahlt werden. Auf der Überweisung muss die Registriernummer des Antrags angegeben werden. Wenn die Bescheinigung ausgestellt und das Geld bezahlt ist, wird die Zeugnisbewertung innerhalb Deutschlands per Post verschickt, ins Ausland manchmal auch bloß als PDF.

Insgesamt dauert die Bearbeitungszeit bis zu drei Monate. Die ZAB weist daraufhin, dass ausschließlich vollständige Unterlagen bearbeitet werden. Unvollständige Antragsdokumente werden zurückgestellt und sind für Antragstellende mit Kosten verbunden.

Falls ein Dokument zum Antrag fehlen sollte oder seitens der ZAB anders gewünscht ist, wird sich die ZAB per E-Mail an die Antragstellenden wenden. Kann ein Dokument nicht direkt vorgelegt werden, dann sollte man dies mit der entsprechenden Begründung umgehend mitteilen.

Zusammen mit der Zeugnisbewertung sendet die ZAB auch die eingereichten Dokumente zurück. Allerdings geschieht dies nicht, wenn Sie Ihren Antrag zurückziehen oder die Frist für die Zahlung oder das Nachreichen von Dokumenten ohne Begründung überschreiten. In diesem Fall würden Ihr Antrag und ebenfalls die eingereichten Dokumente von der ZAB vernichtet.

Folgende Gebühren werden für die Zeugnisbewertung einer ausländischen Hochschulqualifikation erhoben:

- 200,00 Euro für die Ausstellung der ersten Zeugnisbewertung.
- 100,00 Euro für die Ausstellung jeder weiteren Bescheinigung, falls mehrere Qualifikationen in einem Rutsch bewertet werden sollen.
- 100,00 Euro für die erneute Ausstellung einer bereits erhaltenen Zeugnisbewertung, die Sie aber zum Beispiel verloren haben.
- Bis zu 40 % der Gesamtgebühr wird bei Stornierung oder Nichtbewertbarkeit einbehalten.

Bei Fragen wenden Sie sich gern an die Beratungsstellen des IQ Netzwerks Schleswig-Holstein. Auf der Webseite www.iq-netzwerk-sh.de/angebote/beratung finden Sie alle Anschriften und Kontaktdaten.

Seite 70 Leitfaden 7. Auflage

8. Anerkennung von Titeln und Diplomen

In diesem Kapitel geht es um die Führung eines im Ausland erworbenen Hochschulgrades. Die Führung von hierzulande nicht anerkannten akademischen Titeln kann als Straftat geahndet werden. Ein anerkannter akademischer Titel bedeutet nicht automatisch auch die berufliche Anerkennung. Informationen dazu finden Sie ab Kapitel 4.

Grundprinzipien der Anerkennung

Die Anerkennung ausländischer Titel und Diplome ist in der Bundesrepublik Deutschland Sache der Bundesländer. Seit April 2000 haben sich die Bundesländer aber auf einheitliche Regeln zum Führen von Titeln oder Diplomen geeinigt. Die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) fasste damals den Beschluss, die Praxis einer Allgemeingenehmigung bundesweit zu vereinheitlichen.

Den Wortlaut des KMK-Beschlusses »Grundsätze für die Regelung der Führung ausländischer Hochschulgrade im Sinne einer gesetzlichen Allgemeingenehmigung durch einheitliche gesetzliche Bestimmungen« finden Sie unter dem Kurzlink: https://t1p.de/q1ae.

In Schleswig-Holstein regelt der § 57 Hochschulgesetz (HSG) diese Allgemeingenehmigung. Hier muss damit keine persönliche Erlaubnis mehr zum führen ausländischer akademischer Grade eingeholt werden, die von diesem Paragraphen umfasst werden. Aber die »Allgemeingenehmigung« bleibt auf Schleswig-Holstein beschränkt und somit auf Personen, die ihren Wohnsitz hier haben. Nach einem Umzug muss darauf geachtet werden, ob im nächsten Bundesland ebenfalls eine entsprechende »Allgemeingenehmigung« im dortigen Landesrecht greift.

Nicht jeder im Ausland erworbene Grad oder Titel wird von der »Allgemeingenehmigung« anerkannt. Welche Hochschulgrade in Schleswig-Holstein automatisch anerkannt und geführt werden dürfen, das kann in der Hochschulgradverordnung Ausland (HgradVO) nachgelesen werden, der »Landesverordnung zur Führung ausländischer Hochschulgrade«.

Aufgrund der Vielzahl gleichartiger Anfragen zu diesem Thema hat das Schleswig-Holsteinische Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur eine Broschüre mit dem Titel »Die Führung ausländischer akademischer Grade in Schleswig-Holstein« herausgegeben. Diese Broschüre steht im Internet auf der Webseite www.schleswig-holstein.de als Download bereit. Geben Sie dazu den Suchbegriff »Grade« oben rechts in das Suchfeld auf der Webseite ein oder verwenden Sie den Kurzlink https://t1p.de/ycsm, um die Broschüre als PDF-Datei direkt aufzurufen. Die Broschüre enthält rechtliche Grundlagen sowie Antworten zu den gängigsten Fragen zum führen ausländischer akademischer Grade, ebenso wie Angaben über die Strafbarkeit zur fälschlichen Führung von Titeln.

Die KMK-Datenbank www.anabin.kmk.org gibt ebenfalls einen guten Überblick und kann bereits viele Fragen hierzu beantworten. Klicken Sie einfach auf den Link »Ich möchte feststellen, wie ich meinen im Ausland erworbenen Grad in Deutschland führen kann bzw. welche gesetzlichen Regelungen hierfür bestehen.« Oder verwenden Sie diesen Kurzlink, um diese Informationen direkt aufzurufen: https://t1p.de/ty4o.

9. Beglaubigungen und Übersetzungen von Dokumenten

Die Anerkennung ausländischer Qualifikationen setzt häufig beglaubigte Kopien und Übersetzungen von Zeugnissen und anderen Dokumenten voraus, die von vereidigten Übersetzer*innen angefertigt werden müssen. Die Begriffe und die rechtlichen Grundlagen werden im Folgenden erklärt.

Was bedeutet »Beglaubigung«?

Eine Beglaubigung ist die amtliche Bestätigung, dass eine Unterschrift oder die Kopie eines Schriftstückes echt ist. Hier geht es nicht um die Inhalte des Schriftstückes. Eine Bestätigung, dass die Inhalte eines Dokumentes richtig sind, wird als »Beurkundung« bezeichnet.

In der Regel wird bei den unterschiedlichen Anträgen eine beglaubigte Kopie von Zeugnissen, Urkunden und Abschlüssen verlangt. Diese Beglaubigungen dürfen nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes und dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Schleswig-Holstein unterschiedliche Stellen tätigen:

- Bürger- und Ordnungsämter
- Gemeinden
- Kreisämter
- Rathäuser
- Notar*innen (was allerdings häufig mit höheren Kosten verbunden ist)
- Standesämter (zum Beispiel für Geburtsurkunden oder Eheurkunden)

Wichtig ist hierbei, dass unterschiedliche Zuständigkeiten der Behörden bestehen. Aus diesem Grund sollte darauf geachtet werden, dass die zuständigen Personen erkennen können, um welche Art von Dokument es sich handelt. Hierzu sollten Übersetzungen bereitgehalten werden.

Was gilt als Übersetzung?

Die Berufsbezeichnung der*des Übersetzer*in ist nicht rechtlich geschützt. Aus diesem Grund gibt es eine besondere Zulassung, damit eine angefertigte Übersetzung auch von Behörden anerkannt wird. Hierfür muss die Person, welche die Übersetzung anfertigt, entweder eine Zulassung haben

- als beeidigte*r Übersetzer*in oder
- als öffentlich bestellte*r Übersetzer*in oder
- als ermächtigte*r Übersetzer*in.

Hierfür müssen die Personen teilweise eine staatliche Prüfung ablegen. In jedem Fall müssen sie bei einem Landgericht, Oberlandesgericht oder einer Innenbehörde einen allgemeinen Eid abgelegt haben, um die hoheitliche Aufgabe der amtlichen Übersetzung ausführen zu dürfen. Bei

Seite 72 Leitfaden 7. Auflage

Anträgen zur Anerkennung von Schulabschlüssen und Berufsqualifikationen werden in der Regel nur offiziell anerkannte Übersetzungen angenommen. Zum einfacheren Verständnis wird in diesem Leitfaden immer nur von »vereidigten Übersetzer*innen« gesprochen – wohlwissend, dass dies den unterschiedlichen Bezeichnungen nicht in jedem Fall gerecht wird.

Ein*e vereidigte*r Übersetzer*in finden Sie zum Beispiel auf der Webseite suche.bdue.de des Bundesverbands der Dolmetscher und Übersetzer. Darauf sollten Sie unter »Qualifikationen« unbedingt die Auswahl »beeidigter Übersetzer (für Übersetzungen von Urkunden u. Ä.)« anklicken. Oder Sie verwenden die Webseite www.justiz-dolmetscher.de, hinter der die Übersetzer-Datenbank der Landesjustizverwaltungen erreichbar ist, in der die in den einzelnen Bundesländern allgemein beeidigte*n, öffentlich bestellte*n oder aber allgemein ermächtigte*n Übersetzer*innen verzeichnet sind und die über die »Suchen«-Funktion gefunden werden.

10. Das »Meister-BAföG« nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)

Das »Meister-BAföG« besteht seit 1996 und fördert Aufstiegsfortbildungen öffentlicher und privater Träger in Vollzeit und Teilzeit. Es kann unabhängig vom Alter beantragt werden.

Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) — häufiger wird es auch als »Meister-BAföG« bezeichnet — begründet einen individuellen Rechtsanspruch auf Förderung von beruflichen Aufstiegsfortbildungen. Das können nicht nur Meisterkurse sein, sondern auch andere auf vergleichbare Fortbildungsabschlüsse vorbereitende Lehrgänge. Das »Meister-BAföG« besteht aus einem Zuschuss und einem Darlehen. Es werden zusätzliche Anreize zum erfolgreichen Abschluss und zum Schritt in die Selbstständigkeit geschaffen. Mit der zweiten Veränderung des AFBG wurde festgelegt, dass auch eine Aufstiegsfortbildung gefördert wird. Diese Förderung ist unabhängig davon, ob bereits vorausgehende Aufstiegsfortbildungen absolviert wurden, die nicht durch das ABFG gefördert wurden.

Änderungen und Verbesserungen für Geflüchtete und Migrant*innen

Jede nichtdeutsche Person, die eine förderungsfähige Fortbildung machen möchte und zu dieser zugelassen wurde, kann einen Antrag auf Meister-BAföG stellen. EU-Bürger*innen fallen unter das Freizügigkeitsgesetz und sind uneingeschränkt AFBG-berechtigt. Menschen aus sogenannten Drittstaaten müssen dagegen folgende Punkte erfüllen, um finanzielle Unterstützung nach AFBG zu erhalten:

- der ständige Wohnsitz muss in Deutschland sein,
- die antragstellende Person muss sich seit mindestens 15 Monaten rechtmäßig in Deutschland aufhalten und erwerbstätig gewesen sein (hierunter fällt auch eine absolvierte Ausbildung) oder
- die antragstellende Person muss einen Aufenthaltstitel, eine Aufenthaltserlaubnis oder seit mindestens 15 Monaten eine Duldung haben.

Die genaue Auflistung der unterschiedlichen Aufenthaltstitel und Aufenthaltsberechtigungen finden Sie online unter folgendem Pfad: www.aufstiegs-bafoeg.de —> oben rechts den Menüpunkt »Das Gesetz« anklicken —> jetzt »Das Gesetz im Wortlaut« wählen —> unter »Zweiter Abschnitt: Persönliche Voraussetzungen« das Kapitel »Staatsangehörigkeit« wählen. Oder verwenden Sie den Kurzlink: https://t1p.de/bs2k. Hier werden Ihnen nun diverse individuelle Voraussetzungen für die »Meister-BAföG«-Förderung aufgezählt, die erfüllt werden müssen.

Seite 74 Leitfaden 7. Auflage

11. Nützliche Links

In diesem Kapitel haben wir Ihnen weitere nützliche Links zusammengestellt, die Sie bei Ihren Anliegen rund um die Thematik Anerkennung ausländischer Schul- und Berufsabschlüsse in Schleswig-Holstein« zur Rate ziehen können. Die aktuellste Version dieses Leitfaden und weitere Publikationen erhalten Sie unter dem Weblink www.iq-netzwerk-sh.de/info/publikationen.

Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse

Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse und schulischer Berufsqualifikationen: https://t1p.de/827r

Anerkennung von Schulzeugnissen – Infos der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen: https://t1p.de/cshi

Termine für externe Schulabschluss-Prüfungen in Schleswig-Holstein: <u>za.schleswig-holstein.de</u>

Formular zur »Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise«: https://t1p.de/f45n

Anerkennung beruflicher Qualifikationen

Informationsportal der Bundesregierung zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen: www.anerkennung-in-deutschland.de

Überblick über das Anforderungsprofil der einzelnen Berufsbilder (Anerkennungsfinder): https://t1p.de/7kw5

 $In formation sportal \ f\"{u}r\ ausl\"{a}n dische\ Berufsqualifikationen:} \\ \underline{www.bq-portal.de}$

Deutsche Berufsbilder und ihre Ausbildungsverordnungen: berufenet.arbeitsagentur.de

Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen:

https://www.kmk.org/zab/zentralstelle-fuer-auslaendisches-bildungswesen.html

IHK Foreign Skills Approval (IHK FOSA) für Antragstellende: www.ihk-fosa.de/fuer-antragstellende/

Das Netzwerk Qualifikationsanalyse (NetQA) fördert die Vernetzung der zuständigen Stellen in allen Fragen rund um die Qualifikationsanalyse (QA): www.anerkennung-in-deutschland.de/qualifikationsanalyse

Anerkennung von Gesundheitsfachberufen erfolgt durch das Landesamt für Soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein:

https://t1p.de/j8ux

Anerkennnung von Ausbildungen durch die Verwaltungsakademie Bordesholm: www.vab-sh.de

Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein: https://t1p.de/ynxa

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein:

https://t1p.de/ietb

Ärztekammer Schleswig-Holstein zum Antrag auf Anerkennung von Facharztabschlüssen und Weiterbildungsangeboten:

www.aeksh.de/weiterbildung

Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V. (ABDA): https://t1p.de/cufj

Die Führung ausländischer akademischer Grade in Schleswig-Holstein: https://t1p.de/ycsm

Die zuständigen Webseiten der Kammern:

Handwerkskammer Lübeck:

www.hwk-luebeck.de

Handwerkskammer Flensburg: www.hwk-flensburg.de

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein: www.lksh.de

Tierärztekammer Schleswig-Holstein:

www.tieraerztekammer-schleswig-holstein.de

Ärztekammer Schleswig-Holstein:

www.aeksh.de

 $Architekten-\ und\ Ingenieur kammer\ Schleswig-Holstein:$

www.aik-sh.de/zustaendige-stelle-2/

Steuerberaterkammer Niedersachsen (Kdök):

https://t1p.de/ddkm

Wirtschaftsprüferkammer:

www.wpk.de/nachwuchs/pruefungsstelle

Seite 76 Leitfaden 7. Auflage

Fördermöglichkeiten

Das Informationsportal der Bundesregierung zu einer möglichen Förderung über den Anerkennungszuschuss:

www.anerkennungszuschuss.de

Informationen zur Berufsausbildungsbeihilfe der Bundesagentur für Arbeit: www.arbeitsagentur.de/bildung/ausbildung/berufsausbildungsbeihilfe-bab

Informationen zum BaföG auch ohne deutschen Pass, zur Verfügung gestellt vom Bundesministerium für Bildung und Forschung: www.bafög.de/de/bafoeg-auch-ohne-deutschen-pass-591.php

Informationen zum Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG] oder »Meister-BAföG«, zur Verfügung gestellt vom Bundesministerium für Bildung und Forschung: www.aufstiegs-bafoeg.de

Arbeitshilfe des IQ Netzwerks Niedersachsen zum Thema »Mindesteinkommen und Sicherung des Lebensunterhalts bei Aufenthalten zu Bildungs- und Erwerbszwecken«: https://t1p.de/hq6n

Übersicht über vereidigte Übersetzer*innen: <u>suche.bdue.de</u> <u>www.justiz-dolmetscher.de</u>

Informationen für EU-Bürger*innen

Datenbank der reglementierten Berufe der EU-Staaten und Island, Liechtenstein und Norwegen: https://t1p.de/qtjl

Sonderregelung für EU-Bürger*innen bei reglementierten Berufen (Richtlinie 2005/36/EG): https://t1p.de/1yko

 $\label{lem:condition} Der \ Einheitliche \ Ansprechpartner \ (EA) \ als \ Online-Assistent \ zur \ Anerkennung \ bei \ reglementierten \ Berufen:$

https://t1p.de/eh6y

Antragsverfahren für einen Europäischen Berufsausweis (EBA): https://t1p.de/7jjj

Anfragen aus dem Ausland

Das Portal der Bundesregierung für Fachkräfte aus dem Ausland mit Informationen über den Antrag auf Aufenthalt:

www.make-it-in-germany.com

Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA) für Fachkräfte im Ausland: https://t1p.de/im39

Informationen für Zuwandernde aus Drittstaaten, zur Verfügung gestellt vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge:

https://t1p.de/1mt3

Informationen für Arbeitgeber*innen: Das kleine 1x1 zur Fachkräfteeinwanderung - Wegweiser für Unternehmen mit Praxisbeispielen (PDF, zusammengestellt vom IQ Netzwerk Brandenburg, mit Kontaktdaten des IQ Landesnetzwerks Schleswig-Holstein):

https://www.brandenburg.netzwerk-iq.de/fileadmin/redaktion brandenburg/pdf 2020/Broschuere FEG final.pdf

Das IQ Netzwerk Schleswig-Holstein wird koordiniert durch den Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V. Informationen über alle Netzwerke beim Träger finden Sie hier:

IQ Netzwerk: www.netzwerk-ig.de

IQ Netzwerk Schleswig-Holstein: www.iq-netzwerk-sh.de

Informationen zum Träger des IQ Netzwerks Schleswig-Holstein und dessen weitere Netzwerke:

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V.: www.frsh.de

Netzwerk »Mehr Land in Sicht! — Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein«: www.mehrlandinsicht-sh.de

Netzwerk »Alle an Bord — Netzwerk zur arbeitsmarktlichen Integration von Geflüchteten«: www.alleanbord-sh.de

Seite 78 Leitfaden 7. Auflage

NOTIZEN





www.iq-netzwerk-sh.de www.netzwerk-iq.de

Förderprogramm "Integration durch Qualifizierung (IQ)"